

BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax DW – 20

Mail: office.bmhs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352

Besoldungs- und Pensionsrecht für BMHS – Lehrerinnen und BMHS- Lehrer

Ein Service der BMHS-Gewerkschaft

Stand September 2012

MMag^a Andrea Langwieser



Inhaltsverzeichnis

1 Arten der Dienstverhältnisse	9
1.1 Entlohnungsschema IL bzw. IIL bei Vertragslehrer/innen	9
1.1.1 Mischverträge	9
1.1.2 Kündigung	10
1.1.3 Überführung von IIL in IL:	12
1.1.4 Artikel X (2) der 32. VBG-Novelle (RS 126/1982)	12
1.2 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis = pragmatisierte Lehrer/in	13
1.3 Verwendungs-/Entlohnungsgruppen	13
2 Beschäftigungsausmaß	14
2.1 Lehrverpflichtung	15
2.2 Mitverwendung und Dienstzuteilung	16
2.3 Blockunterricht	16
2.4 Studentaustausch und Stundenverlegung	17
2.5 Beschäftigungsausmaß für eine volle Lehrverpflichtung(Tabelle)	18
2.6 Vorrückung	18
2.6.1 Vorrückung bei Teilbeschäftigung bzw. Karenzurlaub	18
2.6.2 Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung (Dienstverhältnisse bis 31.8.2010)	19
2.6.3 Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung nach dem EUGH Erkenntnis	20
2.6.4 Sondervertragslehrer/lehrerin (Mangelberufe)	22
3 Reduktion der Lehrverpflichtung	23
3.1 Teilzeitbeschäftigung für Pragmatisierte	23
3.2 Lehrverpflichtungsermäßigung aus gesundheitlichen Gründen	23
3.3 „Quasi Vollbeschäftigung“	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.4 Teilzeitbeschäftigung Vertragslehrer/in	24
4 Monatsbezug bei L1 oder L2	25
4.1 Allgemeines	25
4.2 Der Gehaltszettel	25
4.3 Kinderzuschuss	30
4.4 Erzieherzulage	30
4.5 Dauernde Mehrdienstleistung (MDL)	31
4.6 Einzelsupplierungen	32
4.7 Klassenvorstandsgeschäfte	33
4.8 Kustodiate	33
4.8.1 IT – KoordinatorIn (ab 1.9.2009)	33
4.9 Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderkurse	35

4.10	Vorschuss und Geldaushilfe	36
4.11	Dienstjubiläum	36
4.12	Dienstalterszulage	37
4.13	Direktorenzulage	37
4.14	Administratorenzulage	38
4.15	Dienstzulage Abteilungs- und Fachvorstände	38
4.16	Bildungsberatung	39
4.17	Übergenuss	39
5	Unterrichtspraktikum	39
6	Abfertigung	41
6.1	Abfertigung ALT	41
6.2	Abfertigung NEU	42
7	Glättung (MDL - Jahresverteilung)	43
7.1.1	UPIS-Ausdrucke	45
8	Sonstige Abgeltungen	48
8.1	Belohnungen	48
8.2	Geburtenbeihilfe	49
8.3	Abgeltung für Vorbereitungsstunden	49
8.4	Aufsichtsführung	52
8.5	Abgeltung für Schulveranstaltungen	53
8.6	Abgeltung für die Betreuung Schulpraktikum	53
8.7	Vergütung für Unterrichtspraktika	53
8.8	Zusätzliche Abgeltung für UPIS-RAP-Betreuer	54
8.9	Prüfungstaxen	54
9	Informationen für Mütter und Väter	55
9.1	Kinderbetreuungsgeld	55
9.2	Karenz	57
9.3	Papamonat	57
10	Bezüge bei Dienstverhinderung	58
10.1	Krankheitsfall bei einem/r Vertragslehrer/in	58
10.2	Krankheitsfall bei einer/m (pragmatisierten) Beamtin/en	61
10.3	Exkurs: Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen	63
10.4	Pflegefreistellung	64
10.5	Hospizfreistellung	64
10.6	Dienstrechtliche Auswirkungen bei Dienstverhinderung	65

11 Reisegebührenvorschrift (RGV)	65
11.1 Grundbegriffe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.2 Dienstreisen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.3 Dienstverrichtung im Dienstort	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.4 Reisegebühren für UnterrichtspraktikantInnen	66
11.5 Schulveranstaltungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.6 Rechnungslegung – Tipps	73
11.7 Fahrtkostenvergütung bei Mitverwendung oder disloziertem Unterricht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12 Lohnsteuer (LSt)	75
12.1 Lohnsteuer von laufenden Bezügen	75
12.2 Lohnsteuer von Nachzahlungen (z. B. MDL)	75
12.3 Lohnsteuer von Sonstigen Bezügen (z.B. 13. + 14. Gehalt)	75
12.4 Steuerliche Hinweise (Arbeitnehmerveranlagung)	77
12.4.1 Werbungskosten	77
12.4.2 Pendlerpauschale [PP] und Fahrtkostenzuschuss	78
12.4.3 Sonderausgaben	78
12.4.4 Außergewöhnliche Belastung	78
12.4.5 Arbeitnehmerveranlagung (früher: Jahresausgleich)	79
12.4.6 Aufrollung von laufenden und sonstigen Bezügen	79
12.4.7 Nachzahlung für abgelaufene Kalenderjahre	80
13 Mehrfachversicherung	81
14 Sabbatical	82
14.1 Vorzeitige Beendigung des Sabbaticals	82
15 Zeitkontomodell	83
16 Bildungskarenz	85
17 Altersteilzeit für pragmatisierte Lehrer/innen	86
18 Altersteilzeit für Vertragslehrer/-Lehrerinnen	87
19 Wertigkeit v. Unterrichtsstunden an Schulen für Berufstätige	89
20 Pensionskassenvorsorge (für ab 1955 Geborene)	89
20.1 Beitragshöhe	89
20.2 Leistungen	90
21 Pensionsregelung für pragmatisierte Lehrer/innen	91
21.1 1. Säule: Ruhegenussfähige Dienstzeit	91
21.2 2.Säule: Lebensalter	93

21.2.1	Normaler Ruhestand – neue Regelung	93
21.2.2	Normaler Ruhestand - Übergangsregelung	93
21.2.3	Vorruhestandsmodelle	94
21.3	3. Säule: Ruhebezug mit Durchrechnung (monatl. Pensionshöhe)	97
21.4	Kindererziehungszeiten von Beamtinnen / Beamte	99
21.5	Verlustdeckelung	99
21.6	Nettorechnung	100
21.7	Besonderheiten für Bundesbeamten-Pensionisten/innen	100
22	Nebengebührensulage	101
23	Pensionsbeiträge für Lehrer/innen	102
23.1	Pensionsbeitrag für Aktive	102
23.2	Pensionsversicherungsbeitrag für Pensionisten	103
23.3	Pensionsversicherungsbeitrag für VertragslehrerInnen	104
24	Pensionsregelung für Vertragslehrer/innen	104
24.1	Die Pensionsmodelle für Vertragslehrer/innen	104
24.1.2	Deckelung	109
24.2	Kindererziehungszeiten von Vertragslehrerinnen / -Lehrer	109
25	Das Allgemeine Pensionsversicherungsgesetz (APG)	110
25.1	Die Alterspension nach dem APG	110
25.2	Die Parallelrechnung für Vertragsbedienstete	114
25.3	Die Parallelrechnung für Beamte	115
26	Tarife / Sätze, die sich lfd. ändern	117
26.1	Abgeltung für die Vorbereitung von abschließenden Prüfungen	120
26.2	Prüfungstaxen	123
26.3	Gehaltstabellen	127

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Dieses Skriptum der **BMHS-Gewerkschaft** habe ich neu überarbeitet. Allfällige Neuregelungen werden laufend ergänzt. Die aktuellste Version ist unter www.bmhs-wien.at downloadbar.

Sämtliche Inhalte wurden sorgfältig geprüft. Dessen ungeachtet kann keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden.

Dieses Skriptum soll für unsere Mitglieder der BMHS-Gewerkschaft ein übersichtliches und hilfreiches Nachschlagwerk für besoldungs- und pensionsrechtliche Fragen sein. Damit es auch Ihren Anforderungen entsprechen kann, senden Sie mir einfach Ihre Anregungen an besoldungsrecht@aon.at!

Zuletzt möchte ich meinem Vorgänger HR Mag. Dkfm. Reinhard Schachermeier ganz besonders danken, da er während seiner langjährigen Tätigkeit als Besoldungsreferent der BMHS – Gewerkschaft das Skriptum kontinuierlich aufbaute und weiterentwickelte. Auf seine Arbeit aufbauend, aktualisiere und ergänze ich einzelne Kapitel.

Viel Spaß beim Schmökern!

Andrea Langwieser

Besoldungsreferentin der
BMHS- Gewerkschaft,
Kfm. Lehrerin an der
Vienna Business School,
HAK I, Wien,
Mitglied der FCG



1 Arten der Dienstverhältnisse

1.1 Entlohnungsschema IL bzw. IIL bei Vertragslehrer/innen

Vertragslehrer/-lehrer nach den Bestimmungen des § 37(1) VBG (Vertragsbedienstetengesetzes) sind Vertragsbedienstete, die im Lehramt bzw. als Erzieher (an Bundeskonvikten etc.) eingesetzt werden. Um die Höhe des Gehalts laut Gehaltszettel bestimmen zu können, benötigt man die Entlohnungsgruppen, das Entlohnungsschema und die Entlohnungsstufe.

Bei Vertragslehrer/-innen, sie stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, wird zwischen Verträgen auf **unbestimmte Zeit (IL)** mit (teilweise) gesicherten Stunden und Verträgen auf **bestimmte Zeit (IIL)** mit nur ungesicherten Stunden unterschieden.

Daher wird bei Vertragslehrer/-innen vor der Entlohnungsgruppe das Entlohnungsschema (IL, IIL) vorangestellt.

z.B. IL/I1 Lehrer/-in mit unbefristeten Vertrag in der Entlohnungsgruppe I1 (Universitätsabschluss)

IL

Dem Wesen nach ist ein IL-Vertrag ein Dienstvertrag auf **unbestimmte Zeit** (Dauervertrag). Eine Befristung ist möglich, falls die Anstellungserfordernisse nicht voll erfüllt werden (zB bei Wirtschaftspädagogen/innen ohne Praxis, sog. Art. X-Verträge).

Prinzipiell sind **alle Lehrer/innen in I L** einzureihen (Ausnahme: **ausschließlich** nicht gesicherte Stunden → II L).

1.1.1 Mischverträge

Die Mischung von gesicherten und ungesicherten Stunden ist möglich (ist im Dienstvertrag getrennt festzulegen). Innerhalb der **ersten 5 Jahre** (7 Jahre bis August 2009, 2. Dienstrechtsnovelle 2009) können die Stunden (Werteinheiten) der nicht gesicherten Verwendung vom Dienstgeber geändert (u.U. auch in Wegfall gebracht) werden (§39 (3) VBG).

Die Bestimmung des § 39 Abs. 3 VBG stellt nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt ab, nämlich nach Vollendung von genau fünf Jahren, sondern stellt auf einen bestimmten Zeitraum ab, nämlich demjenigen, der nach der Vollendung von fünf Jahren im Lehrberuf liegt. Es ist daher zu empfehlen, dass der/die Lehrer/in im 6. Dienstjahr eine volle Lehrverpflichtung bekommt, und seien es ungesicherte Stunden zusätzlich zu den gesicherten. Diese können dann nicht mehr in Wegfall gebracht werden. Sie werden zwar nicht zu „gesicherten Stunden“, was aber keine Bedeutung hat.

Den Personalstellen des LSR bzw. des SSR wurde eine notwendige Umstellungszeit eingeräumt, somit wurde als Inkrafttretenszeitpunkt der 1. September 2010 festgelegt.

1.1.2 Kündigung

Ein Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen 1 Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen (§32 VBG).

Beispiele:

- grobe Dienstpflichtverletzung
- Nichterbringung des angemessenen Arbeitserfolges trotz Ermahnung
- das 65. Lebensjahr erreicht hat und in Pension geht.

Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten auch wegen „Bedarfsmangels“ oder wegen einer Änderung der Organisation des Dienstes kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung in seiner Einstufung nicht möglich ist.

Ausnahme:

Die Kündigungsfrist endet nach Erreichen des 50. Lebensjahres und der VL hat bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis gearbeitet bzw. wenn er im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit einer zeitlich begrenzten Funktion betraut ist (§32 Abs 4 VBG).

Kündigungsfristen (§33 VBG)

Weniger als 6 Monate	1 Woche
1 Jahr	1 Monat
2 Jahre	2 Monate
5 Jahre	3 Monate
10 Jahre	4 Monate
15 Jahre	5 Monate

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

Bei I L-Vertragslehrer/innen mit einer Gesamtverwendungsdauer im Lehrberuf von weniger als 5 Jahren (§ 39 Abs 3 VBG, ab 1.9.2010, bis dahin 7 Jahre) können die Stunden der nicht gesicherten Verwendung vom Dienstgeber ohne Zustimmung des Dienstnehmers in Wegfall gebracht werden, wobei sich das Monatsentgelt entsprechend ändert.

Aus „wichtigen Gründen“ kann das Dienstverhältnis **sofort** gelöst werden (**Entlassung**; gilt auch für befristete Dienstverhältnisse).

Beispiele:

- besonders schwere Verletzung der Dienstpflichten
- Weigerung, die Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu fügen
- Vernachlässigung des Dienstes in wesentlichen Belangen

II L

Das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer/innen vorgesehen, die in **ausschließlich nicht gesicherter Verwendung** stehen (siehe § 42 b-f VBG).

Als nicht gesicherte Verwendung gelten **taxativ**:

- **Vertretung** zur Vertretung einer konkret bestellten Person oder mehrerer Personen; diese ist/sind namentlich im Dienstvertrag anzuführen, zB bei Karenz oder bei herabgesetzter Lehrverpflichtung des Vertretenen,

- Verwendung im Rahmen eines **Schulversuches**, wenn dessen Änderung oder Wegfall zu einem Entfall von Werteinheiten oder zum Entfall von Stunden eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes führen kann,
- Verwendung in Gegenständen, die an einer Schule im Rahmen ihrer **Schulautonomie** geschaffen wurden,
- Verwendung in **Freigegegenständen** und **Unverbindlichen Übungen**,
- **Sonstige Verwendung**, die aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.

II L-Verträge können auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen werden. Auch mehrere befristete Verträge hintereinander sind nach wie vor möglich (s. auch 1.1.3. Überführung in IL)

Bei Beginn des Dienstvertrages vor dem 1. Februar muss das Dienstverhältnis auch die **Hauptferien** umfassen (ausgenommen, wenn die Vertretung während der Hauptferien endet und eine andere Verwendung ab dem Beginn des folgenden Unterrichtsjahres nicht vorgesehen ist).

- Wenn der Vertrag des/r Vertragslehrers/in über das gesamte Schuljahr (Beginn vor dem 1. Februar und bis Ende des Schuljahres z.B. 30. August) geht, erfolgt die Monatsentgeltberechnung mit Einschluss der Hauptferien (Teiler 12).

$$\frac{\text{Entgelt für eine Jahreswochenstunde} \times \text{Anzahl der Stunden}}{12}$$

- Wenn der Vertrag des/r Vertragslehrers/in nur über das Unterrichtsjahr (keine Vertragsverlängerung vorgesehen, z.B. 2. Juli) geht, erfolgt die Monatsentgeltberechnung ohne Einschluss der Hauptferien (Teiler 10).

$$\frac{\text{Entgelt für eine Jahreswochenstunde} \times \text{Anzahl der Stunden}}{10}$$

Wenn ein/e IIL Vertragslehrer/in nach dem 1. Februar angestellt wird, endet sein Vertrag ebenfalls mit Ende des Unterrichtsjahres. Mit dem Teiler 10 werden die Sonderzahlungen entsprechend berücksichtigt (d.h. der/die Vertragslehrer/in verliert kein Geld!). Endet das Dienstverhältnis mit dem Unterrichtsjahr und liegen alle Anspruchsvoraussetzungen (z.B. 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vor Vollendung des 25. Lebensjahres bei erstmaliger Geltendmachung) auf Arbeitslosengeld vor, sollte dieses beantragt werden, damit neben dem **Arbeitslosengeld auch Versicherungsschutz** gewährleistet ist. Alle Details sollten rechtzeitig bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS eingeholt werden.

Bei IIL Verträgen ist keine Vordienstzeitenanrechnung möglich, die Entlohnung erfolgt nach Jahreswochenstunden und daher gibt es keine Entlohnungsstufen und damit keine Vorrückungen.

Berechnungsbeispiel IIL ohne verkürztem Jahr aber mit unterschiedlichem Teiler:

Vertragslehrer/in (IIL/I1) mit 18 Wochenstunden in LVG I (s. Entlohnungsschema IIL 2012) von Sept. – Juni:

Teiler 12: € 1.711,20 x 18 : 12 = € 2.566,80 Monatsentgelt brutto

Vertragslehrer (IIL/I1) mit 18 Wochenstunden von März – Juni:

Teiler 10: € 1.711,20 x 18 : 10 = € 3.080,16 Monatsentgelt brutto.

Stunden in Abschlussklassen bzw. in Klassen mit Pflichtpraktikum verkürzen das Schuljahr. Das Jahreswochengehalt für diese gekürzten Stunden wird aliquot reduziert.

Die Werte entsprechen annähernd der 4. Gehaltsstufe des Vertragslehrer - I L-Schemas bzw. der 5. Gehaltsstufe des L2a2-Schemas. Das Monatsgehalt wird 14-mal (inkl. Sonderzahlung) ausbezahlt.

Nachteile

- Keine Vordienstzeitenanrechnung möglich
- Entlohnung nach Jahreswochenstunden und damit keine Vorrückung
- Mutterschaftsbestimmungen garantieren keine Weiterverwendung
- Kein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung nach Ablauf

1.1.3 Überführung von IIL in IL:

Spätestens nach einer **Gesamtverwendungsdauer von 5 Jahren** (ab 1.10.2006; ab August 1995 7 Jahre, 6 Jahre ab 1.10.2004) ist ein II L Vertrag in ein IL Dienstverhältnis (mit demselben Beschäftigungsausmaß, welches bei Erreichen der Gesamtverwendungsdauer eingegangen war und dies auch tatsächlich im LSR (SSR) - Bereich möglich ist) überzuführen (§ 42 VBG).

Mit 1.9.2009 wird seitens des bm:ukk eine frühere Umstellung von IIL auf IL befürwortet. Das soll durch einen entsprechenden Vollzug (keine gesetzliche Änderung) sichergestellt werden. (Hinweis: Eine Überstellung nach einem bzw. zwei Jahren in IL kann – abhängig von der Einstufung - zu Einkommensverlusten führen, da die Jahresstundenentlohnung nach IIL in den ersten Jahren höher ist als in IL).

Beschäftigungsverbote nach MSchG, Karenzurlaube nach MSchG oder VKG sowie Präsenz-/Zivildienst sind **bis zu 2 Jahren** einzurechnen. Voraussetzung dabei ist, dass der VL im letzten Unterrichtsjahr seiner Einreihung in II L mindestens während eines Semesters tatsächlich Unterricht erteilt hat.

1.1.4 Artikel X (2) der 32. VBG-Novelle (RS 126/1982)

Bei nicht vollständiger Erfüllung der Anstellungserfordernisse werden **befristete** Verträge gem. Art. X (2) der 32. VBG-Novelle (Im Dienstvertrag gem. §4 VBG) ausgestellt, solange geeignete Lehrer/innen, die die Einreihungserfordernisse aufweisen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden können.

Die Verträge dürfen in den ersten 5 Jahren jeweils höchstens auf die Dauer eines Jahres befristet abgeschlossen werden. Nach einer Dauer der Verträge von ununterbrochen 5 Schuljahren dürfen diese Verträge um die Dauer von höchstens zwei Schuljahren weiter verlängert werden. Nach einer Dauer der Verträge von ununterbrochen 7 Schuljahren dürfen diese Verträge um die Dauer von höchstens drei Schuljahren weiter verlängert werden.

Nach einer Dauer der Verträge von **ununterbrochen 10 Schuljahren** darf das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen werden.

1.1.5 Sonderverträge

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers (§36 VBG). Beispielsweise sind es Personen mit privatwirtschaftlichen Praxiszeiten, deren Qualifikation im fachpraktischen oder fachtheoretischen Unterricht eingesetzt werden sollen.

1.2 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis = pragmatisierte Lehrer/in

Derzeit ist auf unbestimmte Zeit ein Pragmatisierungsstopp verfügt worden.

Die **Pragmatisierung** nach den Bestimmungen der §§33ff Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) ist die Übernahme des Vertragslehrers in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Vorerst erfolgt eine provisorische Pragmatisierung (über eigenes formloses Ansuchen).

Die Pragmatisierung ist eine Kann-Bestimmung; es besteht **kein Rechtsanspruch**.

Voraussetzungen sind die Erfüllung der **Ernennungserfordernisse**

das sind allgemein:

- Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft
- Volle Handlungsfähigkeit
- Persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgabe
- Alter zwischen 18 und 40 Jahren (Altersnachsicht ist möglich)
- für den Lehrer:
- entsprechende **Lehrbefähigung**
- das Vorhandensein einer **Planstelle**
- Bestätigung über die **auf Dauer** gesicherte Vollbeschäftigung (durch den LSR/SSR[LSI])

Die Pragmatisierung erfolgt auf Beschluss des Kollegiums des LSR/SSR (ausgen. bei Zentrallehranstalten).

Nach mindestens 6 Dienstjahren [bis 1.1.1995: 4 Jahren] - unter Einschluss der VL-Zeiten - erfolgt über eigenes formloses Ansuchen die **Definitivstellung**.

Vor der Definitivstellung ist eine **Leistungsbeurteilung** des Lehrers notwendig.

1.3 Verwendungs-/Entlohnungsgruppen

Die **Verwendungsgruppen** für pragmatisierte Lehrer/innen sind im Anhang 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) geregelt. Sie werden mit dem Großbuchstaben „L“ bezeichnet. Das Vertragsbedienstetengesetz (VBG) verweist auf den Anhang 1 zum BDG. Die **Entlohnungsgruppen** für Vertragslehrer/innen werden also in gleicher Art geregelt und mit dem Kleinbuchstaben „I“ bezeichnet.

Beispiele:

IL / I1 Vertragslehrer/in mit universitärer Ausbildung und unbefristetem Vertrag

III / I2a2 Vertragslehrer/in mit Bachelor oder Diplom einer Päd. Akademie mit befristetem Vertrag.

Übersicht:

Gruppe	Art der Lehrer/innen
LPH bzw. Iph	Lehrer/in an Pädagogischen Hochschulen mit facheinschlägigem Doktor oder Bachelor of Education oder entsprechendes Diplom weiters vierjährige Praxis mit hervorragendem pädagogischen Leistungen und durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.
L 1 bzw. I 1	Lehrer/in mit abgeschlossener Universitätsausbildung (Lehramt) an mittleren und höheren Schulen; teilw. ist Praxis erforderlich

L 2a 2 bzw. I 2a 2	Lehrer/in mit der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom an einer Pädagogischen, berufspädagogischen Akademie oder Lehramt (für hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht bzw. für Textverarbeitung); Praxis meist für den Eintritt in die BPA erforderlich.
L 2a 1 bzw. I 2a 1	Lehrer/in an mittleren bzw. höheren Schulen ohne Erfordernisse für L 1 oder L 2a 2 (Erzieher Übungshorte, -kindergärten mit RDP und Akademielehrgang mit Abschluss Didaktik)
L 2b 1 bzw. I 2b 1	Lehrer/in mit Reifeprüfung und facheinschlägiger Befähigung (gewerbl. Fachlehrer vor Ablegung der Lehramtsprüfung, Arbeitslehrerinnen, Leibeserzieher mit Sportlehrausbildung, Erzieher) BAKIP: Lehrer/in ohne RDP und Abschluss Akademielehrgang Didaktik
L3	Lehrer/in ohne RDP und ohne Akademielehrgang

Die Bestimmungen über die **Ernennungserfordernisse** sind in den einzelnen Verwendungsgruppen sehr differenziert und nehmen auf die Erfordernisse der verschiedenen Schularten Bedacht. Die oben angeführten Beispiele ergeben daher nur Anhaltspunkte und Beispiele für die Zuordnung zu den Verwendungsgruppen. Für die allgemeinbildenden Fächer ist jedenfalls auch die erfolgreiche Absolvierung des **Unterrichtspraktikums** Voraussetzung.

In vielen Fällen ist der Nachweis einer facheinschlägigen **Berufspraxis** notwendig, wie zB:

- in Hauswirtschaft **1 Jahr**
- bei den Wirtschaftspädagogen **2 Jahre (nach** Abschluss des Studiums der WiPäd oder nach Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaft, der Handelswissenschaft, u. a. Studienrichtungen der WU)
- an technischen und gewerblichen Lehranstalten **4 Jahre** für Fächer, für die es keine Lehramtsprüfung gibt
- für fachpraktische Lehrer/innen **6 Jahre** (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet

• **Vertragslehrer/in mit befristeten IL-Verträgen (Artikel X Verträge)**

Verwendung	Bedingung	Entlohn.-gruppe
L 1-wertig	abgeschl. Hochschulstudium	I 1
„	Lehramtsprüfung in mind. einem Unterrichtsgegenstand oder approbierte Diplomarbeit in WiPäd	I 2a 2
„	Einreihungsvoraussetzung an einer anderen Schulart in L 2a 2	I 2a 2
L 2a 2 - oder L 2a 1 - wertig	Reifeprüfung	I 2b 1
übrige Verwendung	keine Reifeprüfung	I 3

2 Beschäftigungsausmaß

Definition:

Die Anzahl an Werteinheiten im Stundenplan entspricht dem Beschäftigungsausmaß. Suppliertstunden und entfallene Stunden werden nicht berücksichtigt.

2.1 Lehrverpflichtung

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung beträgt gem. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) **20 Wochenstunden**. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind mit unterschiedlichen **Werteinheiten** anzurechnen. Die Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) sind in den einzelnen Lehrplänen vermerkt. Vorsicht: auch gleich oder sehr ähnlich lautende Gegenstände können in unterschiedlichen Lehrplänen unterschiedliche LVG aufweisen! Auch sind die Gegenstandsbezeichnungen durch die Erneuerung der Lehrpläne häufig einer Änderung unterworfen. Bei einer Vollbeschäftigung gelten die über 20 hinausgehenden Werteinheiten als Mehrdienstleistungen.

WS = Wochenstunde

WE = Werteinheit

LVG	WS	WE		Beispiele
I	1	1,167	18 WS entsprechen 21 WE	Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und angewandte Mathematik, Betriebswirtschaft (HAK), Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik, Angewandte Elektronik, Bautechnik, Gärungstechnik, Labor, Vermessungskunde
II	1	1,105	19 WS entsprechen 21 WE	BW u. Modemarketing, Prozessgestaltung u. Prozessdatenmanagement, Chemie und angewandte Chemie, Wirtschaftliches Rechnen, Heil- u. Sonderpäd., Päd., Didaktik, Informatik und Medien, Seminar Org., Management und Recht
III	1	1,050	20 WS entsprechen 21 WE	Politische Bildung und Recht, Naturwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Geschichte und Kultur, Kommunikation und Präsentation, Informations- und Officemanagement, Religion, Praxiskindergarten /Hort/Früherziehung, Geografie und Wirtschaftskunde, Physik, Chemie, Physiolog. Grundlagen, Komm.praxis und gruppodynamik, Komm. und Persönlichkeitsbildung
IVb	1	0,977	21,5 WS entsprechen 21 WE	Kranken- und Altenpflege
IVa	1	0,955	22 WS entsprechen 21 WE	Bewegung und Sport, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung,
IV	1	0,913	23 WS entsprechen 21 WE	Werkstätte und Produktionstechnik, Betriebspraktikum, Instrumentalunterricht, Ryth.-musikalische Erziehung, Werkerziehung, Text. Gestalten
V	1	0,875	24 WS entsprechen 21 WE	Chorgesang, Forstbotanik-Übungen, Küchenpraxis und Küchenführung, Seminar Ernährung mit prakt. Übungen, Seminar Stimmbildung,
Va	1	0,825	25,45 WS entsprechen 21 WE	Kreativatelier

Die Umrechnungsfaktoren gehen noch von der ursprünglichen Lehrverpflichtung von 21 Stunden (= Werteinheiten) aus.

Beispiel:

Anzahl	Gegenstand	LVG	Faktor	Werteinh.
12	Englisch	I	1,167	14,00
6	Geschichte	III	1,050	6,30

	Summe			20,30
	Mehrdienstleistungen (d.h. über 20 WE).			0,30

Die **Quasivollbeschäftigung** ist mit August 2008 ausgelaufen. Der/die Lehrer/in kann aber gem. §213 (2b) BDG auf Antrag für ein Jahr um 1 WE auf 19 WE reduzieren, wenn eine Vollbeschäftigung nur durch zusätzliche MDLs erreicht werden kann. Gilt nur für pragmatisierte Lehrer/innen.

2.2 Mitverwendung und Dienstzuteilung

Einrechnungen sind bei vollbeschäftigten Lehrer/innen nur bis zu einem maximalen Gesamtausmaß von 20 WE pro Person und Schuljahr möglich. D.h. die Summe der Einrechnungen (inkl. § 9 (3) BLVG, s. n. Absatz) darf das Ausmaß der Vollbeschäftigung nicht überschreiten.

Im bm:ukk wurde im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen entschieden, dass von nun an alle nicht unterrichtlichen Tätigkeiten von Bundeslehrer/innen, die nicht schon in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen sind (z.B. Schulleiter, Administrator, Abteilungsvorstand, Erzieher,...), als Einrechnungen gem. § 9 Abs. 3 BLVG abzuwickeln und zu beantragen sind. Dies ist unabhängig davon, ob die nicht-unterrichtliche Tätigkeit an der Stammschule oder an einer fremden Anstalt ausgeübt wird (z.B. an der PH).

Mitverwendung liegt dann vor, wenn Unterrichtsstunden an einer anderen Schule als der Stammschule vorliegen. Diese Stunden werden in die Lehrverpflichtung eingerechnet und von der Stammschule verwaltet. Das Instrument der Mitverwendung (§ 210 BDG) ist nur mehr für unterrichtliche Tätigkeiten sowie für in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehenen Nebenleistung an fremden Anstalten anzuwenden (z.B. IT-Kustodiat an einer Fremdschule).

Dienstzuteilung ist eine vorübergehende Zuweisung an eine andere Dienststelle. Sie ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig, ohne schriftliche Zustimmung des/der Lehrer/in darf sie höchstens für 90 Tage je Jahr dauern.

2.3 Blockunterricht

Wie MDLs werden auch die Stunden, die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand liefernden Lehrer/Lehrerin in einer Klasse mit **Blockunterricht**, abgegolten, sofern der blockweise gehaltenen Unterricht pro Tag mehr als 3 Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist.

Der Block muss im Regelstundenplan bereits als solcher vorgesehen sein, die Blockstunden müssen nicht hintereinander sein.

Formen der Blockung des Unterrichts:

Unterricht findet in der Regel im Rahmen von ganzjährig geführten Wochenstunden (=„Jahreswochenstunden“) statt. Weicht er von dieser ganzjährigen und regelmäßigen Form ab, so kann er entweder

- in regelmäßigen Zeiträumen (z.B. vierzehntägig geblockter Unterricht) oder
- in einem vom Unterrichtsjahr abweichenden kürzeren Zeitraum (= Blockunterricht) zusammengefasst werden.
- Die Blockung kann bereits zu Jahresbeginn bekannt sein (in diesem Fall wird die gehaltene Stundenzahl für den Gegenstand auf das Unterrichtsjahr aufgeteilt und mit einem Mittelwert in die Lehrverpflichtung eingerechnet) oder im Laufe des Jahres anfallen (hier wird sie im Rahmen des

„Änderungsdienstes“ der Lehrfächerverteilung wirksam). (Vgl. BMUK-Rundschreiben RS 50/1998, GZ 39.740/57-Z/A/9/1998, und UPIS-Info 127-131 für Bundesschulen).

Wird ein Block durch Zusammenlegung mehrerer Supplierungen erreicht, gebührt diese Begünstigung *nicht!* (zB *geteilte Klasse in Englisch à 2 Stunden und derselbe abwesende Lehrer*)

2.4 Stundentausch und Stundenverlegung

„Die Vornahme eines Stundentausches bzw. eine Verlegung von Unterrichtsstunden ist bei Herstellung des Einvernehmens mit der Leiterin bzw. dem Leiter möglich, sofern die zu tauschenden bzw. die zu verlegenden Stunden innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden; die Leiterin/der Leiter hat für die ordnungsgemäße Einbringung der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Die im Rahmen eines Stundentausches oder einer Verlegung zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt als im Rahmen der bestehenden Diensteinteilung erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart getauschten oder verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung, eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde oder eine Berücksichtigung dieser Stunde für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung in einer anderen Woche (§ 61 Abs. 7 letzter Satz GehG) scheidet daher aus.

Hat ein Stundentausch bzw. hat eine Stundenverlegung zur Folge, dass hierdurch bei einer Lehrerin bzw. einem Lehrer alle für sie bzw. ihn am betreffenden Tag ursprünglich festgesetzten Unterrichtsstunden vom Tausch bzw. von der Verlegung betroffen sind, und wird daher am betreffenden Tag keine einzige Unterrichtsstunde gehalten, so findet die wegen des gänzlichen Entfalls des Unterrichtes für den betreffenden Tag laut § 61 Abs. 5 und 7 GehG vorgesehene (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung statt, wenn die Einbringung aller im Rahmen des Stundentausches bzw. der Stundenverlegung vorgesehenen Stunden unterblieben ist.“ (BMUKK-722/0051-III/8a/2008)

2.5 Beschäftigungsausmaß für eine volle Lehrverpflichtung(Tabelle)

LVG Faktor/ Stunden:	I 1,167	II 1,105	III 1,050	IVb 0,977	IVa 0,955	IV 0,913
1	1,167	1,105	1,050	0,977	0,955	0,913
2	2,334	2,210	2,100	1,954	1,910	1,826
3	3,501	3,315	3,150	2,931	2,865	2,739
4	4,668	4,420	4,200	3,908	3,820	3,652
5	5,835	5,525	5,250	4,885	4,775	4,565
6	7,002	6,630	6,300	5,862	5,730	5,478
7	8,169	7,735	7,350	6,839	6,685	6,391
8	9,336	8,840	8,400	7,816	7,640	7,304
9	10,503	9,945	9,450	8,793	8,595	8,217
10	11,670	11,050	10,500	9,770	9,550	9,130
11	12,837	12,155	11,550	10,747	10,505	10,043
12	14,004	13,260	12,600	11,724	11,460	10,956
13	15,171	14,365	13,650	12,701	12,415	11,869
14	16,338	15,470	14,700	13,678	13,370	12,782
15	17,505	16,575	15,750	14,655	14,325	13,695
16	18,672	17,680	16,800	15,632	15,280	14,608
17	19,839	18,785	17,850	16,609	16,235	15,521
18	21,006	19,890	18,900	17,586	17,190	16,434
19	22,173	20,995	19,950	18,563	18,145	17,347
20	23,340	22,100	21,000	19,540	19,100	18,260
21	24,507	23,205	22,050	20,517	20,055	19,173
22	25,674	24,310	23,100	21,494	21,010	20,086

2.6 Vorrückung

IL Vertragslehrer/innen (auch beamtete Lehrer/innen) rücken nach jeweils zwei Jahren in die nächste Entlohnungsstufe (Gehaltsstufe) vor. Die Zählung beginnt mit der Gehaltsstufe 1 am so genannten Vorrückungstichtag. Es gibt nur 2 Termine für die Vorrückung:

- Jänner: Vorrückungstichtag liegt zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März
- Juli: Vorrückungstichtag liegt zwischen dem 1. April und dem 30. September.

Per Bescheid wird bei Übernahme in ein unbefristetes Verhältnis der Stichtag festgelegt.

In der Entlohnungsstufe IIL gibt es keine Vorrückung. Die Beschäftigungszeit in IIL wird aber bei der Überstellung in IL voll angerechnet.

2.6.1 Vorrückung bei Teilbeschäftigung bzw. Karenzurlaub

Bei nicht voller Beschäftigung (auch < 10 WE) oder bei einem Karenzurlaub nach MSchG oder VKG erfolgt die Anrechnung der Zeit wie bei Vollbeschäftigung. Zeiten

unbezahlter Karenz zählen nicht für den Vorrückungstichtag. Der Zeitraum für die Betreuung eines Kindes (Anschlusskarenz bis Schuleintritt) wird halb angerechnet (§ 29b VBG, § 75 BDG).

2.6.2 Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung

(Dienstverhältnisse bis 31.8.2010)

Bei Eintritt in den Bundesdienst (als Vertragslehrer/in) werden bestimmte Vordienstzeiten angerechnet, d.h. dem tatsächlichen Dienstantrittsdatum vorangesetzt.. (Ein Monat ist mit 30 Tagen zu rechnen.)

Überblick:

§ 12 und 12a Gehaltsgesetz (GG), § 26 VBG

Es werden alle Zeiten ab dem 18. Geburtstag bis zum Antritt des Dienstverhältnisses zum Bund berücksichtigt. Daraus wird ein fiktives Datum des Dienstantritts errechnet - der Vorrückungstichtag.

Voll anrechenbare Zeiten:

- vom 18. Geburtstag bis zur Reifeprüfung
- Präsenz- oder Zivildienst; Entwicklungshelferzeiten
- Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität bzw. Hochschule, das Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zu der in den Studiengesetzen vorgesehenen Studiendauer (das Sommersemester wird vom 1.1. bis 30.6. und das Wintersemester wird vom 1.7. bis 31.12. gerechnet)
- Zeit eines Master-Fachhochschul-Studienganges entsprechend der Ernennungserfordernisse (DRN 2008, tritt rückwirkend mit 1.1.2009 in Kraft)
- Dienstzeiten, auch geringfügige Beschäftigung, bei einer inländischen Gebietskörperschaft
- Dienstzeiten als Lehrer/in an einer öffentlichen (oder mit Öff.recht ausgestatteten) inländischen Schule, Universität oder Hochschule
- Dienstzeiten als Lehrer/in oder im öffentlichen Dienst in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der EU (Näheres § 12 (2f) GG)
- Unterrichtspraktikum
- Zeit der für die Lehrbefähigung vorgeschriebenen facheinschlägigen Berufspraxis
Mit 1.1.2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) ist alternativ zum Erfordernis der 4-jährigen Berufspraxis das Erfordernis einer vierjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis im Umfang einer Vollbeschäftigung möglich.
- Doktorat grundsätzlich mit einem Jahr, außer die Dauer ist in den Studienvorschriften festgelegt (§12 Abs 2b GG, §26 Abs 2b VBG)
- Karenzurlaub nach §15 MSchG bzw. VKG, die während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Bund angetreten worden ist (§29c VBG)
- Im „öffentlichen Interesse“ mit Zustimmung des BKA Zeiten, die für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von Bedeutung sind.

Teilweise anrechenbare Zeiten:

§ 12 (2b) GG, §29c VBG

- Zeiten in der Privatwirtschaft werden nur zur Hälfte angerechnet, und das nur bis 3 Jahre, d.h. max. 1 ½ Jahre (gilt bei Eintritt in den Bundesdienst [auch als VL] ab 1.5.1995, vorher halbe Anrechnung aller Zeiten)
- Anschlusskarenz zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes,
- Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes.

Nicht voranzusetzen sind Zeiten des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz, soweit sie in den Zeitraum einer Uni-, Hochschul-, PH-Ausbildung

fallen (§12 Abs 8 GG, § 26 Abs 8 VBG, Günstigkeitsprinzip). Werkverträge zum Bund, da sie lt. § 26 Abs 2 Z1a VBG kein Dienstverhältnis begründen (Ausnahme: §26 Abs 2 Z4f VBG eine Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter an Universitäten)

Davon wird der **Überstellungsverlust** abgezogen:

- | | | | |
|-----------------|---------|----------------|-------------|
| ➤ bei L 2a | 2 Jahre | bei L 1 und LP | 4 Jahre und |
| bei L 2b und L3 | 0 Jahre | | |

2.6.3 Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung nach dem EUGH Erkenntnis

Der Europäische Gerichtshof hat am 18.6.2009 den Ausschluss von bestimmten Zeiten vor dem 18. Lebensjahr als Widerspruch zu den europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien festgestellt.

Daher wurden §§ 12 GG und 26 VBG um folgende Neuregelungen ergänzt:

- Die Anrechnung von Vordienstzeiten beginnt mit 1. Juli desjenigen Jahres, in dem neun Pflichtschuljahre tatsächlich oder fiktiv (bis 1966 waren 8 Pflichtschuljahre bzw. längere Schulpflicht in manchen EU-Mitgliedsstaaten) zurückgelegt wurden.
- Es werden daher drei Jahre als „sonstige Zeiten“ bzw. als an sich anrechenbare Zeiten (Schul-, Dienst- und Lehrzeiten, die Ernennungserfordernis sind) an zusätzliche Vordienstzeiten angerechnet. Gleichzeitig werden
- sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert, indem zwischen der 1. und der 2. Gehaltsstufe die Vorrückungsdauer von zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert wird.
- Falls eine reguläre Schulausbildung länger als 12 Schuljahre dauert (HTL, HAK, HBLA...), dann wird das 13. Schuljahr als Vordienstzeit angerechnet. Aus den 3 Jahren „sonstige Zeiten zur Gänze“ werden 4 Jahre.

Was sind „sonstige Zeiten“?

Sonstige Zeiten sind Zeiten, die an sich für die Vorrückung nicht anrechenbar sind (zB Lehr- und Beschäftigungszeiten in der Privatwirtschaft, Zeiten des Arbeitslosen- bzw. Notstandshilfebezuges, die Zeit der Überschreitung der Mindeststudiendauer). Diese Zeiten werden nach der alten Regelung mit maximal 3 Jahren und diese im Ausmaß von 1 ½ Jahren angerechnet. Nach neuem Recht werden sie zunächst bis zur Gänze im Ausmaß von 3 Jahren und darüber hinaus bis zum Ausmaß von weiteren drei Jahren zur Hälfte angerechnet. Voraussetzung für die genannte Reihenfolge ist, dass es Zeiten zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahres sind.

Wann ist eine Antragstellung für bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigte sinnvoll?

Die Neuregelung gilt automatisch für alle neueintretenden Lehrer/innen nach Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich ab Anfang Sept. 2010). Alle anderen können einen Antrag stellen, wenn mehr als drei Jahre an „sonstige Zeiten zur Gänze“ zusätzlich angerechnet werden und diese nach der alten Regelung nicht berücksichtigt wurden. Für den Antrag gibt es ein spezielles Formular, das über dem Dienstweg erhältlich ist!

Diese zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ist nur in vier ganz bestimmten Fallkonstellationen möglich:

1. Zwischen dem 30. Juni des 9. Pflichtschuljahres und dem 18. Geburtstag liegen mehr als drei Jahre. D. h. der 6. Geburtstag liegt nach dem 30. Juni in dem Sie in die Volksschule eingetreten sind.
2. Es wurde bereits vor dem 18. Geburtstag Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst begonnen oder geleistet UND nach dem 18. Geburtstag sind „sonstige Zeiten“ angefallen, die bisher nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.

Beispiel: Matura vor dem 18. Geburtstag, gleich darauf im Juli Präsenzdienst und anschließend fünf Jahre Privatwirtschaft, dann Bundesdienst.

Nach dem Altrecht: Anrechnung des Präsenzdienstes ab dem 18. Lebensjahr + 1 ½ Jahre „sonstige Zeiten“ aus der Privatwirtschaft.

Nach dem Neurecht: Schulzeit ab der 9. Schulstufe als „sonstige Zeiten zur Gänze“ anrechenbar, Präsenzdienst anrechenbar, Rest auf die 3 Jahre „sonstige Zeiten zur Gänze“ und 3 Jahre „sonstige Zeiten zur Hälfte“, d. s. 1 ½ Jahre, aus der Privatwirtschaft anrechenbar.

Verbesserung gegenüber dem Altrecht = Rest auf die 3 Jahre „sonstige Zeiten zur Gänze“

3. Es wurde bereits vor dem 18. Geburtstag ein Dienstverhältnis mit dem Bund, Land, Gemeinde oder einer gleichartigen Einrichtung in der EU eingegangen UND nach dem 18. Geburtstag sind „sonstige Zeiten“ angefallen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
4. Das Studium wurde bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen UND nach dem 18. Geburtstag sind „sonstige Zeiten“ angefallen, die bisher für den Vorrückungstichtag nicht zur Gänze angerechnet worden sind.

Beispiel: Matura vor dem 18. Geburtstag, 6 Jahre Studium, anschließend 2 Jahre keine Tätigkeit, dann Bundesdienst.

Altrecht: Studium mit regulärer Studiendauer ab dem 18. Lebensjahr anrechenbar, 1 ½ Jahre der restlichen Studiendauer bzw. der „Untätigkeit“ als „sonstige Zeiten zur Hälfte“.

Neurecht: Schulzeit ab der 9. Schulstufe als „sonstige Zeiten zur Gänze“, Studium im regulären Zeitausmaß, Auffüllen der drei Jahre „sonstige Zeiten zur Gänze“ mit der Reststudiendauer und 3 Jahre der übrigen Reststudiendauer bzw. der „Untätigkeit“ als „sonstige Zeiten zur Hälfte“, d. s. weitere 1 ½ Jahre.

Verbesserung gegenüber dem Altrecht = Auffüllen der drei Jahre „sonstige Zeiten zur Gänze“ mit der Reststudiendauer.

Welche Vorteile bringt die Verbesserung des Vorrückungstichtages maximal mit sich?

Ein positives Verfahrensergebnis bewirkt

- Eine Vorverlegung des alten Vorrückungstichtages um maximal ein halbes Jahr
- Eine Nachzahlung von einem halben Jahr je Vorrückungstermin im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist ab Kundmachung (TT.MM.2010). Die Zeit zwischen EUGH-Urteil (18.6.2009) und Kundmachung zählt nicht zur Verjährung. Somit ergeben sich rund 4 Jahre ab Kundmachung.

Führen zusätzlich angerechnete Monate automatisch zu einer Verschiebung des Vorrückungstichtages?

Es gibt nur 2 Termine für die Vorrückung:

- 1. Jänner: Vorrückungstichtag liegt zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März
- 1. Juli: Vorrückungstichtag liegt zwischen dem 1. April und dem 30. September

Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages liegt vor, wenn der alte Vorrückungsstichtag zB mit 2. Oktober festgelegt wurde und dieser verbessert sich nun um angenommene 4 Monate auf den 1. Juni. Der alte Stichtag mit 1. Jänner verlagert sich nun auf den 1. Juli vor.

2.6.4 Sondervertragslehrer/lehrerin (Mangelberufe)

Rundschr. 14/2001, GZ 715/4-III/D/16/2001 und Rundschr. 11/2003, GZ 715/3-III/9/2003

Achtung! Der Vorteil geht bei Pragmatisierung, aber auch bei einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages aufgrund einer neuerlichen Antragstellung (s. 2.4.3) wieder verloren!

Diese besondere Anrechnung gilt nur für die Tätigkeit als Sondervertragslehrer/lehrerin.

Für sog. "Mangelberufslehrer" wurde die Möglichkeit einer erweiterten (zusätzlichen) Vordienstzeitenanrechnung für Vertragslehrer/innen IL/I1 und IL/I2 geschaffen:

- bis zu 12 Jahre für Fachtheoretiker
- bis 7 Jahre für Fachpraktiker

für nachgewiesene einschlägige Berufspraxis.

Diese Sonderanrechnung gilt nur bei der ausschließlichen Verwendung in den angeführten Gegenständen.

Damit werden folgende Schularten bzw. Gegenstände erfasst:

- *an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen BMHS*
Bautechnik, (insbesondere IT-Ausbildung), Innenraumgestaltung und Holztechnik (insbesondere IT-Ausbildung), Elektrotechnik, Elektronik, Maschineningenieurwesen, Mechatronik, Werkstoffingenieurwesen, Medientechnik und Medienmanagement, Chemie, Chemieingenieurwesen, EDV und Organisation, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebsmanagement, Kunst und Design (insb. Grafik und Kommunikationsdesign)
- *an kaufm. Lehranstalten:*
Kaufmännische Informationstechnologie, Wirtschaftspädagogische Gegenstände
- *LA für Tourismus und für wschl. Berufe sowie für Mode und Bekleidung:*
Wirtschafts- und Medien-Informationstechnologie, Wirtschaftspädagogische Gegenstände
Food/Beverage und Service
Tourismus (Fachtheorie)

Mit 1.1.2011 wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 Nr. 111/2010, alternativ zum Erfordernis der **4-jährigen** einschlägigen Berufspraxis gem. Anlage 1 zum BDG das Erfordernis einer **4-jährigen facheinschlägigen Lehrpraxis** im Umfang einer Vollbeschäftigung eingefügt.

Die Unterrichtstätigkeit in den Gegenständen **Physik und Mathematik** an BMHS wurde in Analogie zum RS 14/2001 vorerst befristet zum RS 14/2001 ergänzt. Der Sondervertrag ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Voraussetzung ist u. a. auch ein einschlägiger berufsbegleitender pädagogischer Fort-/Weiterbildungslehrgang. Diese Ergänzung zum RS betrifft zunächst nur das SJ 2012/13 und gilt für IL/I1 Lehrkräfte (bmukk-712/0073-III/5/2012). Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein solcher Sondervertrag auch für bereits bestehende Dienstverhältnisse abgeschlossen werden.

3 Reduktion der Lehrverpflichtung

3.1 Teilzeitbeschäftigung für Pragmatisierte

Eine Herabsetzung ist nur bis auf die Hälfte einer vollen Lehrverpflichtung möglich. Die Herabsetzung gilt immer für ein ganzes Schuljahr oder mehrere. Lehrer mit Leiterfunktion können die Lehrverpflichtung nicht reduzieren.

- § 50a BDG **Teilzeit aus beliebigem Anlass**
KANN auf Antrag gewährt werden, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.
10 Jahre während der gesamten Dienstzeit mit Rechtsanspruch auf Vollbeschäftigung nach Ende der Teilzeit. Bei länger dauernder Teilzeit kein Rechtsanspruch auf Vollbeschäftigung!
Bei der 10-Jahres Frist werden alle früheren § 50a Zeiten hinzugerechnet. Teilzeit nach MSchG/VKG, nach § 50b BDG oder § 8 BLVG werden nicht berücksichtigt.
- § 50b BDG **Teilzeit zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes**
Ist auf Antrag für jedes Kind (auch Wahl- od. Pflegekind) bis zum Schuleintritt zu gewähren.
Für eine Teilzeit gem. § 50b muss der Antrag spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamkeitsbeginn gestellt werden.
- § 50c (1) BDG Bei der stundenmäßigen Festlegung der Dienstzeit ist auf die persönlichen Verhältnisse aller teilbeschäftigten Lehrer/Lehrerinnen einzugehen.
- § 213 (5) BDG Die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht weiter.
- § 213 (7) BDG Lehrer sollten nur in einem geringeren Ausmaß zu zusätzlichen Dienstleistungen (z. B. Suppl.) herangezogen werden.
- § 50d BDG Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten das Ausmaß bzw. die Beendigung der Teilzeit verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.
Die Dienstbehörde muss die Teilzeit gem. § 50a und § 50b BDG gem. MSchG bzw. VKG beenden.
- § 213(8) BDG Die vorzeitige Beendigung der Teilzeit ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres (ab Mai) ausgeschlossen.

Dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Auswirkungen:

- Teilzeit gem. § 50a oder § 50b wird aliquot bezahlt.
- Die Zeit wird für die Vorrückung voll angerechnet.
- Die Zeit wird für die Pension voll angerechnet.

3.2 Lehrverpflichtungsermäßigung aus gesundheitlichen Gründen

- Die Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen kann für insgesamt höchstens 2 Schuljahre gewährt werden. (Zeiten vor dem 1.9.1993 werden nicht mitgerechnet)
- Die Lehrverpflichtung kann bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.
- Vertragslehrer bekommen den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Anteil des Gehalts.
- Für pragmatisierte Lehrer/Lehrerinnen gilt das nur bei einem Beschäftigungsausmaß über 75%.

Liegt das Beschäftigungsausmaß zwischen 50 % und 75 %, werden 75 % des Gehalts bezahlt.
(§ 8 BLVG, § 12 GG)

3.3 „Quasi Vollbeschäftigung“

Auf Antrag des/die Lehrers/in hat die Dienstbehörde die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes für ein Schuljahr zu bewilligen, wenn damit die wöchentliche Lehrverpflichtung maximal eine Werteinheit unter 20 WE liegt. Eine Vollbeschäftigung kann dann nur durch die zusätzliche Anordnung von Mehrdienstleistungen erreicht werden. (§213 Abs 2b BDG, §37 Abs 2 VBG)

3.4 Teilzeitbeschäftigung Vertragslehrer/in

Eine Teilzeitbeschäftigung unter Beibehaltung des vollen Vertragsausmaßes ist möglich:

- Im Einvernehmen mit dem/der Vertragslehrer/in
- Maximal 5 Jahre bei Teilzeit aus beliebigem Grund
- Teilzeit zur Betreuung des Kindes (s. § 50b BDG)
- Reduktion ist auch für nicht voll beschäftigte Vertragslehrer/innen möglich
- Antrag um befristete Herabsetzung der Vollbeschäftigung für das entsprechende Schuljahr

Neben dieser Möglichkeit gibt es für Vertragslehrer/innen aber auch die Möglichkeit, dienstvertraglich befristete oder unbefristete Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren. Dabei ist eine unterhälftige Beschäftigung möglich.

Hinweis:

Wenn durch Veränderung des Dienstvertrages eine Teilzeit vereinbart wird und diese Änderung nicht ausdrücklich im Dienstvertrag befristet wird, gilt sie unbefristet. D.h. es geht der Rechtsanspruch verloren, später wieder ein höheres Beschäftigungsausmaß zu bekommen. (§20 VBG)

4 Monatsbezug bei L1 oder I1

4.1 Allgemeines

Der Bezug des/der Lehrers/in ergibt sich aus

- seiner Verwendungs-/Entlohnungsgruppe
zB. L 1, L 2a 2, IL / I 1, IL / I 2b 1
Bei VertragslehrerInnen spricht man von Monatsentgelten, Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen, bei beamteten Lehrern von Monatsbezügen, Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen
- seiner Gehalts-/Entlohnungsstufe

Der Grundbezug ist aus dem GÖD-Jahrbuch bzw. aus sonstigen Veröffentlichungen (zB „Der öffentliche Dienst“ [Zeitschrift der GÖD], „Weg in die Wirtschaft“ [Zeitschrift der BMHS Gewerkschaft] ersichtlich. Aktuelle Werte der Gehaltstabellen für Vertragslehrer/innen und pragmatisierte Lehrer/innen sind im letzten Kapitel enthalten.

Anmerkungen:

Teilbeschäftigte I L-Vertragslehrer/innen erhalten den aliquoten Anteil der vollen Bezüge.

L 1-Lehrer/Lehrerinnen beginnen mit der 2. Gehaltsstufe, so dass z.B. bei einem/r IL/I1-Vertragslehrer/-lehrerin die Entlohnungsstufe 6 mit der L1-Gehaltsstufe 7 (Beamte) vergleichbar ist.

Die **Dienstalterzulage (DAZ)** wird nach 4 Jahren in der höchsten Stufe (Stufe 18 bei L1 und LPH, Stufe 17 bei den anderen Gruppen) gewährt und beträgt das 1½-fache des Steigerungsbetrages zwischen der vorletzten und der letzten Stufe.

4.2 Der Gehaltszettel

Der Entgeltnachweis kann auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen:

- über das kontoführende Kreditinstitut – Entgeltnachweis DIN A6 – üblich
- Ausfolgung über die Dienststelle (Schule) - Entgeltnachweis DIN A4 – die Stammdaten sind etwas ausführlicher als beim Entgeltnachweis DIN A6

Eine gewünschte Umstellung auf Format DIN A4 und Ausfolgung über die Dienststelle kann im Dienstweg beantragt werden.

Der Bezug wird an jedem Monatsersten (bei Vertragslehrern am 15.) für den laufenden Monat auf das Gehaltskonto des Lehrers bzw. der Lehrerin angewiesen.

Entgeltnachweis (DIN A4)

Der Monatsbezugszettel ist in vier Bereiche gegliedert:

MONATSABRECHNUNG Juni 2011

Seite 1 /

Personalnummer: 00043999 Abr.Kr. 93	Stadtschulrat für Wien Kost. Wien Planst. 120007951
DST: 12002952 Kost.: 318016 DB/TB: 12000752/1001	Schema Vertragslehrer IL Einst. L1 Gehaltsstufe 08 Nächste Vorr: 01.07.2011
Frau Mustermann Maria, Mag. Handelsakademie 31 Mustergasse 1 1000 Wien	NGW-lfd: 68,58 Bem: 1.540,89 NGW-Ntr: 22,21 Bem: 499,05

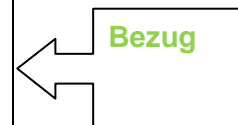
← Stammdaten

	Besch.Grđ: 100,00 Vers.Nr. 5555220772
--	--

Stammdaten:

Bereiche	Kurztext	Langtext	Erläuterung	
} Nur bei DIN A4	Abr.Kr.	Abrechnungskreis	Zeitpunkt der Auszahlung (91 = Beamter; 93 = 15. d. Monats VL,...)	
	DB/TB	Dienstbehördenkennzahl		
	Kost	Kostenstelle	entspricht der Schulnummer	
	Einst	Einstufung	Verwendung- oder Entlohnungsgruppe, zB L1 oder IL/I2a2	
			Gehaltsstufe	aktuelle Gehaltsstufe, zB 11 oder DA (Dienstalterszulage), bei II L bedeutet 10, den Teiler 10 (s. S. 10f)
			nächste Vorr.	Datum der nächsten Vorrückung
		NGW-lfd. NGW-Ntr. Bem:	Nebengebührenwerte NGW-Nachtrag Bemessungsgrundlage	s. Kap. 20: Nebengebührentzulage Nachtrag der MDL auf akt. Gehaltszettel
	Besch:-Grđ.	Beschäftigungsgrad	In % (100% = Vollbeschäftigung)	
	Vers.Nr.:	Sozialversicherungsnr.		

Bezüge		Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001	Grundbezug	06/2011			3.058,10
1400	Kinderzulage	06/2011			29,00
4887	Führ. Klassenvorstand	06/2011			177,70
5012	Sonderzlg. 2.Qu. (92/93)	06/2011	100,00%		1.543,55
2101	Einzelsupp. 50%	04/2011	1,00		32,40
2111	Mehrleistungsstunden 50%	04/2011	22,85		908,41
Summe	Bruttobezüge				5.749,16

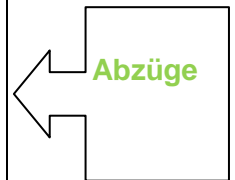


Bezug:

Bereiche	Kurztext	Langtext	Erläuterung
	0001	Grundvergütung /	Gehalt lt. Entlohnungsschema
	1400	Kinderzuschuss	12-mal jährlich, steuerpflichtig,
	5014	Sonderzahlung	Halber Monatsbezug pro Jahr, aliquot bei Teilbeschäftigung bzw. entsprechend der Anzahl der beschäftigten Monate je Quartal
	4887	Vergüt. Klassenvorstand	10-mal im Schuljahr
	4851 LGV2, 4852 LGV5	Vergüt. Kustodiate und Bildungsberater	10-mal im Schuljahr
	2111	Mehrdienstleistung 50% Die Höhe der MDL-Faktoren ist im §61 GG geregelt.	Der Betrag errechnet sich aus Anzahl MDL* Grundbezug lt Gehaltstabelle (+ Zulagen s.

			Kap MDL)* MDL-Faktor (z.B 1,3)/100
	2101	Einzelanforderungen	Anzahl mal Fixbetrag
	BEL	Belohnung	keine Abgeltung für Schulpartnerschaft (SGA.Mitglieder u. Klassenelternabend) ab SJ 09/10
	4811 4814	Prüfungsentschädigung Vorbereitung mündl. Prf.	Prüfungstaxen GehG § 63b bzw. VBG §41/4 u. 44e
	0519	Dienstzulage gem §58 GG	Zur Grundvergütung hinzu
	4888	SVA	Schulveranst., päd. Betreuung §63a GG
	1450 1450	RGF RGP	Steuerfreie Reisegebühren Steuerpflichtige Reisegeb.
	0700	Zus. Bezugsteile	Betreuungslehrer/in Schu- bzw. Unterrichtspraktikum

Abzüge	Monat	Tage	Bem.Gdl	Betrag	
Y263	KV/SV/WFB laufend	06 /2011		3.264,80	248,12-
Y264	KV/SV Sonderzahlung	06/2011		1.543,55	109,59-
YPV3	Pens.vers.beitrag lfd.	06/2011		3.264,80	334,64-
YPV4	Pens.vers.beitrag SZ	06/2011		1.543,55	158,21-
/440	Steuer gem. Tarif	06/2011		2.634,56	628,38-
Y300	Lohnsteuer fix (SZ)	06/2011		1.433,96	86,04-
Y3ST	Lohnsteuer	04/2011			297,26-
Y3SV	Rückrechnung	04/2011			166,93-
	KV/SV/PB/WFB Rückrechng				
7201	Gewerksch.öff.Dienst	../20..			22,47-
7630	Zukunftssich.§3(1)Z15 a	../20..			25,00-
Summe	Abzüge				2.076,64-



Abzüge Vertragslehrer/innen:

Bereiche	Kurztext	Langtext	Erläuterung
3. Abzüge Vertragslehrer	Y263	Gesetzl. Abzüge zu Kranken-, Arbeitslosenversicherung und Wohnbauförderung KV7SV/WFB lfd.	Diese Beiträge (dzt. 7,32% ASVG, 7,60% BVA) werden vom Entgelt, Klassenvorstandsabgeltung, Abgeltung für Kustodiate, Dienstzulage, Kinderzuschuss, Mehrleistung u. Einzelanforder. bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2012: 4.230,- pro Monat) eingehoben
	Y264	Kranken- und Sozialver. von Sonderzahlungen ohne WFB (0,5%)	Gesetzl Abzüge (7,1% BVA, 6,82% ASVG) von den Sonderzahlungen (HBGL 2012: 8.460,- pro Jahr)
	YPV3	Pensionsversicherungsbeitrag lfd.	dzt. 10,25 % vom Bruttobezug, nach oben hin mit HBGL (2012: 4.230,- je Monat) begrenzt, bei SZ sind es 10,25% nach oben hin mit 8.460,- (2012) pro Jahr begrenzt.
	/440	Lohnsteuer lfd. Bezüge	Wird von der Bemessungsgrundlage lt. Steuer gemäß Tarif berechnet
	Y300	Lohnsteuer fix f. SZ.(13. + 14.,Belohnung,Prüfungstaxen, Jubiläumszulage)	6% von den SZ, nach oben hin begrenzt (8.460,- pro Jahr f. 2012), fixer Freibetrag dzt. €620,-
	Y3ST	Lohnsteuer	z.B. MDL aus Monate davor (MDL April

		Rückrechnung	wird im Juni ausbezahlt), Prüf.taxen, Betreuungslern,
--	--	--------------	---

Abzüge Beamte/innen:

Bereich	Kurztext	Langtext	Erläuterung
3. Abzüge Beamte	Y263	Gesetzl Abzüge zu Krankenversicherung und Wohnbauförderung	dzt. 4,60 % vom Bruttobezug, KV, Ki.zuschuss, Kust..., begrenzt mit € 4.230,- pro Monat,
	Y264	KV/SV für Sonderzlg.	4,10 % bei SZ mit € 8.460,-/Jahr (2012)
	YP63	Pensionsbeitrag lfd. Bezüge + Zulagen f. Schulleiter, Administrator, Erzieher, ohne Kinderzuschuss	a) vor 01.01.1955 geboren und vor 2005 pragmatisiert: 12,55 % ABER nach 1.12.1959 geboren: 11,05% b) nach 31.12.1954 geboren: Einschleifregelung; der Beitragsatz ist vom Geburtsjahr abhängig (s. Kap.: Pensionsbeiträge)
	YPN3	Pensionsbeitrag von den Nebengebühren	Für 2010 11,45 % für Nebengebühren z.B. Klassenvorst., Kustodiat, ML, Es verringert sich bis 2014 auf 11,05%
	YP64	Pensionsbeitrag für SZ	a) Vor 1.1.1955 geboren: 12,55% b) Nach 31.12.1954 geboren: s. Kap. Pensionbeiträge
	/440	Lohnsteuer	wie bei VL

Sonderabzüge:

Bereich	Kurztext	Langtext	Erläuterung
3. Sonderabzüge	7201	Gewerkschaftsbeitrag	1 % des Grundbezuges+Dienstzulage, höchstens jedoch 1% von VII/2, das sind € 23,42 (2012).
	7630	Zukunftssicherung	Zukunftssicherung gem. §3 Abs.1Z15 EStG max. € 25 pro Monat steuerfrei
	Rate ÜBG	Übergenuß	Ein Geldbetrag, der vom Arbeitgeber zu viel angewiesen wurde. Rückzahlungsrate max. 5% des Bruttobezugs
	679	BV DG-Beitrag	1,53% vom Grundbezug (+ Auslandsverwendungszulage) als Dienstgeberbeitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse (ab 1.1.2003)

Überweisung					
BKAUATWW UNICREDIT BANK AUSTRI IBAN AT3112000005380000					3.672,52
Absenderbank BIC OPSKATWW IBAN 7600000005230002					
Informationen				Wert	
7000	BPK DG Anteil	04/2011		6,92	
/401	Jahressechstel	06/2011		7.044,12	
/120	Lfd.Bezüge für Sechstel	06/2011		3.264,80	
7000	BPK DG Anteil	06/2011		34,03	
7001	BPK DG Anteil - SZ	06/2011		11,77	
Steuerbegünstigung					
FB §35	0,00	Pend.P	0,00	Werbek.	0,00
Allein.V/E	Nein	FB Erw.M.	0,00	PensAbs	NEIN
				FB §63	0,00
				Stf§68	0,00
				ZukSi§3	25,00

**Sonstige
Hinweise**

Sonstige Hinweise:

Bereich	Kurztext	Langtext	Erläuterung
4. Sonstige Hinweise		Jahressechstel	Angabe zur Höhe des aktuellen Jahressechstels
	FB §35	Freibetrag	Freibetrag auf Grund von Behinderung
	Allein.V/E	Alleinverdiener- u/o Alleinerzieherabsetzbetrag	Ob Anspruch besteht
	Pend.P	Pendlerpauschale	
Nur bei DIN A4	FB §63	Freibetrag	Wenn dem Dienstgeber ein Freibetragsbescheid übermittelt wurde
	FB ErwM	Freibetrag	Freibetrag auf Grund von Erwerbsminderung
	PensAbs	Pensionistenabsetzbetrag	Nur bei Pensionisten ein JA
	Stf §68	Steuerfreibetrag	Freibetrag für die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge
	ZukSi §3	Zukunftssicherung	Steuerbegünstigte Zukunftssicherung §3 EStG € 25,-

Entgeltnachweis (DIN A6) – Bank Total

Gutschrift a/ Stadtschulrat für Wien		
Lohn/Gehalt 00222333/200611		
MONATSABRECHNUNG November 20.. S:1/1 DB/TB 500000713		
Grundver 3102,38		
Kind,zl	29,00	
SZ 4.Q.	1565,69	* BRUTTO 4697,07
KV/SV/WF 275,15- KV/SV SZ 105,68-		
PV lfd.	321,72- PV-SZ 160,49-	
LST(lfd)	639,91- LST(fix) 77,97-	
eCardgeb	10,00-	* GES.ABZ 1543,32
Gew.btg.	20,42- Zuk.sich 25,00-	*SON.ABZ 45,42
-- Aufrollungen ab 01.09.20.. -----		
PE Pfl.	45,00 ML 25,25 997,37	*BRUTTO 1042,37
PV lfd.	67,26- LST(lfd) 369,43-	
PersNr866111 30.10.2006		

Stammdaten

Bezug

Abzüge

Sonstige Hinweise

←

←

←

←

4.3 Kinderzuschuss

gem. § 4 Gehaltsgesetz (GG) bzw. § 16 VBG

Mit 1.1.2012 wird die bisher gültige Kinderzulage in einen 12-mal jährlich gebührenden Kinderzuschuss umgewandelt, der auch für Teilbeschäftigte voll ausbezahlt wird. Der neue Kinderzuschuss beträgt € 15,60 pro Monat und Kind.

Der Anspruch auf Kinderzuschuss wird mit formlosen Ansuchen im Dienstweg geltend gemacht. Eine Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienbeihilfenbescheides ist beizulegen und der Arbeitgeber des anderen Elternteils ist anzugeben (um eine doppelte Auszahlung zu vermeiden).

"Zuvorkommensregelung" gem. § 4(7) GehG

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Er gebührt vorrangig dem/r Beamten/in, dessen Haushalt das Kind angehört. Bei gleichzeitigem Entstehen (= wenn beide Elternteile Beamte sind) geht der Anspruch des/r älteren Beamten/in vor.

§ 4(7) GG besagt:

Der/die Beamte/in ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

Eine verspätete Meldung hat finanzielle Konsequenzen.

§ 6(5) GG besagt:

Hat der/die Beamte/in die Meldung nach § 4(7) nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. Es kann somit passieren, dass die Kinderzulage für einen oder mehrere Monate unwiederbringlich verloren geht.

4.4 Erzieherzulage

(§60a GG, §§41, 44c VBG)

Die Erzieherzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der/die Lehrer/in bzw. der/die

Erzieher/Erzieherin voll beschäftigt ist und davon mindestens $\frac{3}{4}$ als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen u. ä. tätig ist. Die Vorrückung in der Zulagenstufe erfolgt alle 4 Jahre. Mit der Erzieherzulage sind 1,5 neunstündige Nachtdienste pro Woche abgedeckt.

Die halbe Erzieherzulage gebührt bei einer Verwendung als Erzieherin/Erzieher im Ausmaß von 7,5 Werteinheiten. Die Vorrückung in die nächste Zulagenstufe ist alle 8 Jahre. Mit der Zulage sind 0,75 neunstündige Nachtdienste abgedeckt.

Die Erzieherzulage ist Bestandteil des Gehaltes und wird daher 14-mal jährlich ausbezahlt.

Die Höhe der Erzieherzulage ist im §60a GG für Pragmatisierte und im §41 VBG für Vertragsbedienstete nach zu lesen.

4.5 Dauernde Mehrdienstleistung (MDL)

§ 61 Gehaltsgesetz; gilt gem. § 45 VBG auch für Vertragslehrer/innen.

Neufassung des § 61 ab Schuljahr 2001/2002 und Änderungen ab Schuljahr 2009/10

Dauernde Unterrichtserteilung (lt. Lehrfächerverteilung) und einrechenbare

Nebenleistungen nach §§9, 10, 12 BLVG (zB IT-Kustodiat) sind zusammenzurechnen.

Wenn dabei die 20-WE-Grenze überschritten wird, gebührt für jede zusätzliche WE (über das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung hinaus) eine Vergütung.

Höhe der MDL-Vergütung:

a) vollbeschäftigte Lehrer/in (Pragmatisierte oder Vertragslehrer/in):

Die Vergütung für 1 Werteinheit beträgt **1,30%** (bis 2000/01: 1,73%, bis 2008/09: 1,43%) vom Grundgehalt (§ 61 (2) Gehaltstabelle). Das Grundgehalt umfasst die Dienstzulagen (§§58 Abs 4-8, 59 Abs 3-12, 59a Abs 1-5a, 60 und 115 GG), die Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung (§12b, 36 GG, §75 VBG), die Teuerungszulage und die Dienstalterszulage. Der Kinderzuschuss wird nicht hinzugezählt.

b) teilbeschäftigte Lehrer/in (§ 8 BLVG, §50 a, b BDG, § 45 VBG):

Bis zur Erreichung der Vollbeschäftigungsgrenze (20 WE) gilt eine MDL-Vergütung von 1,20% vom Gehalt des/der Lehrers/in (§ 61(12))

c) Lehrer/in mit krankheitshalber herabgesetzter Lehrverpflichtung

Bis zur Grenze von 15 WE (75% der vollen Lehrverpflichtung) werden MDL mit 1,20% abgegolten, darüber mit dem "Normalsatz" von 1,30%

Anm.: zwischen 50% und 75% der Beschäftigung erhält der Lehrer eine Abgeltung in Höhe von 75% des vollen Bezugs für max. 2 Jahre; vgl. § 8 Abs.2 Z.1 BLVG, §12f Abs. 3 GG

d) IIL-Lehrer/in

Solche befristet beschäftigte Lehrer/innen erhalten eine Vergütung von 1,92% der Jahreswochenstunde pro zusätzlicher WE. (§45 (3))

e) Erzieher/in

für die Vertretung eines/r Lehrer/in mit Erziehertätigkeit oder Aufsichtsführung gem. §§10 und 12 Abs 3 BLVG gebühren 50% des Einzelsuppliersatzes an Werktagen, 25% für Nachtstunden an Werktagen, 75% für eine Beschäftigungsstunde an Sonn- und Feiertagen und 37,5% für eine Nachtstunde an Sonn- und Feiertagen (1,5-fache HAK/HAS/HTL Ungargasse Wien, Bundesblindenerziehungsinstitut, Bundesinstitut f. Gehörlosenbildung).

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird (d.h. aus Einzelsupplierungen werden dann ständige MDL, allerdings nicht rückwirkend!). (§61 (1.4))

Die Vergütung für dauernde MDL bleibt auch bei Stundenentfall aufrecht

- an schulfreien Tagen lt. Schulzeitgesetz (d.h. an Feiertagen oder an einzelnen(!) schulautonom freien Tagen)
- wenn der Lehrer an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt
- an bis zu drei der fünf Tage in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht; der freie Tag des Lehrers gehört nicht zum Kontingent
- wenn der Lehrer an einem Tag zumindest eine Unterrichtsstunde hält (d.h. die Unterrichtserteilung also nicht zur Gänze unterbleibt); dies gilt auch für eine Supplierstunde.
- aufgrund eines Dienstauftrages zur Erfüllung einer Tätigkeit, die
 - a) im gesamtschulischen Interesse liegt,
 - b) weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt noch der einer fünf Tage pro Schuljahr überschreitenden Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient
 - c) nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist.
- bei Entfall des Unterrichts durch Ausübung der Funktion als Personalvertreter
- bei Teilnahme an Besprechungen oder Schulungen für Personalvertreter (Gewerkschafter der BL u/o LL)

Die Vergütung wird eingestellt

- an Tagen, an denen der Unterricht komplett entfällt (zB Erkrankung, Sonderurlaub, mehrtägige Schulveranstaltung, geblockte schulautonome Tage)
- am Dienstag nach Pfingsten, Allerseelentag und Fest des Landespatrons
- in Ferienzeiten, die zumindest eine Woche dauern. Darunter fallen die gesamten Weihnachtsferien (inkl. 6. Jänner), die Semester- und Osterferien (inkl. Dienstag nach Ostern)
- wenn der Unterricht während einer ganzen Woche unterbleibt (zB wenn – auch einzelne – schulautonom freie Tage mit schulfreien Tagen lt. Schulzeitgesetz kombiniert werden und somit eine ganze freie Woche entsteht, wie zB bei sog. "Herbstferien" um den 1. November).

Die Einstellung beträgt

- ein Sechstel der wöchentlichen MDL, wenn der Lehrer an sechs Tagen Unterricht zu erteilen hat
- ein Fünftel der wöchentlichen MDL, wenn der Lehrer an bis zu (!) fünf Tagen Unterricht zu erteilen hat

Abrechnung der MDLs:

- Meldung der Dienststelle an den LSR/SSR mit Ablauf des Monats in dem die MDLs angefallen sind
- Abrechnung im darauf folgenden Monat durch das Bundesrechenzentrum
- Ausbezahlung der MDLs im übernächsten Monat ab Anfall der MDLs.

4.6 Einzelsupplierungen

§61 GG

Für die **erste** Vertretungsstunde pro Woche gebührt **keine** Vergütung. Zusätzlich müssen **zehn Einzelsupplierstunden pro Schuljahr** (ab SJ 2009/10) unbezahlt geleistet werden, sofern sie tatsächlich anfallen. Auf Lehrpersonen mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, tritt an Stelle von zehn Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden (ab 1.1.2011)

Darüber hinaus erhält der/die Lehrer/in pro Supplierstunde einen fixen Betrag (s. letztes Kapitel).

Stunden der **Aufsichtsführung** bei Klausurprüfungen im Rahmen abschließender Prüfungen gelten als Vertretungsstunden.

In Fällen, in denen pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines **Blockunterrichts** (einschl. der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten werden, gilt nicht die Einzelsupplierregelung, sondern die Vergütung wie in Höhe von Dauersupplierungen.

Bei der Leistung von Einzelsupplierungen gilt folgende **Reihung**:

- zuerst wird die "Gratis-Supplierstunde" je Woche erfüllt (§ 61 (8) GG)
- dann müssen die 10 weiteren „Gratis-Supplierstunden“ erfüllt werden
- dann erst werden die darüber hinausgehenden Supplierstunden vergütet

4.7 Klassenvorstandsgeschäfte

§ 61a GG

Für die Zeit vom September bis Juni [bei abweichendem Verlauf des Unterrichtsjahres entsprechend kürzer] gebührt eine monatliche Vergütung in Höhe von fixen Beträgen (siehe letztes Kapitel).

Die früher gewährten Belohnungen für die administrative Belastung der Klassenvorstände entfallen, es bleiben nur die zusätzlichen Belohnungen aufrecht.

Wird während eines Monats ein/e andere/r Lehrer/in mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung **aufzuteilen**.

Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit **nicht** ausgeübt wird (z.B. in Abschlussklassen nach der mündlichen Prüfung), **entfällt** die Vergütung zur Gänze. Das Gleiche gilt bei späterem Beginn des Schuljahres (zB in Tourismusschulen).

4.8 Kustodiate

§ 61b GG

Für die Übernahme von Kustodiaten gelten monatlichen Vergütungen von September bis Juni [bei abweichendem Verlauf des Unterrichtsjahres entsprechend kürzer] in Form von fixen Beträgen (siehe letztes Kapitel).

Die Möglichkeit einer anderen (schulautonomen) Aufteilung bleibt aufrecht.

Weiterhin **eingerechnet** werden (zB) Administrator, Wirtschaftsleitung, IKT (EDV-Kustodiat).

Die zusätzlichen Vergütungen für **IKT** ("für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze") bleiben aufrecht in Höhe von

1 Wochenstunde	bei mind. 11 Klassen
2 Wochenstunden	bei mind. 20 Klassen
3 Wochenstunden	bei mind. 30 Klassen
4 Wochenstunden	bei mind. 40 Klassen

4.8.1 IT – KoordinatorIn (ab 1.9.2009)

(VO des BMBWK BGBl. II 358/2009)

Rückwirkend mit 1.9.2009, befristet dzt. bis 2012/13

Bezeichnung	LVG	Wochenstunden
IT-Arbeitsplätze (unterrichtsspezifische Komponente) §6 (2) NLVO Für bis zu 20 IT-Arbeitsplätze Für jeden weiteren IT-Arbeitsplatz	II	3 Je 0,050

Die Einrechnung gebührt nur bis zum folgenden Höchstausmaß:		
(schulstandortspezifische Komponente) Bis 150 Schüler und Lehrer je Schulstandort 151 – 300 Schüler und Lehrer 301 – 500 Schüler und Lehrer 501 – 800 Schüler und Lehrer 801 – 1100 Schüler und Lehrer 1101 – 1500 Schüler und Lehrer 1501 – 1900 Schüler und Lehrer 1901 – 2300 Schüler und Lehrer 2301 – 2700 Schüler und Lehrer 2701 – 3100 Schüler und Lehrer mehr als 3100 Schüler und Lehrer und zusätzlich eingerechnet werden:	II	3 4 5 6 8 10 12 14 16 17 18
Bezeichnung	LVG	Wochen- stunden
Für IT-Ausbildungsschwerpunkt / IT-Fachrichtung oder als Schulversuch genehmigter IT-Schwerpunkt §6(4) NLVO	II	1
Für Lernplattformen (Moodle, Ilias, dotLRN, etc.) wenn mind. die Hälfte der Schüler und Lehrer damit verwaltet werden §6(5)NLVO	II	1
Zusätzlich zu den Einrechnungen sind an HAK/HAS und deren Sonderformen + HUM für die Betreuung der betriebswirtschaftlichen und im Rechnungswesen eingesetzte Software sowie der fach einschlägigen praxisrelevanten Anwendersoftware zusätzlich zur unterrichtsspezifischen und schulstandortspezif. Komponente (§6 (2) NLVO) einzurechnen (§7 NLVO): Bis 150 Schüler je Schulstandort 151 – 300 Schüler 301 – 500 Schüler 501 – 800 Schüler Mehr als 800 Schüler	II	1 1,5 2 2,5 3
Die pädagogisch-fachliche Betreuung der IT-Arbeitsplätze an techn. und gewerblichen LA mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz (insb. CAD-, CAM-, CAE- oder CAx-Anlagen) ist in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen: Bis 10 Arbeitsplätze 11 – 15 16 – 20 21 – 25 26 – 30 31 – 35 36 – 40 41 – 45 mehr als 45	II	2 3 4 5 6 7 8 9 10
Vom Kustodiatpool können zweckgebunden für die pädagogischfachliche Betreuung von IT-Arbeitsplätzen folgende Stundenzahlen genommen werden. (§ 9 Abs. 3b BLVG) ab 11 Klassen ab 20 Klassen ab 30 Klassen ab 40 Klassen Bei Inanspruchnahme dieses Pools verringert sich der Anspruch auf Vergütung nach § 61b GG im selben Ausmaß!	II	1 2 3 4

Gem. §6 (6) NLVO ist eine entsprechende fachliche Eignung durch einen einschlägigen Studienabschluss, durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen fach einschlägigen Tätigkeit in der Schule oder Wirtschaft oder entsprechende IT-Zertifikate, die sich auf

eine Betreuung von komplexen IT-Anlagen beziehen, nachzuweisen. Überdies ist je Schuljahr eine facheinschlägige Weiterbildung im Ausmaß von 15 Stunden zu absolvieren.

Die rein technische Leistung der Hardware- Netzwerk- und Systembetreuung an Bundesschulen wird durch die Zuteilung von UT-8-Mitteln an die Schulen abgegolten und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

Aufrechterhaltung der technischen und logistischen Betriebsfähigkeit von IT-Anlagen (Aufbau, Installation, Maintainance und laufendes Service von Hardware-, Betriebssystemsoftware- und Netzwerkkomponenten), Netzwerkinstallation von Betriebs- und Anwendersoftware, Aufsetzen von Domain-, Mail-, Proxy- und Webserver als Anbindung an weltweite elektronische Netze. Sicherheitsangelegenheiten der IT-Anlage sowie Daten- und Virenschutz, (siehe auch Erlass „Einfaches und sicheres Schulnetz – IT-Einsatz und Internet Policy an Österreichs Schulen Zl. 16.700/19 – II/8/2008 vom 14.3.2008), Mitwirkung bei der Neukonzeption und Realisierung von IT/EDV-Anlagen.

Die Bemessung der Mittel erfolgt auch hier auf Basis der Zahl der IT-Arbeitsplätze in Verbindung mit einer Deckelung, die durch die Zahl der Lehrer/innen und Schüler/innen am Standort bestimmt wird. Die Berechnung der Mittel je Schule erfolgt durch folgende Parameter:

Für bis zu 20 IT-Arbeitsplätze: EUR 6.245,-

Für jeden weiteren IT – Arbeitsplatz EUR 97,-

Die so errechneten Beträge gebühren jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

Anzahl der Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte	Euro
1- 150	6.245
151-300	8.192
301-500	10.086
501-800	12.340
801-1.100	15.988
1.101-1.500	19.888
1.501 – 1.900	23.788
1.901 – 2.300	27.370
2.301 – 2.700	31.584
2.701 – 3.100	35.484
über 3.100	39.384

4.9 Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderkurse

§ 8a SchOG, § 12 SchUG, TZ-VO

Der Förderunterricht ist im Rahmen des Frühwarnsystems ein Instrument, Schüler/innen, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, zum Üben des durchgenommenen Lehrstoffs eines Pflichtgegenstandes einer Schulstufe zu unterstützen.

Die Anzahl an Förderkursen je Schulstufe bzw. das Stundenausmaß je Förderkurs ist in den Stundentafeln der jeweiligen Lehrpläne zu entnehmen.

Die Abgeltung von unverbindlichen Übungen, Förderkursen und Freigegegenständen erfolgt in Werteinheiten. In welcher Lehrverpflichtungsgruppe der Gegenstand eingestuft wird, ist ebenfalls der Stundentafel aus dem Lehrplan zu entnehmen.

4.10 Vorschuss und Geldaushilfe

(§25 VBG, §23 GG)

Dem/r Lehrer/in kann auf Ansuchen beim LSR / SSR ein Vorschuss (RS9/2003) bis zur Höhe von höchstens € 7.300,00 gewährt werden, wenn

- eine unverschuldete Notlage oder
- sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuss ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 120 Monaten hereinzubringen. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist der offene Geldbetrag über die zustehende Geldleistung hereinzubringen. Ein Vorschuss kann z. B. für Krankenhauskosten, Begräbnis, Wohnraumrenovierung gewährt werden.

Ein Vorschuss wird Vertragslehrer/innen mit befristetem Vertrag nicht gewährt.

Pragmatisierte und vertragliche Lehrer/innen können um eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe (RS 19/2005) aus Anlass der Geburt eines Kindes im Dienstweg ansuchen. Höhe: € 200,- (Formular). Weitere Beispiele für nicht rückzahlbare Geldaushilfe sind Zahnarztkosten, Kosten für Sehbehelfe und Begräbnis. Eine Gewährung ist vom Einkommensverhältnis und von sozialen Umständen abhängig. Die Höhe ergibt sich aus einem bestimmten Berechnungsschlüssel. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Personalvertretung hat gem. § 9 (1) PVG ein Mitwirkungsrecht. Hinweis: Das Antragsformular ist bei der Dienststelle zu besorgen und ausgefüllt abzugeben. Der Antrag sollte rechtzeitig vor der Zahlungsfälligkeit eingereicht werden.

4.11 Dienstjubiläum

§ 20c(1) GG, gilt auch für Vertragslehrer/innen

(Anm.: ist eine Kann-Bestimmung, sie wird grundsätzlich angewendet)

Stufe 1: nach 25 Jahren Dienstzeit → 2 Monatsbezüge

Stufe 2: nach 40 Jahren Dienstzeit → 4 Monatsbezüge

Die Höhe des Auszahlungsbetrages stellt hier auf die besoldungsrechtliche Stellung (aktuelle Gehaltsstufe und Gehalt lt. Gehaltstabelle) ab. Ausgenommen von der Jubiläumszulage sind der Vorruhestand gem. § 207n BDG und die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit!

Die Jubiläumszulage im Ausmaß von vier Monatsgehältern kann auch gewährt werden, wenn die Lehrerin / der Lehrer nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren wegen Versetzung in den Altersruhestand (Regelpension mit 65) das aktive Dienstverhältnis beendet bzw. durch Tod.

Bei Beamte/Beamtinnen hat ein Sabbatical bzw. eine herabgesetzte Lehrverpflichtung keinerlei negativen Einfluss auf die Höhe der Jubiläumszuwendung. Gem. § 20c Gehaltsgesetz wird diese auch bei Sabbatical oder herabgesetzter Lehrverpflichtung vom vollen Monatsbezug berechnet.

Die Inanspruchnahme eines Sabbaticals bzw. einer herabgesetzten Lehrverpflichtung bei Vertragslehrern/innen hat gem. § 22 Abs. 1 2. Satz VBG 1948 einen negativen Einfluss, da die Höhe der Jubiläumszuwendung vom durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis (Berechnungsbasis ist das Gehalt inkl. Kinderzuschuss) berechnet wird. Ein Sabbatical bzw. eine herabgesetzte Lehrverpflichtung reduziert das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß entsprechend. Je länger ein Sabbatical bzw. eine herabgesetzte Lehrverpflichtung andauert, desto niedriger würde die Jubiläumszuwendung ausfallen.

Zur Dienstzeit zählen:

die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten (soweit sie für die Vorrückung wirksam sind) und die Zeiten gem. § 12(2) oder (2f), soweit sie für die Vorrückung wirksam wurden, das ist:

- Präsenzdienst, Zivildienst
- Unterrichtspraktikum
- Studienzeiten
- notwendige Praxiszeiten
- abzgl. Überstellungsverlust

Die Jubiläumszulage ist im Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat

- der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
- des Ausscheidens aus dem Dienststand als nächster folgt.

Die Jubiläumszulage ist eine Sonderzahlung und wird mit 6% Lohnsteuer bemessen, sofern der Betrag innerhalb des Jahressechstels fällt. Überhänge werden normal besteuert.

4.12 Dienstalterszulage

§56 GG

Dem Lehrer, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von 1½ Vorrückungsbeiträgen (Beitrag zwischen der vorletzten und letzten Vorrückung).

Während pragmatisierte Lehrer/innen vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe (18 für I1 bzw. 17 für I2) bleiben, um im Anschluss die DAZ zu erhalten, erhalten L1-Vertragslehrer/innen in der 17. und 18. Gehaltsstufe dasselbe Gehalt und in der 19. Gehaltsstufe den erhöhten Betrag.

4.13 Direktorenzulage

Die Einordnung einer Schule in eine Zulagengruppe ergibt sich gem. SLZVO aus der Anzahl der Klassen (siehe SLZVO § 2(1)).

Ab 12 Klassen ist die Zulagengruppe I vorgesehen, sodass die meisten BMHSs in diese Gruppe fallen.

Die Einrechnung bestimmt sich gem. § 3(1) BLVG nach der Zulagengruppe. Bei Zulagengruppe I werden 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (d.h. je 1,05 WE), also 18,9 WE (Werteinheiten) eingerechnet.

Der Direktor hat also nur eine sehr geringe restliche Lehrverpflichtung von 1,1 WE (= Differenz auf die volle Lehrverpflichtung von 20 WE).

Ab einer Schulgröße von 22 Klassen entfällt gem. § 3(2) BLVG die Unterrichtsverpflichtung überhaupt (d.h., dass für die Direktorentätigkeit 20 WE angerechnet werden).

Die Höhe der Direktorenzulage ergibt sich aus § 57 GG. Für die Höhe sind drei Faktoren ausschlaggebend:

1. Die Gehaltsstufe des Schulleiters:
 - Zulagenstufe 1: Gehaltsstufe 2 bis 9
 - Zulagenstufe 2: Gehaltsstufe 10 bis 13
 - Zulagenstufe 3: ab Gehaltsstufe 14

So beträgt die Zulage ab der Gehaltsstufe 14 in der Dienstzulagengruppe I € 827,00 (2011) € 818,80 (2010). Diesen Betrag erhält der Direktor zusätzlich zu seinem L1-

Lehrergehalt.

Diese Zulage erhöht sich

einerseits nach der Dauer der Ausübung der Direktorenfunktion gem. § 57(3) GG um bis zu 40%,

andererseits nach Anzahl der Klassen gem. § 57(6) in Verbindung mit § 3(1)Z.5 um bis zu 25%.

2. Die Dauer der Funktionsausübung:

115% der entsprechenden Zulagenstufe nach 6 Jahren Funktionsausübung

125% der entsprechenden Zulagenstufe nach 10 Jahren Funktionsausübung

140% der entsprechenden Zulagenstufe nach 14 Jahren Funktionsausübung

3. Die Größe der Schule:

Zulagengruppe I 13 bis 22 Klassen

Zulagengruppe II 9 bis 12 Klassen

Zulagengruppe III 8 Klassen

Zulagengruppe IV 4 bis 7 Klassen

Zulagengruppe V 1 bis 3 Klassen

Zulagengruppe I+7,5% 23 bis 30 Klassen

Zulagengruppe I+15% 31 bis 40 Klassen

Zulagengruppe I+20% 41 bis 50 Klassen

Zulagengruppe I+22,5% 51 bis 60 Klassen

Zulagengruppe I+25% ab 61 Klassen

Praxisbeispiel 1:

Direktor mit 16 Klassen in der Gehaltsstufe 15 im 2. Direktorenjahr:

Zulage EUR 827,00; keine weitere Erhöhung

Praxisbeispiel 2:

Direktor mit 16 Klassen in der Gehaltsstufe 18 im 7. Direktorenjahr:

Zulage EUR 827,00 + 15% = EUR 951,05.

Die Höhe der Dienstzulage ist im § 57 GG ausgewiesen. Die Dienstzulage ist ruhegenussfähig.

4.14 Administratorenzulage

(Lehrer/in, der/die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist).

Die Einrechnung beträgt gem. § 9(1) BLVG ½ Wochenstunde der

Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse (ab mind. 8 Klassen). Eine Bestellung zur

Unterstützung des Schulleiters ist nur zulässig, wenn es weder einen Direktor-

Stellvertreter noch Abteilungsvorstände gibt (§ 9 (2) BLVG). Ausnahme: BAKIP und

Sozialpädagogik, wenn mindestens 8 Klassen vorhanden sind.

Die Zulage für den Administrator beträgt gem. § 59c GG (bei mind. 12 Klassen) die

Hälfte der Dienstzulage, die dem/der Lehrer/in gebühren würde, wäre er/sie Leiter/in der Schule.

4.15 Dienstzulage Abteilungs- und Fachvorstände

Die Dienstzulage beträgt für Inhaber der im § 58 Abs. 1 Z1 bis 10 und 12 bis 18

angeführten Funktionen 2/3 der Dienstzulage, wenn er/sie Leiter/in wäre. Den

Abteilungsleitern/innen für Übungsschulen gebühren € 574,70.

4.16 Bildungsberatung

Die Abgeltung ergibt sich aus § 61b GG 5 und der zugehörigen Verordnung. Die Abgeltung ist abhängig von der Schüleranzahl (0,5 bis 6 „Wochenstunden“), wobei eine „Wochenstunde“ mit EUR 134,6 pro Monat (von September bis Juni) fix abgegolten wird.

4.17 Übergenuss

(§13a GG)

Zu Unrecht empfangene Leistungen werden als Übergenuss bezeichnet. Sie sind dem Bund zu ersetzen, wenn Sie nicht im guten Glauben (nicht zu verwechseln mit Unwissenheit bzw. Gutgläubigkeit) empfangen wurden. Die Rückzahlung erfolgt durch Abzug vom Gehalt. Bei Bedarf können auch Raten vereinbart werden. Die Verpflichtung auf Rückzahlung kann auf Verlangen bescheidmäßig erfolgen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung ungerechtfertigter Leistungen verjährt nach 3 Jahren.

5 Unterrichtspraktikum

Durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum und dessen Ableistung wird **kein Dienstverhältnis**, sondern ein **Ausbildungsverhältnis** (ASVG Versicherung) begründet. (§1 UPG)

Dauer des Unterrichtspraktikums

...Das Unterrichtspraktikum beginnt mit dem Einführungskurs an einer Pädagogischen Hochschule und endet mit dem Ablauf eines Jahres nach Kursbeginn. (§2 UPG)

Antritt des Unterrichtspraktikums

... Wird das Unterrichtspraktikum nicht zu Beginn des Einführungskurses angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt und das Unterrichtspraktikum am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am zehnten Schultag nach dem im Zulassungsbescheid bezeichneten Tag angetreten wird. Der Zulassungsbescheid tritt ferner rückwirkend außer Kraft, wenn der Zugelassene dem Landesschulrat mitteilt, dass er das Unterrichtspraktikum nicht antreten wird. (§4 UPG)

Inhalt des Unterrichtspraktikums

Das Unterrichtspraktikum umfasst

- die Einführung in das praktische Lehramt an der Schule und
- die Teilnahme am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule.

Die Einführung in das praktische Lehramt an der Schule umfasst

- die Unterrichtserteilung am Praxisplatz unter Anleitung eines/r Betreuungslehrers/in (1 Klasse je Unterrichtsbereich),
- die Beobachtung des Unterrichts des/der Betreuungslehrers/in in jedem Unterrichtsbereich. Termine werden vom/von der Betreuungslehrer/in festgelegt. (Hospitierverspflichtung, §8 UPG),
- die Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer/in in seinem Unterrichtsgegenstand in einer Klasse je Woche (Supplerverspflichtung, §9 UPG) und
- die Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen als Begleitperson (§10 UPG).

Ausmaß

Der/die Unterrichtspraktikant/in hat insgesamt **mindestens vier Wochenstunden**, sofern das Unterrichtspraktikum in Religion erfolgt drei Wochenstunden, zu unterrichten; wird diese Mindestzahl durch zwei Praxisplätze nicht erreicht, ist ein weiterer Praxisplatz zu übernehmen.

Die Führung des Unterrichtes in einer Klasse (Schülergruppe) umfasst die **eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit (einschließlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung) und Erziehungsarbeit** unter besonderer Betreuung und Beaufsichtigung durch den/die Betreuungslehrer/in. Der/die Unterrichtspraktikant/in hat in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten eines/r Lehrers/in gemäß § 51 Abs. 1 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes; ferner hat er/sie an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Der/die Unterrichtspraktikant/in hat an den vom/von der Betreuungslehrer /in **festgelegten Vor- und Nachbesprechungen** des Unterrichtes mitzuwirken und **schriftliche Unterrichtsvorbereitungen** zu führen. Der/die Unterrichtspraktikant/in hat ferner die Unterrichtsvorbereitungen und die Themenstellungen für Schularbeiten dem/der Betreuungslehrer/in vorzulegen und ihm/ihr die beabsichtigten Leistungsbeurteilungen von Schularbeiten sowie für den Unterrichtsgegenstand zum Ende des ersten Semesters und für die Schulstufe mit seiner Begründung bekanntzugeben, und zwar so rechtzeitig, dass eine allenfalls erforderliche Änderung noch erfolgen kann. (§7 UPG)

Ausbildungsbeitrag

Der Ausbildungsbeitrag gebührt höchstens für die Dauer eines Jahres (§§14, 15 UPG) + ½ Sonderzahlung (d. i. ½ Monatsentgelt) je Kalendervierteljahr + ggf. Kinderzuschuss. Höhe des Ausbildungsbeitrages beträgt 50% des Monatsentgeltes für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL Entlohnungsgruppe I1 Entlohnungsstufe 1 (€ 1.111,40 brutto für 2012). Bei unterbrochenem Unterrichtspraktikum gebührt die Sonderzahlung anteilig. Gutschrift am 15. des jeweiligen Monats, Sonderzahlung im Feb, Mai, Aug, Nov.

Abgeltung von Supplierungen

Wenn für einen Lehrer/in, der länger als drei unmittelbar folgende Kalendertage fehlt, durch Supplierung mehr als 10 Wochenstunden unterrichtet werden, so gebührt dem/der Unterrichtspraktikanten/in für jede Supplierstunde 2,3 vH des Ausbildungsbeitrages. Für die Berechnung ist §2 Abs. 1 BLVG anzuwenden.

Zusätzliche Beschäftigung

Einem/r Unterrichtspraktikanten/in, der neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, ist der **Ausbildungsbeitrag in dem Ausmaß zu kürzen**, als das Monatsentgelt aus dem Dienstverhältnis einschließlich allfälliger Teuerungszulagen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Monatsentgelt eines/r die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers/in des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe 1 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Bei Unterrichtspraktikanten/innen, die gleichzeitig Vertragslehrer/in der Entlohnungsgruppe I 1 sind, tritt eine Kürzung des Ausbildungsbeitrages insoweit nicht ein, als das gesamte Ausmaß der Unterrichtserteilung als Unterrichtspraktikant/in und Vertragslehrer/in das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz übersteigt.

Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

Einem/r Unterrichtspraktikanten/in, der aus berücksichtigungswürdigen Gründen höchstens 26 Werktage verhindert ist, seinen Pflichten nachzukommen, gebührt der Ausbildungsbeitrag einschließlich der Haushaltszulage ungekürzt weiter. Darüber hinaus ist für jeden weiteren Tag seiner Verhinderung eine Kürzung im Ausmaß von einem Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages einschließlich der Haushaltszulage

vorzunehmen. Eine solche Kürzung ist unbeschadet des ersten Satzes jedenfalls sofort dann vorzunehmen, wenn der Unterrichtspraktikant eigenmächtig seinen Pflichten nicht nachkommt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums gebührt dem/der Unterrichtspraktikanten/in nur ein entsprechender Teilbetrag des Ausbildungsbeitrages einschließlich der Haushaltszulage, wobei für jeden im Unterrichtspraktikum zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages einschließlich der Haushaltszulage zu rechnen ist.

Bei Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages gebührt auch nur der entsprechende Teil der Sonderzahlung, wobei für jeden im Unterrichtspraktikum zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist. (§16 UPG)

Ersatz von Übergenüssen und Verjährung

Der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse), die Verjährung des Anspruches auf Leistung und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen bestimmen sich nach den §§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Reisegebühren und Fahrtkostenersätze

Unterrichtspraktikanten/innen haben bei Teilnahme an für sie verpflichtend vorgesehenen Lehrgängen der Pädagogischen Hochschule sowie an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das ihnen gebühren würde, wenn sie Bundeslehrer/in wären, wobei der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu berechnen ist.

Mehreren Schulen zugewiesene Unterrichtspraktikanten/innen haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Mehrfachzuweisung allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen an Fahrtkosten. Ein solcher Anspruch ist jedoch nicht gegeben, wenn eine Vergleichsrechnung ergibt, dass die Aufwendungen für Fahrtauslagen bei Zuweisung des/r Praktikanten/in zu zwei oder mehreren Schulen geringer sind, als sie bei einer Zuweisung des Praktikanten nur zur Stammschule wären. Es ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel auszugehen.

6 Abfertigung

6.1 Abfertigung ALT

§84 VBG

Das alte Abfertigungsrecht gilt weiterhin für jene Vertragslehrer/-Lehrerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bereits am 1. Jänner 2003 bestanden hat.

Die Abfertigung nach altem Recht ist eine Zahlung des Arbeitgebers (SSR, LSR).

Anspruch auf Abfertigung von Vertragslehrer/-Lehrerinnen mit unbefristetem Dienstvertrag oder mit Jahresverträgen (VBG § 84 (3), RS BMU 3/07):

- Bei Kündigung durch den Arbeitgeber
- Bei ungerechtfertigter und unverschuldeter Entlassung
- Bei befristeten Jahresverträgen, die mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung gedauert haben
- Bei ungerechtfertigter und unverschuldeter Entlassung

Anspruch auf Abfertigung bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch den/die Lehrer/Lehrerin:

- Bis 6 Monate nach Eheschließung
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Karenzurlaubes gem. MSchG oder VKG
- Während einer Teilbeschäftigung nach MSchG oder VKG
- Selbstkündigung bei Männern mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen mit 60
- Bei Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung, bei Pension wegen Dienstunfähigkeit, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Höhe der Abfertigungsansprüche (§ 84 (4) VBG):

a) Die Abfertigungshöhe berechnet sich aus dem letzten Monatsentgelt inklusive der Kinderzulage. (BGBL 53/2007)

b) Kündigung / Einvernehmliche Lösung durch den Dienstgeber während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG ist das Monatsentgelt des vorangegangenen Beschäftigungsausmaßes Basis für die Abfertigung (§ 84 Abs. 4a VBG)

c) Kündigung / Einvernehmliche Lösung durch den Dienstnehmer während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG ist die Höhe der Abfertigung aus den Monatsentgelten der letzten fünf Jahre unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz nach MSchG oder VKG zu ermitteln.

Dauer Dienstverhältnis	Abfertigung
3 Jahre	2 Monatsentgelte
5 Jahre	3 Monatsentgelte
10 Jahre	4 Monatsentgelte
15 Jahre	6 Monatsentgelte
20 Jahre	9 Monatsentgelte
25 Jahre	12 Monatsentgelte

Die Abfertigung wird mit einem festen Steuersatz von 6% bis zur Höchstbemessungsgrundlage (8.400,00 /Jahr für 2010)besteuert.

Für Bundesbedienstete, die vor dem 1.1.2003 den Dienst angetreten sind, besteht kein Wahlrecht zwischen dem alten und dem neuen System.

Wird ein Vertragsbediensteter innerhalb von 6 Monaten wieder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen, so hat er die erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten (VBG § 84 (8)).

6.2 Abfertigung NEU

Für nach dem 1.1.2003 in den Bundesdienst Aufgenommene.

Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss der Dienstgeber monatlich 1,53 % des Bruttoentgeltes (inklusive Sonderzahlung) an die Krankenkasse abführen.

Die Abfertigungsbeträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst (Arbeitgeber)
- Mutterschutz und Krankenstand (Arbeitgeber)
- Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges (FLAF)
- Bildungskarenz (gibt es für LehrerInnen nicht), Sterbebegleitung (FLAF)

Ein Anspruch besteht nach drei Einzahlungsjahren

- Bei Kündigung durch den Arbeitgeber
- Ungerechtfertigter und unverschuldeter Entlassung
- Berechtigtem Austritt
- Einvernehmlicher Auflösung

- Zeitablauf
- Mutterschafts Austritt

Bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht ein Wahlrecht:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung
- Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Übertragung in die bestehende Pensionskasse des Arbeitnehmers

Das Wahlrecht muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich ausgeübt werden. Geschieht dies nicht, wird das Geld in der Abfertigungskasse weiter veranlagt.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch!

Der/die Vertragslehrer/-Lehrerin muss sie beim Dienstgeber geltend machen. Zwei Monate danach hat die Auszahlung zu erfolgen.

7 Glättung (MDL - Jahresverteilung)

Das Beschäftigungsausmaß ist oft keine fixe Größe, sondern ändert sich während des Unterrichtsjahres, auch wenn keine zusätzlichen Stunden übernommen werden. Der Grund der Variabilität kann (zum Beispiel) in später beginnenden (Ferialpraxis) oder früher schließenden (abschließende Prüfungen) Klassen liegen.

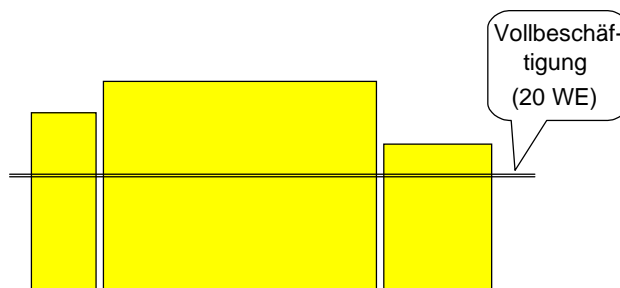
Oft wird auf dem Beschäftigungsausweis am Anfang des Unterrichtsjahres ein Wert ausgewiesen, der mit den auf den monatlichen Abrechnungen aufscheinenden Werten nicht zusammenpasst. Das Resümee aber vorweg:

Es ist sichergestellt, dass der/die Lehrer/Lehrerin eine dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Bezahlung erhält.

Varianten der Beschäftigung

Man kann dabei prinzipiell drei Fälle unterscheiden:

Variante A



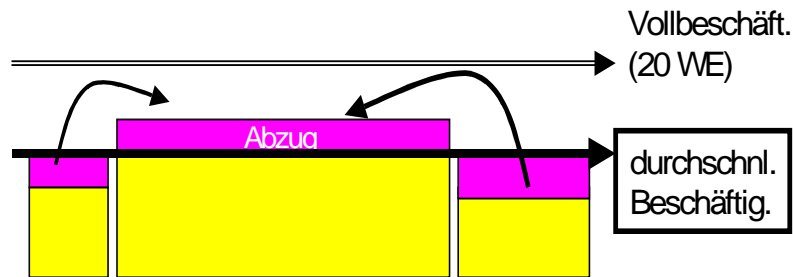
Der Lehrer/die Lehrerin ist **IMMER** mehr als vollbeschäftigt; das Beschäftigungsausmaß liegt **IMMER** über 20 WE. Dieser Fall ist relativ einfach: Er/Sie bekommt **IMMER** die tatsächlichen MDLs bezahlt.

Beispiel:

Vom Schulbeginn bis zur Matura = 25,3 WE, danach = 21,5 WE

Die MDLs betragen bis zur Matura 5,3 WE, danach 1,5 WE

Variante B



Der Lehrer/die Lehrerin ist IMMER nur teilbeschäftigt; das Beschäftigungsausmaß liegt IMMER unter 20 WE.

Auch dieser Fall ist relativ einfach: Er/Sie bekommt das ganze Jahr den Durchschnitt der Beschäftigung; es findet als eine Jahresdurchrechnung statt.

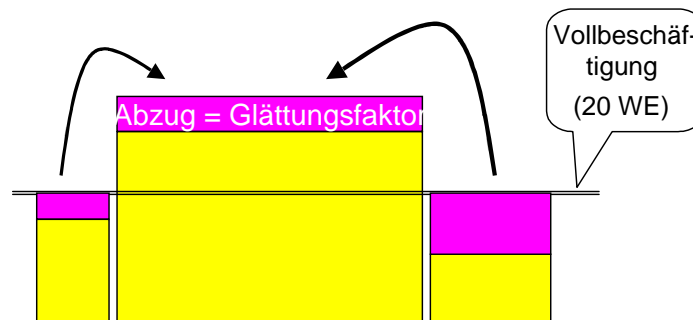
Beispiel (vereinfacht):

Vom Schulbeginn bis zur Matura (8 Monate) = 18 WE; danach (2 Monate) 15 WE

Durchschnitt = $(8 * 18) + (2 * 15)$, geteilt durch 10 = 17,4 WE

Es werden durchgehend 17,4 WE bezahlt

Variante C



Der/die vollbeschäftigte Lehrer/Lehrerin ist in einem Teil des Unterrichtsjahres überbeschäftigt (hat also mehr als 20 WE), in einem anderen Teil ist er/sie unterbeschäftigt (hat also weniger als 20 WE). Im Jahresdurchschnitt ergeben sich mehr als 20 WE (womit die Vollbeschäftigung gegeben ist).

Es findet ein **rechnerischer Ausgleich zwischen den Zeiten der Unter- und Überbeschäftigung** statt. In den Zeiten der Unterbeschäftigung wird das Besoldungsausmaß **auf 20 WE aufgefüllt**. Dafür werden anteilig in Zeiten der Überbeschäftigung Abzüge, die sog. **Glättungsdifferenz**, vorgenommen.

In den Zeiten der Unterbeschäftigung werden also jedenfalls 20 WE bezahlt, in den Zeiten der Überbeschäftigung dafür anteilmäßig weniger. Sollte der/die Lehrer/in im Laufe des Unterrichtsjahres (zB. im April) aus dem Unterrichtsbetrieb ausscheiden (zB. in Schutzfrist gehen oder in den Ruhestand treten), dann werden seine/ihre Abrechnungen aufgerollt und die erbrachten Leistungen **nachverrechnet**.

Die **Glättungsdifferenz** kann relativ große Werte ausmachen, wenn der/die Lehrer /in überwiegend (im Extremfall: ausschließlich) in Abschlussklassen beschäftigt ist. (§4 (1) BLVG, § 44d VBG)

7.1.1 UPIS-Ausdrucke

Lehrfächerverteilung

In der provisorischen und dann in der endgültigen Lehrfächerverteilung geht es darum zu ermitteln, welches durchschnittliche (übers Jahr gerechnete) Beschäftigungsausmaß ein/e Lehrer/in hat. Nicht ganzjährig unterrichtete Gegenstände werden durch von-bis-Datumsangaben gekennzeichnet.

Wst	Lehrer	Fach	Klasse(n)	Wert =	Erläuterungen	Von	Bis
4	Muster	D	3BS	3,908	4*1,167= 4,668 für 43 Wochen-> 3,908= umgelegt auf 36 Wochen	5.9.	14.5
4	Muster	D	3AS	3,908		5.9.	14.5.
3	Muster	D	1AK	3,501	3*1,167=3,501		
3	Muster	ENWS	3BS	2,931	3*1,167*36/43 = 2,931	5.9.	14.5.
3	Muster	ENWS	2AS	3,501			
2	Muster	ENWS	1AS	2,334			
1	Muster	ENWS	1AS	1,167			
1	Muster	ORD	3AS		Fixer Satz für Klassenvorstand	5.9.	14.5.
1	Muster	P93		0,402	Kustodiatsabgeltung		
22				21,652	Durchschnittswert		

21.652 (Ist) – 20.000 (Soll) = 1.652

Alle Berechnungen werden wochenweise durchgeführt (Mo-So). Das Schuljahr hat grundsätzlich 43 volle Wochen. Wenn das Schuljahr auf eine 1. September fällt UND das Schuljahresende im Juli liegt, werden 44 volle Wochen gezählt. Das Beispiel zeigt, dass Lehrer Muster manche (in diesem Fall: Handelsschul-)Klassen wegen der Abschlussprüfung nur vom 5.9.20.. bis 14.05.20.. unterrichtet. Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß wird mit 21,652 Werteinheiten (WE) errechnet.

Vor und nach der Glättung

In der ersten Oktoberwoche (für die östlichen Bundesländer) wird die Glättung vorgenommen. Die in den letzten Wochen bestehende Unterbeschäftigung wird durch Verminderung der Überbeschäftigung im restlichen Unterrichtsjahr ausgeglichen.

Vor der Glättung (s. n. S.: Abrechnung vor der Glättung) fällt der/die Lehrer/in ab dem 15.5. unter 20 WE. Im Durchschnitt über das Jahr gerechnet hat er/sie 21,652 WE. Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß liegt über 20 WE. Es muss eine Glättung vorgenommen werden.

05.9. – 14.5. 23,742 WE
15.5. – 03.7. 10,905 WE

Nach der Glättung (s. n. S.: Abrechnung nach der Glättung):

Sobald die Glättung durchgeführt worden ist, erhält der/die Lehrer/in auch ab der Unterbeschäftigung (im Beispiel, ab 15.5.) das Entgelt für 20 WE bezahlt.

05.9. – 14.5. 21,974 WE ... höher als der ausgewiesene Durchschnittswert von 21,652 in der Lehrfächerverteilung

15.5. – 03.7. 20,000 WE

Glättungen berechnen

Woche	von-bis	Σ-Soll	Σ-IST	Abweichung	Glättung	MDLs
Summe	5.9.-30.6.	860,000	931,047	71,047	-1,768	1,974
1	5.9.-11.9.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
2	12.9.-18.9.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
3	19.9.-25.9.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
4	26.9.-2.10.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
5	3.10.-9.10.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
6	10.10.-16.10.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
7	17.10.-23.10.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
8	24.10.-30.10.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
9	31.10.-6.11.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
10	7.11.-13.11.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
11	14.11.-20.11.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
12	21.11.-27.11.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
13	28.11.-4.12.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
14	5.12.-11.12.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
15	12.12.-18.12.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
16	19.12.-25.12.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
17	26.12.-1.1..	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
18	2.1.-8.1.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
19	9.1.-15.1.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
20	16.1.-22.1.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
21	23.1.-29.1.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
22	30.1.-5.2.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
23	6.2.-12.2.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
24	13.2.-19.2.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
25	20.2.-26.2.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
26	27.2.-5.3.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
27	6.3.-12.3.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
28	13.3.-19.3.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
29	20.3.-26.3.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
30	27.3.-2.4.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
31	3.4.-9.4.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
32	10.4.-16.4.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
33	17.4.-23.4.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
34	24.4.-30.4.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
35	1.5.-7.5.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
36	8.5.-14.5.	20	23,742	3,742	-1,768	1,974
37	15.5.-20.5.	20	10,905	-9,095	9,095	0,000
38	22.5.-28.5.	20	10,905	-9,095	9,095	0,000
39	29.5.-4.6.	20	10,905	-9,095	9,095	0,000
40	5.6.-11.6.	20	10,905	-9,095	9,095	0,000
41	12.6.-18.6.	20	10,905	-9,095	9,095	0,000
42	19.6.-25.6.	20	10,905	-9,095	9,095	0,000
43	26.6.-30.6.	20	10,905	-9,095	9,095	0,000

Lehrverpflichtungsgruppen	
LVG1	1,167
LVGII	1,105
LVGIII	1,05
LVGIVb	0,977
LVGIVa	0,955
IV	0,913
V	0,875
Va	0,825
VI	0,75

	Wochen	Tage (7/Wo)	WE / Woche	WE gesamt
Unterbeschäftigung	7	49	-9,095	-63,665
Überbeschäftigung	36	252	3,742	134,712
Glättung	43	301		

MDLs: +WE/Wo 3,742

Rechnerische Nachvollziehung:

Überbeschäftigung in der Zeit bis zur Abschlussprüfung = 36 Wochen = 252 Tage

Unterbeschäftigung in der Zeit ab der Abschlussprüfung = 7 Wochen = 49 Tage

Zusammen 43 Wochen = 301 Tage

In der Zeit nach der Abschlussprüfung ist der/die Lehrer/Lehrerin unterbeschäftigt mit - 9,095 WE

Das sind 7 Wochen mal 9,095 = -63,665 WE

Diese Unterbeschäftigung wird ausgeglichen, indem die Überbeschäftigung vermindert wird.

Daher werden -63,665 WE durch 36 Wochen geteilt = -1,768 WE

Somit werden die MDLs in Zeiten der Überbeschäftigung von 3,472 um die Glättung von -1,768 auf rechnerisch 1,974 vermindert.

Andere Berechnungsart:

*Glättung = -9,095 WE Unterbeschäftigung * 49T / 252T = -1,768 (mit kleiner Rundungsdifferenz)*

(Es gibt 49 Tage der Unter- und 252 Tage der Überbeschäftigung).

Kontrolle:

In der ersten Zeile der Tabelle werden die tatsächlichen Werteinheiten im gesamten Unterrichtsjahr mit 931,047 WE (Ist) angegeben.

Im Jahresdurchschnitt werden 21,652 WE verrechnet, was sich auch aus der Division 931,047 durch 43 Wochen ergibt.

Monatlicher Ausweis der MDLs

Üblicherweise erhält der/die Lehrer/in von der Schule eine monatliche Abrechnung der tatsächlich gehaltenen MDL ausgehändigt.

Auszug aus der Monatsabrechnung (UPIS – Ausdruck):

20.000 (S)	Wochen-Soll.....normale Lehrverpflichtung
21.974 (L)	Wochen-Ist <i>geglättet (23,742-1,768)</i>
1.974	(Dauer-)MDL = Ist – Soll <i>reduzierte MDL</i>
0.000 (E)	Entfallstage:-
0.000	MDL-Reduktion
-1.768 (G)	Glättung
0.000	bezahlte Vertretungen
0.000	nicht bezahlte Vertretungen

Am Ende der Monatsabrechnung ist eine zusammenfassende Aufstellung mit der Aliquotierung der MDLs enthalten. **Der aliquote Teil muss mit der Gehaltsabrechnung übereinstimmen. Die Auszahlung der MDLs eines Monats (zB April) sollte mit der Gehaltsabrechnung vom Juni erfolgen (Auszahlung im übernächsten Monat).**

Monatsabrechnung für										
MUST		Maria Muster		5577220772		Besoldr.St.: 1LL1				
Von	bis	MDL	E	MDL-Re	S-Pool	MDL-bez	Vert	Ord	LVG	Kust
26.3.	1.4.	0,644	1	0,129	0	0,515	0,000			
2.4.	8.4.	0,644	5	0,644	0	0,000	0,000			
9.4.	15.4.	0,644	5	0,644	0	0,000	0,000			
16.4.	22.4.	0,644	0	0,000	0	0,644	0,000			
23.4.	29.4.	0,644	0	0,000	0	0,644	0,000			
30.4.	6.5.	0,000	0	0,000	0	0,000	0,000			
						1,803	0,000			
Nach Aliquotierung						1,362	0,000			
10,000		Supplierpool								
0,000		erbrachte Lieferungen								
3		Bisherige Fortbildungstage								

Die hier ausgewiesenen 1,362 MDLs für ein Monat sind aliquotiert. Die Abrechnung der MDLs ist für exakt ein Monat. Falls in einer Abrechnungswoche ein Monatswechsel vorliegt, werden nur die MDLs des Abrechnungsmonats berücksichtigt, also aliquotiert.

Rechnerische Nachvollziehung:

Eine Woche geht von Montag bis Sonntag. Vom 26.3. (Mo) bis 1.4. (So) fallen MDLs an und es liegt ein Monatswechsel vor. Für diese Woche (7 Tage) müssen die MDLs im Verhältnis zu den Tagen je Monat aufgeteilt werden.

26.3-31.3. = 6 Tage
 1.4. = 1 Tag

Aliquotierung: 0,515 MDLs / 7 * 1 = 0,0735 für den 1.4.
 + 0,6440 für den 16.4.-22.4.
 + 0,6440 für den 23.4.-29.4.
 ergibt 1,3615 ~ **1,362**

8 Sonstige Abgeltungen

8.1 Belohnungen

Abgeltung der administrativen Belastung der Lehrer/innen
 (gem. Rundschreiben 46/2001 GZ 715/6-III/A/7/2001)
 Jeder Schule stehen zweimal jährlich (Abrechnung per September und Juni) folgende Belohnungen in Höhe von 12,86% der 10. Gehaltsstufe zur Verfügung:

bei Klassen	Anzahl
nicht mehr als 11	1
12 bis 21	2

mehr als 21	3
-------------	---

Die aktuellen Werte sind aus "Veränderliche Werte" im Anhang ersichtlich.
Diese Belohnung kann zum Beispiel für den/die Betreuer/Betreuerin der Schulbuchaktion oder für sonstige große Schulprojekte vergeben werden.
Die Information der Personalvertretung ist vorgesehen.
Fallweise gibt es weitere (Sonder-)Belohnungen, wie zB für Bildungsberater oder für die Abwicklung des Bildungsdokumentationsgesetzes (in diesem Fall auch für Verwaltungsbedienstete möglich).

8.2 Geburtenbeihilfe

s. a. Geldaushilfe anlässlich der Geburt eines Kindes.
Höhe der Geldaushilfe = EUR 190,00

a) beim ersten Kind

Ohne Kostennachweis („Kosten“ sind zB Arztkosten anlässlich der Geburt, Kinderwagen, Ausstattung des Kinderzimmers etc.), wenn der Monatsbezug des/r anspruchsberechtigten Bediensteten nicht höher ist als das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, mit einer Überschreitungsmöglichkeit von EUR 21,80
Mit Kostennachweis, wenn der Aufwand anlässlich der Geburt den Betrag der staatlichen Geburtenbeihilfe übersteigt.

b) ab dem zweiten Kind

Ohne Nachweis, ohne Rücksicht auf den Monatsbezug.

8.3 Abgeltung für Vorbereitungsstunden

(§ 63b GG)

Die Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung (auch Zusätze) im Rahmen einer Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung ist im § 63b GG geregelt.

Mit Wirkung vom **1. Jänner 2011** gelten folgende valorisierte Sätze:

Lehrer der Verwendungsgruppe L1/I1:	Grundabgeltung € 194,90 und pro Kandidat € 2500
Übrige Verwendungsgruppen:	Grundabgeltung € 169,80 und pro Kandidat € 2180

Mit Wirkung vom **1. Februar 2012** gelten folgende valorisierte Sätze:

Lehrer der Verwendungsgruppe L1/I1:	Grundabgeltung € 200,70 und pro Kandidat € 2570
Übrige Verwendungsgruppen:	Grundabgeltung € 174,80 und pro Kandidat € 2240

Erläuterungen: die Grundabgeltung bezieht sich auf eine Monatswochenstunde, also auf vier gehaltene Vorbereitungsstunden im Zeitraum zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung.

Die Grundabgeltung für einen L1 / I1 Lehrer mit einer Lehrverpflichtung von 3 Wochenstunden beträgt demnach 3 x 241,20 d.s. € 723,60. Hinzu kommen noch pro Kandidat € 31,00

Wichtig:

- Die Abgeltung richtet sich nach der Wochenstundenzahl des letzten Jahrganges, in dem dieser Gegenstand letztmalig unterrichtet wurde.
- Die Grundabgeltung bezieht sich auf eine Klasse (doppelter Betrag bei 2 Klassen) und einen Gegenstand. Eine Gruppe, die sich aus Schülern verschiedener Jahrgänge zusammensetzt, gilt als eine Klasse.
- Der Zeitraum zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist unbedeutend.
- Die Vorbereitungsstunden können geblockt werden.
- Ein Nachweis der gehaltenen Stunden sollte erbracht werden (Eintragung Katalog, Protokoll etc.)
- Die volle Abgeltung gebührt einem/r Lehrer/in auch dann, wenn nicht alle Kandidaten/Kandidatinnen bei den Vorbereitungsstunden anwesend sind. Kein Anspruch besteht jedoch, wenn alle Kandidaten/Innen fehlen.
- Diese Abgeltung bezieht sich auf den Haupttermin, auf den Nebentermin nur dann, wenn Vorbereitungsstunden zum ersten Mal gehalten werden.
- Die Abgeltung gebührt auch jenen Kollegen/innen, die Fächer unterrichten, die im letzten Jahrgang nicht mehr unterrichtet werden, aber Prüfungsgegenstände bei der mündlichen Reife- und Diplomprüfung sind. In diesem Fall richtet sich die Abgeltung nach der Wochenstundenzahl jenes Jahrganges, in dem dieser Gegenstand letztmalig unterrichtet wurde.
- Wenn mehrere Lehrer/innen einen Gegenstand unterrichten (z.B. Ausbildungsschwerpunkt), wird nach dem anteiligen Wochenstundenausmaß abgerechnet.

Eine befristete Sonderregelung gibt es für **kaufmännische Schulen**.

Es handelt sich dabei um die maximal mögliche Anzahl der pädagogisch zu rechtfertigenden Stunden (woraus sich auch die Obergrenze für die Anwendung der Vergütungsbestimmungen im § 63b GehG ergibt):

Abschließende Prüfung Handelsschule

Betriebswirtschaftliches Kolloquium	4 Wochenstunden
Übungsfirma (Zusatz)	4 Wochenstunden
Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	3 Wochenstunden
Prüfungsgebiet Deutsch (Zusatz)	4 Wochenstunden

Reife- und Diplomprüfung Handelsakademie, BGBl. II Nr. 291/2004

Prüfungsgebiet:	Wochenstunden
Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit (Reparaturprüfung)	3
Deutsch (Reparaturprüfung)	3
Mathematik und angewandte Mathematik	2
Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	3
Kolloquium aus Lebende Fremdsprache einschl. berufsor.Kommunikation	3
Schwerpunktfach: BKO aus(mit Bezeichnung des ASP oder der FR, in dem/denen die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde)*)	4
Religion	2
Kultur	3

Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgesch.) und intern. Wirtschaftsr.	3
Geographie (Wirtschaftsgeographie) und internationale Wirtschafts- u. Kulturr.	3
Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre).....	3
Politische Bildung und Recht	3
Volkswirtschaft	3
Dritte lebende Fremdsprache einschließlich berufsr. Kommunikation.....	2
Wirtschaftsinformatik (wenn nicht ASP oder FR)	2
Seminar..... (mit Bezeichnung des Seminars)	2

Handelsakademie mit Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ gemäß § 37a und § 38a VO-RDP BMHS

Prüfungsgebiet:	Wochenstunden
Fachklausur aus „Info.u. Informationstechn.“– Reparaturprüfung.....	4
Schwerpunktfach: BKO aus(mit Bezeichnung des Unterrichtsgeg./der Unterrichtsgeg., in dem/denen die fachsp. Themenstellung behandelt wurde)*.....	4

Diplomprüfung am KOLLEG und KOLLEGB, BGBl. II Nr. 283/2006

Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit (Reparaturprüfung)	3
Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	2
Koll. aus Lebende Fremdsprache einschließlich berufsr. Kommunikation	4
Schwerpunktfach: BKO aus(ASP oder FR)*.....	4
Religion	1
Politische Bildung und Recht	3
Volkswirtschaft	2
Wirtschaftsinformatik (wenn nicht ASP oder FR)	2
Seminar	2

Fachrichtung „Informationsman. und Informationstechn.“ § 39 a u. § 40a

Fachklausur Informationsmanagement (Reparaturprüfung)	4
Schwerpunktfach: BKO aus(mit Bezeichnung des/r Unterrichtsgeg., in dem/denen die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde) *).....	4

Reife- und Diplomprüfung Aufbaulehrgang, BGBl. II Nr. 283/2006

Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit (Reparaturprüfung)	2
Deutsch (Reparaturprüfung)	2
Mathematik und angewandte Mathematik	3
Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	2
Koll. Lebende Fremdsprache einschließl. berufsorientierter Kommunikation	5
Schwerpunktfach: BKO aus(mit Bezeichnung des ASP in dem die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde)*.....	3
Religion	1
Kultur	2
Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) u. intern. Wirtschafts- u. Kulturr.	2
Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Ökologie und Warenlehre)	3
Politische Bildung und Recht	2
Volkswirtschaft	2
Wirtschaftsinformatik (wenn nicht ASP oder FR)	2
Seminar..... (mit Bezeichnung des Seminars)	2

Reife- und Diplomprüfung Handelsakademie für Berufstätige, BGBl. II Nr. 283/2006	
Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit (Reparaturprüfung)	2
Deutsch (Reparaturprüfung)	2
Mathematik und angewandte Mathematik	4
Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	2
Kolloq. Lebende Fremdsprache einschl. berufsorientierter Kommunikation	2,5
Schwerpunktfach: BKO aus(mit Bezeichnung des ASP in dem die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde)*)	4
Religion	1
Kultur	2
Geschichte (Wirtschafts- u. Sozialgeschichte) u. internat. Wirtschafts- u. Kulturr.	2
Geographie (Wirtschaftsgeographie) u. internat. Wirtschafts- und Kulturräume	2
Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Ökologie und Warenlehre)	2
Politische Bildung und Recht	1
Volkswirtschaft	1,5
Wirtschaftsinformatik (wenn nicht ASP oder FR)	3
Seminar..... (mit Bezeichnung des Seminars)	2 bis 3

Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ § 39 a und § 40a

Fachklausur Informationsmanagement (Reparaturprüfung)	4
Schwerpunktfach: BKO aus(Unterrichtsgeg., in dem/denen die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde) *)	4

*) in diesen Prüfungsgebieten wurden mögliche schulautonome Abänderungen bereits bei der Berechnung der maximalen Vorbereitungsstunden miteinbezogen. Eine weitere Abänderung in diesen Prüfungsgebieten durch schulautonome Studentafeländerungen ist daher nicht möglich. Die Anzahl der maximal pädagogisch gerechtfertigten Vorbereitungsstunden kann in anderen Prüfungsgebieten durch schulautonome Studentafeländerungen abgeändert werden.

8.4 Aufsichtsführung

Laut §61(11) GG werden die zu haltenden Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung gemäß SchOG und einer Abschlussprüfung wie Vertretungsstunden (Supplierstunden) verrechnet.

Wichtig:

- Da das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen bereits mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet, zählen alle folgenden Aufsichtsstunden nicht mehr zum Dienstplan des/r Lehrers/in und sind daher (ausgenommen die erste Aufsichtsstunde/ Woche und die zusätzlichen 10 Gratissupplierstunden pro Schuljahr) abzugelten.
- Wird statt einer stundenplanmäßigen Unterrichtseinheit eine Aufsichtsstunde (z.B. Aufsicht statt Geschichte in einer 2. Klasse) gehalten, gilt die Lehrverpflichtung als erfüllt. Daher besteht keinerlei Anspruch auf Abgeltung. = Stattstunde.

8.5 Abgeltung für Schulveranstaltungen

gem. § 2 der VO über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer:

Der/die **Leiter/in** einer mehrtägigen Schulveranstaltung von **mind. 4-tägiger** Dauer erhält in der Woche, in der die Schulveranstaltung stattfindet, 4,33 Stunden der LVGr. III. Diese Stunden unterliegen nicht der Gegenverrechnung nach § 61 GG.

gem. § 63a GG für den/die **Begleitlehrer/in**:

Für die Teilnahme an einer **mind. 2-tägigen** Schulveranstaltung (mit Nächtigung) erhält er/sie **pro Tag**, wenn er eine Gruppe inhaltlich-pädagogisch betreut:

L1-Lehrer 11,6‰
L2a2-Lehrer 9,4‰

des Gehalts der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L 1.

Pauschalierte Reisezulage s. Reisegebührenvorschrift

8.6 Abgeltung für die Betreuung Schulpraktikum

§ 62 GG

Die schulpraktische Ausbildung (früher: Schulpraktikum) ist während des Studiums zu absolvieren. Informationen zur Ausbildung als Betreuungslehrer sind unter der Adresse <http://sss-lehrerinnenbildung.univie.ac.at/ubl/> nachzulesen.

Die Vergütung für Lehrer/innen der Verwendungsgruppe L1 umfasst maximal 150 Stunden bzw. 180 Stunden für Studierende der Wirtschaftspädagogik.

Vergütung für die Betreuung

- | | | |
|-------------------------|----------------|----------------|
| - Eines Studierenden | € 10,20 (2011) | € 10,50 (2012) |
| - Von zwei Studierenden | € 14,80 (2011) | € 15,20 (2012) |
| - Von drei Studierenden | € 19,50 (2011) | € 20,10 (2012) |
| - Ab vier Studierenden | € 21,60 (2011) | € 22,20 (2012) |

pro Stunde. Auf die für die Höhe dieser Vergütung maßgebenden Zahl der Studierenden sind alle Studierenden der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der jeweiligen Phase der schulpraktischen Ausbildung tatsächlich teilnehmen.

Die Vergütungen für die schulpraktische Betreuung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

8.7 Vergütung für Unterrichtspraktika

§ 63 GG

Für die Betreuung von Absolventen von Lehramtsstudien erhält der/die Betreuungslehrer/in

- Jene Stunden, die der/die Unterrichtspraktikant/in selbstständig unterrichtet zur Gänze in seine Lehrverpflichtung eingerechnet und
- 15 % des Differenzbetrages zwischen der Gehaltsstufen L1/12 und LPH/11 bei drei Wochenstunden Unterricht durch Praktikanten bzw.
20 % des Differenzbetrages bei vier gehaltenen Wochenstunden des/der Praktikant/in.

8.8 Zusätzliche Abgeltung für UPIS-RAP-Betreuer

Vergütung für die Implementierung der Software-Komponenten, die für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts der Lehrerin bzw. des Lehrers erforderlich sind (gem. § 25 GG bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarung gem. § 36 VBG gem. Erlass Zl. BMUKK-683/0004-III/6/2007 vom 14. November 2007, gültig ab 1. September 2007).

Basis ist eine Arbeitsstunde in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (d.h. der 173,2-te Teil dieses Gehaltsansatzes).

Für einen Monat beträgt dies das 4,33-fache, (für 2011) € 56,81, (für 2012) € 58,54.

Es werden angenommen:

Stufe 1	1-12 Klassen	4 Arbeitsstunden pro Woche	€ 234,16 pro Monat
Stufe 2	13-22 Klassen	6 Arbeitsstunden pro Woche	€ 351,24 pro Monat
Stufe 3	ab 23 Klassen	8,5 Arbeitsstunden pro Woche	€ 497,59 pro Monat

Eine Aufteilung der Tätigkeit (und damit auch der Vergütung) ist möglich.

Die Abgeltung gebührt 10-mal pro Schuljahr.

8.9 Prüfungstaxen

Die Prüfungstaxen werden im selben Ausmaß erhöht wie der Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. (s. letztes Kapitel: Tarife / Sätze, die sich lfd. ändern)

9 Informationen für Mütter und Väter

Vorweg möchte ich anmerken, dass zu allen rechtlichen Fragen über Karenz oder Kinderbetreuungsgeld unsere Kollegin Monika Gabriel und ihr Team, 1010 Wien, Teinfaltstr. 7, Tel. 01/53454/271, Fax. 01/53454/357, www.goed.at, frauen.gabriel@goed.at die kompetenten Ansprechpartnerinnen sind.

Eine sehr gute Zusammenfassung gibt es als download unter www.bmwfj.gv.at bzw. als Broschüre anzufordern unter bestellservice@bmwfj.gv.at.

Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Varianten und Neuerungen erhalten Sie unter: Tel.: 0800/240 262 (zum Nulltarif aus ganz Österreich, bmwfj -Familienservice)

Außerdem gibt es einen Kinderbetreuungsgeldvergleichsrechner unter: <http://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/>

9.1 Kinderbetreuungsgeld

Die aktuellen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes gelten mit 1.1.2010:

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3	Pauschalvariante 12 + 2 (NEU)	Einkom.abh. KBG 12 + 2	
Höhe des KBG pro Monat	Ca. 436,- €	Ca. 624,- €	Ca. 800,- €	Ca. 1.000,- €	80% des Wochengeldes, d. Krankenkasse führt Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt ohne KBG. max. das drittvorangegangene, bei Bezug von KBB ist es das drittvorangegangene J.	
	Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Tätigkeit. Meldung bei der Krankenkasse.					
Max. Bezugsdauer bei einem Elternteil	Bis max. zum 30. Lebensmonat	Bis max. zum 20. Lebensmonat	Bis max. zum 15. Lebensmonat	Bis max. zum 12. Lebensmonat	Bis max. zum 12. Lebensmonat	
Max. Bezugsdauer bei beiden Elternteile (2 x Wechsel möglich)	Bis max. zum 36. Lebensmonat	Bis max. zum 24. Lebensmonat	Bis max. zum 18. Lebensmonat	Bis max. zum 14. Lebensmonat	Bis max. zum 14. Lebensmonat	
Mindestbezugsdauer für 1 Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	
Erwerbstätigkeit vor KBG nötig?	Nein	Nein	Nein	Nein	Mind. die letzten 6 Mon. vor d. Geburt	
Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Letzteinkünfte im Jahr vor der Geburt (= individuelle Einkommensgrenze), in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr. Falls in diesen drei Jahren KBG bezogen wurde, ist das 3.letzte Jahr relevant.					6.100,- € (ab 2012, zuvor 5.800,-€) Ein geringfügiges Dienstverhältnis ist in etwa zulässig.
50%-Zuschlag pro Mehrling u. Mon.	Ca. 218,- €	Ca. 312,- €	Ca. 400,- €	Ca. 500,- €	Kein Zuschlag	
Beihilfe zum KBG	12 Monate je ca. 180,- €	12 Monate je ca. 180,- €	12 Monate je ca. 180,- €	12 Monate je ca. 180,- €	Keine Beihilfe	
Sonderfall: Verlängerung Alleinerziehende	(30) + 2 Monate	(20) + 2 Monate	(15) + 2 Monate	(12) + 2 Monate	(12) + 2 Monate	

- **Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:**
Bezug der Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt mit Kind in Österreich, Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung, sowie die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr. KBG gebührt ausschließlich für das jüngste Kind. Das KBG endet mit der höchstmöglichen Bezugsdauer bzw. mit dem Tag vor der Geburt eines weiteren Kindes. Für das neugeborene Kind muss daher ein neuer Antrag gestellt werden. Während des Wochengeldbezuges gibt es kein KBG.

- **Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Krankenversicherungsträger.**
Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt niemals einen Antrag auf KBG.

- **Besoldungsrechtliche Hinweise**
Während des KBG-Bezuges ist der/die Bezieher/Bezieherin und das Kind krankenversichert. Endet die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld vor der Karenz, muss ein Antrag auf Weiterversicherung an den Dienstgeber gestellt werden.

Seit 2005 (APG) besteht für die ersten 4 Jahre (bei Mehrlingen für die ersten 5 Jahre) eine Pflichtversicherung in das Pensionssystem für den kindererziehenden Elternteil. Dadurch werden Beitragszeiten erworben. Die Bemessungsgrundlage für die Pension beträgt im Jahr 2010 monatlich € 1.528,87.

- **Härtefallregelung für Alleinerziehende:**
Alleinerziehende und besonders Frauen, die in akut schwierigen Situationen sind, erhalten in bestimmten Fällen in allen Bezugsvarianten zusätzlich zwei Monate länger Kinderbetreuungsgeld. Weiters sollen auch Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter 1.200,- € und einem laufenden Unterhaltsverfahren das verlängerte Kinderbetreuungsgeld erhalten.

- **Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze bei allen Pauschalvarianten:**
Als Alternative zur bestehenden Zuverdienstgrenze von 16.200,- € pro Jahr, wird bei allen Pauschalvarianten (30+6, 20+4, 15+3, 12+2) ab 1. Jänner 2010 auch ein individueller Zuverdienst von 60 Prozent des letzten Einkommens aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr möglich sein. Wurde in diesem Zeitraum Kinderbetreuungsgeld bezogen, wird das drittvorangegangene Jahr herangezogen. D.h. der festgelegte individuelle Zuverdienst kann höher als 16.200,- € sein. Wechseln sich die Eltern beim Bezug des KBG ab, so wird für jeden Elternteil eine individuelle Zuverdienstgrenze ermittelt. Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z.B. vom Finanzamt) dafür zur Verfügung stehen.

Nicht zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigung, Wochengeld, 13. und 14. Gehalt, Pflegegeld, Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz.

Zum Zuverdienst zählen: Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, geringfügige Beschäftigung,

- **50 Prozent Zuschlag** des Grundbetrages bei **Mehrlingsgeburten**
- **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (nicht mehr an das Finanzamt rückzahlbar)**
Für Bezieher/innen einer Pauschalvariante mit einem Einkommen unter 6.100,- € pro Jahr bei Antragstellung. Die Höhe der Beihilfe beträgt 180,-€ /Monat für Alleinerziehende

UND Paare. Die Zuverdienstgrenze für den/die Bezieher/in liegt bei der Geringfügigkeitsgrenze (2012 376,26 €/Monat), für den/die Partner/in bei 16.200,- €/Jahr. Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld kann maximal ein Jahr bezogen werden und ist nicht rückzahlbar. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze bis zu 15% verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag. Bei mehr als 15% muss die gesamte Beihilfe an die Krankenversicherung zurückgezahlt werden.

9.2 Karenz

Unter Karenz versteht man den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge. Karenz lt. MSchG bzw. VKG besteht längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Der erste Arbeitstag beginnt daher am Tag des Geburtstages.

Die Meldung der Karenz muss bis zum Ablauf der Schutzfrist erfolgen. Bei Vätern mindestens zwei Monate vor Antritt des Karenz. Das absolute Beschäftigungsverbot endet an jenem Tag der achten bzw. zwölften (Früh-, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnitt) Woche, der dem Tag der Geburt des Kindes entspricht.

Bei Lehrer/innen ist der Erholungsurlaub (§219 BDG) mit den Hauptferien festgelegt. Endet die Schutzfrist in den Hauptferien. Die Karenz beginnt mit dem neuen Schuljahr. Als Antrittsdatum ist der erste Schultag im neuen Schuljahr anzuführen. Während der Hauptferien erhalten Lehrerinnen die Bezüge bis zur Karenz weiter.

Das Karenzgeld kann bis zu sechs Monate rückwirkende geltend gemacht werden. Während des Mutterschutzes und des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht Versicherungsschutz (Infobroschüre zum Kinderbetreuungsgeld, bmwfj, 2012).

9.3 Papamonat

Seit 1. Jänner 2011 haben öffentlich Bedienstete die Möglichkeit, einen Papamonat in Anspruch zu nehmen. Im Detail heißt das, dass Väter im Öffentlichen Dienst auf den Papamonat einen Rechtsanspruch haben. Der Papamonat ist eine unbezahlte Karenz, die maximal vier Wochen dauert. Und der Papamonat muss während des Mutterschutzes (also innerhalb der ersten 2 Monate nach der Geburt) bezogen werden.

10 Bezüge bei Dienstverhinderung

10.1 Krankheitsfall bei einem/r Vertragslehrer/in

Wer gilt als arbeitsunfähig?

Als arbeitsunfähig gilt, wer infolge Krankheit nicht oder nur mit Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes fähig ist, jene Beschäftigung auszuüben, die die Pflichtversicherung begründet. (zitiert aus den Bestimmungen der BVA).

Meldung der Krankheit

Gem. §7 Abs 1 VBG ist eine ärztliche Bestätigung bei Dienstverhinderung infolge Krankheit von mehr als 3 Tagen vorzulegen. Eine Krankmeldung muss unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.

Bei Dienstunfällen hat zusätzlich eine Meldung an die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) zu erfolgen. Sollte ein Dritter am Unfall schuld sein, muss diese Person ebenfalls der AUVA gemeldet werden. Mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2009 zählt der Wegunfall zwischen Wohnstätte und Arbeitsort ebenfalls zum Dienstunfall.

Für die bei der BVA versicherten VL ist das nebenstehend dargestellte Formular für die Meldung des Krankenstandes an den Dienstgeber (d.h. Abgabe in der Schule) zu verwenden bzw. die Meldung wird elektronisch vom behandelnden Arzt an die Dienststelle weitergeleitet.

Bei einem Aufenthalt in einer Krankenanstalt kann eine Aufenthaltsbestätigung anstelle einer ärztlichen Krankmeldung vorgelegt werden.

Bitte hier attachment

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter		
Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den Dienstgeber		
Familienname(n)	Vorname(n)	Versicherungsnummer (10-stellig)
		Tag Monat Jahr
Adresse (während des Krankenstandes)		Unterschrift und Stempel des Arztes (oder Ärztin)
		Datum
Postleitzahl/Ort		
Dienstgeber		Sehr geehrte(r) Versicherte(r)!
Bitte übermitteln Sie diese Arbeitsunfähigkeitsmeldung Ihrem Dienstgeber.		
Arbeitsunfähig ab:	Wiederbestellt für:	(Voraussichtlich) letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit:

DUVIC 0004/1200

Weiterzahlung der Bezüge durch den Dienstgeber

§ 24 VBG:

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit

herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

Dauer des Dienstverhältnisses

Bei Unfall ab sofort,
bei Krankheit ab 14 Tagen
ab 5 Jahren
ab 10 Jahren

Anspruchsdauer

42 Kalendertage
91 Kalendertage
182 Kalendertage

Krankheit und Unfall wird prinzipiell gleich behandelt. Ein Unterschied ergibt sich nur bei der 14-tägigen Wartefrist. Bei einem Unfall gibt es keine Wartefrist, bei Krankheit zumindest 14 Tage nach Dienstantritt.

Entgeltfortzahlung bei Dienstunfall: Bei Vertragsbediensteten kann die volle Entgeltfortzahlung gem. § 24 Abs. 6 VBG über die regulären Entgeltfortzahlungsfristen (z.B. 182 Tage bei über 10 Jahre dauernden Dienstverhältnissen) vorgenommen werden.

Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Dienstverhinderung:

Wenn die Dienstverhinderung ein Jahr gedauert hat, so kann das Dienstverhältnis durch den Dienstgeber gem. § 24 Abs. 9 VBG beendet werden, erfolgt jedoch 3 Monate vor der Beendigung keine schriftliche Verständigung der Beendigung des Dienstverhältnisses, so schiebt sich das Ende des Dienstverhältnisses um den späteren Verständigungszeitpunkt hinaus.

Bei gutem Willen könnte der Dienstgeber im Fall eines Dienstunfalles länger zuwarten und ein vollständiges Auskurieren des Dienstnehmers abwarten und das Dienstverhältnis nicht beenden.

§ 24 Abs. 6 VBG: Auch für **Vertragsbedienstete** wird der **Wegunfall zum Dienstunfall gezählt**. (Verbesserung bei der Fortzahlung des Krankengeldbezuges mit 2. DRNovelle 2009).

Es besteht kein Anspruch auf Entgelt-Weiterzahlung, wenn die Dienstverhinderung **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt wurde.

"Vorsätzlich" bedeutet, dass die Dienstverhinderung (Unfall oder Krankheit) absichtlich herbeigeführt wurde. Dies wäre ein extremer Sonderfall, da auch ein Selbstmordversuch als Krankheit eingestuft wird.

Von "grober Fahrlässigkeit" spricht man bei (aktiver) Beteiligung an einem Raufhandel oder bei Missachtung von Verkehrsregeln (zB Fahren unter Alkoholeinfluss oder ohne Führerschein).

Höhe des Krankenentgeltes (Bezüge vom Dienstgeber):

Bei **II-Vertragslehrern/innen** werden die Mehrdienstleistungen (MDLs) im Krankheitsfall eingestellt. Es wird also nur der Grundbezug (ggf. zzgl. Kinderzuschuss) weiter bezahlt.

Bei einem **III-VL** wird das vereinbarte Entgelt weiter bezahlt, da hierbei eine dezidierte 20-Werteinheiten-Grenze zwischen Grundbezug und MDLs nicht gegeben ist.

§ 24 VBG:

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt den

Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume **die Hälfte des Monatsentgeltes und der Kinderzulage.**

Hat der Dienstnehmer z.B. Anspruch auf 91 Tage Fortzahlung des vollen Entgelts, dann hat er einen weiteren Anspruch auf Fortzahlung des halben Entgelts für nochmals 91 Tage. Während dieser Zeit besteht bereits Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung (siehe unten).

Zusammenrechnung von Krankenständen:

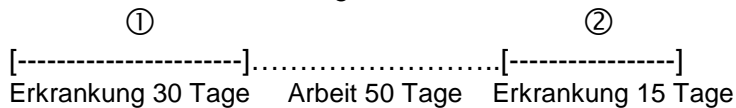
§ 24 VBG

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine

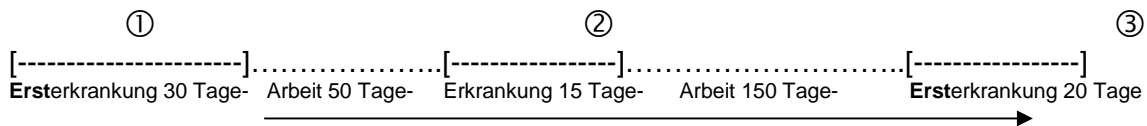
Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

Damit wird festgelegt, dass eine (oder mehrere) weitere Erkrankung(en), **die innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der sog. "Ersterkrankung" beginnen, für die Dauer des Entgeltanspruchs zusammen zu betrachten sind.**

Schematische Darstellung:



Zur "Ersterkrankung" von 30 Tagen wird die zweite Erkrankung von 15 Tagen dazugerechnet = 45 Tage



Erst wenn zwischen dem Beginn eines aktuellen Krankenstandes (egal, wie viele dazwischen waren) und dem Ende des ersten Krankenstandes mehr als sechs Monate liegen, beginnt die Zählung neu zu laufen.

Die Erkrankungen 1 und 2 werden zusammengerechnet, nicht aber die Erkrankung 3, da zwischen dem Dienstantritt nach der 1. Erkrankung und dem Beginn der 3. Erkrankung mehr als 6 Monate (182 Tage) liegen.

Krankengeld vom Versicherungsträger:

Das Krankengeld soll einen Verdienstentgang (teilweise) ersetzen, der durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entstanden ist.

Antrag auf Krankengeld:

Krankengeld kann nur auf Antrag, der in der zuständigen Landesstelle (BVA / ASVG) einzureichen ist, geleistet werden. Zur Berechnung des Krankengeldes wird eine vollständig ausgefüllte Arbeits- und Entgeltbestätigung benötigt, die LehrerInnen von Ihrem Dienstgeber erhalten. Weitere Voraussetzung für die Auszahlung des Krankengeldes ist, dass die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zeitgerecht und vollständig gemeldet und anerkannt wurde.
(aus den Bestimmungen der BVA)

Höhe des Krankengeldes:

Krankengeld gebührt (theoretisch) ab dem vierten Tag des Krankenstandes. Es besteht jedoch kein Krankengeldanspruch, solange der Versicherte Anspruch auf Weiterzahlung von mehr als 50 % der vollen Entgeltbezüge hat, was bedeutet, dass Krankengeld aus der Sozialversicherung erst nach Aufbrauchen des vollen Weiterzahlungsanspruchs wirksam wird.

Das Krankengeld beträgt ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit 50%, ab dem 43. Tag 60% der Bemessungsgrundlage. Da jedoch die volle Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber mind. 42 Tage beträgt, kommt nur das 60%-Krankengeld zur Wirkung.

Während einer 50% Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber beträgt auch das Krankengeld nur 50%. Die Auszahlung erfolgt alle 4 Wochen im Nachhinein.

Bemessungsgrundlage für das tägliche Krankengeld ist ein Dreißigstel der um ein Sechstel erhöhten Beitragsgrundlage im letzten Monat mit vollem Entgeltanspruch.
Anm.: Die Erhöhung um 1/6 bewirkt die Abgeltung der Sonderzahlungen.

Der Anspruch auf Krankengeld besteht für ein und denselben Versicherungsfall bis zu 26 Wochen (1/2 Jahr). Er verlängert sich auf 52 Wochen (1 Jahr), wenn der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles (= der Krankheit) mindestens

6 Monate in der Krankenversicherung versichert war. Die BVA leistet bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit Krankengeld bis zur Höchstdauer von 78 Wochen (aus den Bestimmungen der BVA).

Die **Höhe** des Krankengelds wird wie folgt errechnet:

Beispiel: Monatsbezug EUR 3.000,-

davon $1/30 = \text{EUR } 100,-$

+ $1/6 (= 17\% \text{ für die Sonderzahlungen}) = 117,00$ (gerundet)

davon $50\% = 58,50$ bzw. $60\% = 70,20$

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ist das **Krankengeld** nur bis zu einer Höhe von täglich € 20,00 **lohnsteuerfrei**. Gebührt ein höheres Krankengeld, müssen für die über € 20,00 hinausgehenden täglichen Beträge **vorläufige Lohnsteuern in der Höhe von 22 %** einbehalten und an die Finanzämter abgeführt werden. Eine endgültige Berechnung der Lohnsteuer erfolgt durch das Finanzamt im Zuge der individuellen Arbeitnehmerveranlagung.

10.2 Krankheitsfall bei einer/m (pragmatisierten) Beamtin/en

Meldung der Krankheit

§ 51 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)

(1) Der Beamte, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner **Abwesenheit unverzüglich** seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der

Krankheit und nach Möglichkeit über die **voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage** fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Kommt der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

Weiterzahlung der Bezüge in den ersten 182 Tagen (6 Monaten):

Im Falle der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder (Freizeit-)Unfall werden

- der Grundbezug
- die Funktionszulagen (Leiterzulagen aller Art)
- NICHT aber die Mehrdienstleitungen

weiter bezahlt.

Bezüglich der Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (§ 61a GG) und der Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen (§ 61b GG, sog. Cash-Kustodiate) gilt:

§ 61 a Abs. 4 bzw. § 61 b Abs. 5 (sinngemäß gleich):

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit dieser Tätigkeit betraut, ist die Vergütung für diesen

Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für

Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Für die **Zusammenrechnung der Krankenstände** gelten dieselben Bestimmungen, wie bei den Vertragslehrerinnen und -lehrern (s.S.49).

Reduktion der Bezüge nach 182 Tagen:

§ 13 c Gehaltsgesetz (GG) Ansprüche bei Dienstverhinderung

1) Ist der Beamte durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt dem Beamten ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen der Monatsbezug in der Höhe von 80% des Ausmaßes, das dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte. Die Kinderzulage ist von einer solchen Kürzung ausgenommen.

2) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung .

(3) Die Kürzung gemäß Abs. 1 vermindert sich um 80% der Bemessungsbasis gemäß Abs. 4, höchstens jedoch um das Gesamtausmaß der Kürzung gemäß Abs. 1.

(4) Bemessungsbasis im Sinne des Abs. 3 ist die Summe der Zulagen(ohne Sonderzahlung), Vergütungen, Abgeltungen und Nebengebühren(ausgenommen jene gemäß den §§ 19, 20b oder 20c), die der Beamte ohne

Dienstverhinderung beziehen würde und die ihm zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren. Bei nicht pauschalieren Nebengebühren im Sinne des ersten Satzes ist von einem Zwölftel der Summe dieser Nebengebühren auszugehen, die der Beamte für die letzten 12 Monate vor Beginn des ersten Krankenstandes der gemäß Abs. 2 zusammenzählenden Krankenstände bezogen hat.

(5) Die Verringerung des Monatsbezuges wird mit dem Tag des Beginns der jeweiligen

Dienstverhinderung, frühestens aber mit dem auf den Ablauf der im Abs. 1 angeführten Frist von 182 Kalendertagen folgenden Tag, bis einschließlich zu dem Tag wirksam, der dem Tag des Wiederantritts des Dienstes unmittelbar vorangeht. Ergeben sich daraus innerhalb desselben Kalendermonats Tage mit unterschiedlichen Bezugsansprüchen, ist für jeden Tag der Kürzung der verhältnismäßige Teil des Kürzungsbetrages nach den Abs. 1 bis 4 für die Bemessung des Monatsbezuges zu berücksichtigen.

Ab dem 183. Tag Dienstverhinderung gilt Folgendes:

Der **Grundbezug** wird auf **80%** der aktuell gültigen Gehaltsstufe reduziert. Die Kinderzulage ist davon ausgenommen.

Eine **Leiterzulage** (Direktorenzulage, Zulage für Abteilungsvorstand, Fachvorstand, Administrator u.dgl.), auf die der Dienstnehmer Anspruch hat, wird ebenfalls auf **80%** reduziert. Diese Zulagen gelten als Bestandteil des Monatsbezuges und gebühren daher in gekürztem Ausmaß weiter.

Aus den kryptischen Formulierungen der Absätze (3) und (4) lässt sich ableiten, dass auch **Mehrdienstleistungen** (aus dem Gehaltsgesetz) zu berücksichtigen sind, und zwar:

- Vergütung für Mehrdienstleitung (§ 61), die "echten" Mehrdienstleitungen
- Vergütung für die Führung von Klassenvorstandsgeschäften (§ 61a)
- Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen (§ 61b)
- Vergütung für Schulpraktika (§ 62)
- Vergütung für Unterrichtspraktika (§ 63)
- Abgeltung für mehrtätige Schulveranstaltungen (§ 63a)
- Abgeltung auf die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfungen (§ 63b)

Diese Bezugsarten bilden eine eigene **Bemessungsgrundlage**. Da sie jedoch kaum regelmäßig anfallen wird der Durchschnitt der letzten 12 (voll gearbeiteten) Monate [bei Lehrern also ausgenommen Ferienzeiten] vor dem Beginn der Ersterkrankung

herangezogen. Auch von dieser Bemessungsgrundlage (also von den durchschnittlichen Mehrdienstleistungen aller Art) werden **80%** weitergezahlt, allerdings darf das Entgelt **nicht mehr als 100% des Grundbezugs** (ggf. zzgl. Leiterzulage) betragen. In der "gekürzten Phase" der Krankheit sind also 100% des Grundbezuges erreichbar.

Der **Pensionsversicherungsbeitrag** wird jedenfalls vom ungekürzten Grundbezug (ggf. zzgl. Leiterzulage) berechnet, sodass hinsichtlich der Pensionsbemessungsgrundlagen (für die Durchrechnung zur Ermittlung des Ruhebezuges) kein Nachteil eintritt.

Bei längerer Krankheit kann die Behörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern und ggf. eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vornehmen.

Entgeltfortzahlung bei Dienstunfall:

Bei Bundesbeamten wird gem. § 13 c Gehaltsgesetz der volle Monatsbezug unbegrenzt (ohne Kürzungen) weiter ausbezahlt.

10.3 Exkurs: Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen

§ 8 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG)

(1)

(2) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine

Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers

liegen, oder

2. im öffentlichen Interesse

(3)

(4) Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis zu 50%.

(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahrenzulässig.

Auf Antrag ist eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf (nicht unter) 50% und für eine Dauer von höchstens 2 Jahren möglich.

§ 12 f Gehaltsgesetz (Geh.G)

Bezüge bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder der Lehrverpflichtung und bei Teilzeitbeschäftigung

(1)

(2)

(3) Der Monatsbezug eines Lehrers, dessen Lehrverpflichtung nach

1. § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, oder
2. § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder
3. § 44 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr.

296,

aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, herabgesetzt ist, gebührt im Ausmaß von 75%. Ist die Lehrverpflichtung auf ein Ausmaß von mehr als 75% herabgesetzt, gebührt jedoch der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht.

Das Mindestmaß der Lehrverpflichtung beträgt 50%. Beträgt die Lehrverpflichtung zwischen 50% und 75%, dann werden 75% bezahlt. Beträgt die Lehrverpflichtung mehr als 75%, dann wird der aliquote Teil des Normalbezuges bezahlt.

Eine solche Herabsetzung ist dann sinnvoll, wenn der/die Beamte/in an sich dienstfähig ist, aber aus gesundheitlichen Gründen keine volle Lehrverpflichtung unterrichten will.

Aus den besoldungsrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass ein Ausmaß von 50% oder knapp darüber sinnvoll ist.

In manchen Bundesländern (z.B. Steiermark) werden diese Bestimmungen auch für Vertragslehrer und – lehrerinnen angewendet.

10.4 Pflegefreistellung

Die Bestimmungen sind für Vertragslehrer/innen und Pragmatisierte praktisch gleichlautend:

§ 76 BDG bzw. § 29 f VBG (allgemein)

§ 219(6) BDG bzw. § 47(6) VBG (Spezialbestimmungen für Lehrer)BDG

Beamte/innen und Vertragslehrer/innen haben Anspruch auf (bezahlte) Dienstfreistellung, wenn Sie einen im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen pflegen (= während dessen Erkrankung versorgen) müssen.

Es besteht ein Grundanspruch im Ausmaß der regulären wöchentlichen Dienstzeit, d.h. im Ausmaß der gehaltenen Wochenstunden. Bei herabgesetzter Beschäftigung stehen maximal die entsprechenden Wochenstunden für die Pflege zur Verfügung. Bei Mehrdienstleistungen zählen auch diese zur Wochendienstzeit (bei 5 MDLs stehen also 25 Wochenstunden zur Verfügung).

Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Der Verbrauch wird in (Unterrichts-)Stunden abgerechnet. Der Zeitraum ist ein Unterrichtsjahr. (§ 219 (5c) BDG)

Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Unterrichtsjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.

Ein weiteres Wochenausmaß steht zur Verfügung, wenn die Pflege ein noch nicht zwölfjähriges erkranktes Kind betrifft. Fällt jene Person aus, die das Kind ständig betreut hat (Mutter bzw. nahe Angehörige), kann um Pflegefreistellung angesucht werden.

10.5 Hospizfreistellung

Ausmaß der Freistellung

Für Beamte/innen gilt § 78d BDG, für Vertragslehrer/innen der gleich lautende § 29k VBG.

§ 78d. (1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 2*) für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Dienstofftausch, Einarbeitung),
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zu gewähren.

Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 50c und 50d Abs. 1 und 2**) anzuwenden.

Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

... (3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden **schwersterkrankten Kindern** (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt) des Beamten anzuwenden. Abweichend von Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

*) siehe Gesetzestext bei Pflegefreistellung

**) § 50c regelt die Dienstleistung bei herabgesetzter Dienstzeit, § 50d regelt die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung

Bei einer Herabsetzung erhält der/die Lehrer/in das aliquote Entgelt (zB bei 12 Wochenstunden nur 60% des vollen Bezuges). Bei gänzlicher Dienstfreistellung (Karenz) gibt es kein Entgelt.

Das entsprechende Ansuchen ist im Dienstweg (d.h. über die Direktion der Schule) an den Dienstgeber (LSR bzw. SSRfW; bei Zentrallehranstalten an das Bundesministerium) zu richten.

10.6 Dienstrechtliche Auswirkungen bei Dienstverhinderung

Für die zeitabhängigen Rechte gelten im Falle der Hospizfreistellung Sonderregelungen. Alle zeitabhängigen Rechte laufen prinzipiell weiter.

- Vorrückung
Die Dienstzeit für die Vorrückung läuft normal weiter (siehe § 10 GehG; dort ist keine Hemmung der Vorrückung vorgesehen)
- Pension
Bei Herabsetzung der Beschäftigung ist der Pensionsbeitrag nur vom verminderten Betrag abzuführen (siehe § 22 (3a) GehG), bei gänzlicher Karenz sind keine Beiträge zu leisten (siehe § 22 (10) GehG).
Die Pensionszeit (d.h. die ruhegenussfähige Dienstzeit) läuft normal weiter.
Die Bemessungsgrundlage bei gänzlicher Karenz wird mit EUR 1.350,- pro Monat festgesetzt (siehe § 4(2) PensG). In diesem Fall fallen die mit niedrigen Beträgen angesetzten Monate sicherlich aus der späteren Durchrechnung (bei Pensionsantritt) heraus.

11 Reisegebührenvorschrift (RGV)

11.1 Grundbegriffe

(RGV §§ 1 und 2)

Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes entsteht durch eine:

- Dienstreise
- Dienstverrichtung im Dienstort
- Dienstzuteilung
- Versetzung

Dienstreise:

Eine Dienstreise liegt vor, wenn sich ein Lehrer / eine Lehrerin zur Ausführung eines ihm / ihr **erteilten Dienstauftrages** an einen außerhalb des Dienstortes oder außerhalb der Dienstzuteilung gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Zur Dienstreise zählt auch

- wenn ein/e Lehrer/in in Erfüllung seiner Lehrverpflichtung eine Exkursion durchführt, so ist die Bewilligung der zuständigen Unterrichtsbehörde einem Dienstauftrag gleichzuhalten. Die Abgeltung erfolgt gem. § 49a RGV (Schulveranstaltungen).
- wenn ein/e an mehreren Schulen zur dauerenden Verwendung zugewiesene/r Lehrer/in von der Stammschule aus gem. dem ihm/ihr erteilten Dienstauftrages zwecks Unterrichtserteilung zu einer der anderen Schulen, denen er/sie zugewiesen ist. (Eine Schule, die aus räumlichen Gründen einige Klassen außerhalb des Hauptgebäudes untergebracht hat, zählt als eine Dienststelle.)
- wenn Lehrer/innen an Seminaren bzw. Schullandwochen teilnehmen, sofern sich der/die Lehrer/innen zur Ausführung des ihnen erteilten Dienstauftrages an einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begeben und die Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt.
- wenn ein/e Lehrer/in durch eine unvorhergesehene Rückberufung den Urlaub (Hauptferien, gem. §219 BDG) unterbricht. (Näheres siehe unten)
- wenn ein/e Lehrer/in gem. § 37 PG zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftserteilung vorgeladen wird.

Dienstverrichtung im Dienstort:

Eine Dienstverrichtung im Dienstort liegt vor, wenn sich ein Lehrer / eine Lehrerin zur Ausführung eines ihm / ihr erteilten Dienstauftrages im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

Dienstzuteilung:

Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn ein Lehrer /eine Lehrerin an einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden (das Ende ist absehbar) Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Verwendung entweder der Dienstaufsicht des Leiters dieser Dienststelle unterliegt oder mit der Leitung der zugewiesenen Dienststelle betraut wird.

Versetzung:

Eine Versetzung liegt vor, wenn der Lehrer / die Lehrerin in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Als Versetzung gilt auch der mit der Aufnahme eines Vertragsbediensteten des Bundes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Wechsel des Dienstortes.

11.2 Abgeltung von Dienstreisen

Bei Dienstreisen gebührt dem/der Lehrer/in:

Die Reisekostenvergütung

Die Beförderung der Person mit einem Massenbeförderungsmittel, mit einem anderen Beförderungsmittel, sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld) werden mit der Reisekostenvergütung abgegolten.

Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reise ist die Dienststelle anzusehen. Im

Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren entstehen (§5 Abs 1 RGV).

Steht für den Weg zum und vom Bahnhof kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke vom Ausgangspunkt bzw. zum Endpunkt

- mehr als zwei Kilometer und weniger als fünf Kilometer, so gebührt das (Fuß-) Kilometergeld.
- mehr als fünf Kilometer, so gebührt gegen Nachweis das Taxigeld oder Kilometergeld.

Führen außer der Bahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher sein, als mit der Bahn.

Bei der Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung bewilligte Flugzeug vergütet (§9 RGV).

Der Fahrpreis wird nach den gültigen Tarifen berechnet. Tarifiermäßigungen bzw. Freifahrten, sind zu nützen.

Zum Fahrpreis (2. Wagenklasse) zählen auch gegen Nachweis Vorverkaufsgebühren, Kosten einer Platzkarte sowie Gebühren für zuschlagspflichtige Züge (für Strecken bis 50 km ist eine Bewilligung von der Dienststelle einzuholen).

Mit Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle, dass die Benützung der 1. Wagenklasse im Dienstinteresse liegt, sind auch die Kosten dieser Klasse zu ersetzen (§7 RGV).

Der/die Lehrer/in erhält für die Benützung des eigenen Pkw Kilometergeld an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung (i.d.R. Bahnkarte 2. Klasse) nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung des eigenen Pkw_s im Dienstinteresse liegt (§10 RGV). Parkkosten sind im Kilometergeld bereits enthalten (VwGH 94/12/0115).

Die besondere Entschädigung (Kilometergeld) beträgt für

Motorräder und Motorfahrräder.....	€ 0,24 je km
Pkw und Kombi.....	€ 0,42 je km
Mitbeförderung im Pkw und Kombi	€ 0,05 je km je Person

Wenn bei einer Dienstreise kein Massenbeförderungsmittel vorhanden ist oder dieses nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann, gebührt für Wegstrecken von mehr als 2 km zu Fuß oder mit dem Fahrrad (§ 10 Abs 5 RGV) Kilometergeld 0,38 je km (§11 RGV).

Die Reisezulage

Die Reisezulage umfasst

- die Tagesgebühr
 - a) nach Tarif I in der Höhe von € 26,40 (steuer- und abgabenfrei)
 - b) nach Tarif II in der Höhe von € 19,80 (steuer- und abgabenfrei)
- die Nächtigungsgebühr in der Höhe von € 15,00 (steuer- und abgabenfrei). Unter bestimmten Voraussetzungen auch höher. Siehe dazu weiter unten.

Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

- a) für die Dauer der Reisebewegung
- b) für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde, bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des/der Lehrer/in liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst (§ 13 Abs 2 RGV)

Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

- a) für die Dauer der Reisebewegung bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;
- b) für die Zeit ab dem 31. Tag des vorübergehenden Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde, ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst (§13 Abs 3 RGV).

Landeshauptstädte und Städte mit eigenem Statut gelten nicht als politische Bezirke im Sinne dieser Verordnung, so dass Dienstreisen in die angrenzenden politischen Bezirke oder umgekehrt als **Bezirksreisen** gelten. Dagegen gilt das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien als ein politischer Bezirk. Wenn eine in der Bundeshauptstadt Wien gelegene Dienststelle ausschließlich für einen an Wien angrenzenden politischen Bezirk zuständig ist, gelten Dienstreisen von der Dienststelle in diesen politischen Bezirk und aus diesen Bezirken zu der in Wien gelegenen Dienststelle als Bezirksreisen. Führt eine Dienstreise innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen seit Beendigung eines Aufenthaltes in einer Ortsgemeinde in dieselbe Ortsgemeinde, so gilt für die Feststellung, nach welchem Tarif die Tagesgebühr zu berechnen ist, der neuerliche Aufenthalt als Fortsetzung des früheren Aufenthaltes (§13 Abs 5 RGV).

Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühren.

Wenn der/die Lehrer/in nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die **Nächtigung** € 15,00 übersteigen, kann ihm/ihr ein Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben, höchstens aber bis zu 600% der Nächtigungsgebühr (€ 15,00 + € 90,00 Zuschuss), gewährt werden (§13 Abs 7 RGV).

Die Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs 7 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der dem/der Lehrer/in gebührenden Tagesgebühr zu kürzen (§13 Abs 8 RGV).

Der/die Lehrer/in, der/die während der Dienstreise durch **Krankheit oder Unfall** an der Fortsetzung der Dienstreise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er/sie den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der/die Lehrer/in die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§14 Abs 2 RGV).

Die RGV bietet keine Handhabe für einen Ersatz der Beförderungskosten, die anlässlich einer Krankheit oder eines Unfalls während der Dienstreise entstehen. Der/die Lehrer/in hat lediglich die Möglichkeit, seine Ansprüche gegenüber dem Träger der Sozialversicherung geltend zu machen.

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr bei einem Krankenhausaufenthalt beträgt

- ¼ der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr (€ 10,35)
- ¼ der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr (€ 8,70).

Bei Unterbrechung desurlaubes (Anm.: in den Hauptferien) durch eine Dienstreise oder durch **Rückberufung in den Dienort** gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise in den Dienort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen

Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Hälfte der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort (§15 Abs 1 RGV).
Für Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt dem/der Lehrer/in die Reisezulage wie bei Dienstreisen (§15 Abs 3 RGV).

Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle (Wohnung) der **berechnet**:

- a) Bei Fahrten mit Massenbeförderungsmittel und der Bahnhof liegt nicht mehr als 2 km von der Dienststelle (Wohnung) entfernt: Eine $\frac{3}{4}$ Stunde kann vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit und eine $\frac{1}{2}$ Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit hinzugerechnet werden.
- b) Bei Fahrten mit dem Massenbeförderungsmittel und der Bahnhof liegt mehr als 2 km von der Dienststelle (Wohnung) entfernt: Eine $\frac{1}{2}$ Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderliche Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrt und eine $\frac{1}{4}$ Stunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderliche Zeit nach der tatsächlichen Ankunft.
- c) Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln, die in größeren Städten liegen und nicht unmittelbar zum Erreichen eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Ortes der Dienstverrichtung dienen, gelten die Bestimmungen unter a) und b) nicht.
- d) Die Zeitzuschläge kommen bei Benützung eines eigenen Pkw nicht in Betracht (§17 RGV).

Die Höhe der Tagesgebühr richtet sich nach der Dauer (§17 RGV):

Tarif	Bei Dienstreisen in der Dauer von		
	Mehr als 5 h 1/3	Mehr als 8 h 2/3	Mehr als 12 h 3/3
I	€ 8,2	€ 16,4	€ 24,6
II	€ 6,6	€ 13,3	€ 19,8

Wird die Verpflegung des/der Lehrer/in durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, ist die Tagesgebühr

- für das Frühstück um 15%
- für das Mittagessen um 40%
- für das Abendessen um 40% der vollen Tagesgebühr zu kürzen (§17 Abs 3 RGV).

11.3 Abgeltung von Dienstverrichtungen im Dienstort

Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem/der Lehrer/in

1. der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld, wenn die Fahrt mit dem Pkw im dienstlichen Interesse steht.
2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr.
3. Die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen begründet keinen Anspruch auf die Tagesgebühr. Eine im Dienstauftrag besuchte Lehrveranstaltung, egal ob sie öffentlichen

oder privaten Charakter trägt, kann ihrem Wesen nach nicht den Charakter einer Sitzung oder Beratung haben (VwGH 1922/65).

11.4 Abgeltung von Dienstzuteilungen

Bei Lehrern/innen, die an mehreren Schulen zugewiesen sind, gilt als Dienststelle die Stammschule (§49 RGV).

Begibt sich ein mehreren Schulen zur dauernden Verwendung zugewiesene/r Lehrer/in von der Stammschule aus gemäß dem ihm/ihr erteilten Dienstauftrag zwecks Unterrichtserteilung zu einer der anderen Schulen, denen er/sie zugewiesen ist, dann liegt eine Dienstreise vor, die nach Maßgabe der §§4 ff RGV (s. Dienstreise) den Anspruch auf die bei Dienstreisen zukommenden Gebühren begründet (VwGH 1749/58; 619/61).

(Erlass zur Reisekostennovelle (BGBl I Nr. 45/2007))

- a. **Bei Strecken zwischen Wohnort und Mitverwendungsschule** können **keine** Reiserechnungen zur Vergütung von Fahrtkosten gelegt werden.
In diesem Zusammenhang kann beim Finanzamt ab einer einfachen Strecke von 20 km das kleine Pendlerpauschale und der Fahrtkostenzuschuss (Formular L34) beantragt werden.
Der Verkehrsabsetzbetrag über € 291,- pro Jahr wird vom zuständigen Finanzamt automatisch geltend gemacht.
- b. **Bei Strecken zwischen Stammschule und Mitverwendungsschule** können Reiserechnungen zur Vergütung von Fahrtkosten für In- oder Ausland gelegt werden.

Auf dem Reiserechnungsformular ist

- die Beginn- und Ankunftszeit
- Abfahrtsort (Stammschule od. Wohnort) und Zielort (Mitverwendungsschule)
- Datum der An- und Abreise anzugeben.

Der Verkehrsabsetzbetrag über € 291,- pro Jahr wird vom zuständigen Finanzamt automatisch geltend gemacht.

- c. **Bei Strecken zwischen Stammschule ohne Unterrichtserteilung und Dienstzuteilungsschule** können Reiserechnungen zur Vergütung der Fahrtkosten gelegt werden. Eine Bestätigung vom Dienststellenleiter auf der Reiserechnung ist vorgesehen.

Der Verkehrsabsetzbetrag über € 291,- pro Jahr wird vom zuständigen Finanzamt automatisch geltend gemacht.

11.5 Abgeltung von Schulveranstaltungen

(RGV § 49a; VO des BMUK über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr.622/1991)

Auszug aus der Verordnung des BMUK zur Abgeltung von Schulveranstaltungen:
Die Reisezulage für Lehrer/innen an mittleren und höheren Schulen beträgt, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet:

Pauschalvergütung für Schulveranstaltungen:

Art der Veranstaltung	Dauer	Betrag	steuerfrei
Exkursion und berufspraktische Tage, nur Fahrtkosten gem. § 2	0 – 5 Stunden	0	
Exkursion und berufspraktische Tage	5 – 8 Stunden	6,86	frei
Exkursion und berufspraktische Tage im Dienstort	8 – 12 Stunden	13,33	frei
Exkursion und berufspraktische Tage im Dienstort	12 – 24 Stunden	20,06	frei
Exkursion und berufspraktische Tage außerhalb des Dienstortes (§5)	Über 8 Stunden	Abrechnung wie Dienstreise	
Halbtägige Wander- oder Sporttage	5 – 8 Stunden	11,22	frei
Ganztägige Wandertage, Sporttage je Tag	Über 8 Stunden	23,10	frei
Projektwochen (Landschulwochen, berufsprakt. Wo., Fremdsprachenwochen,...)	Je Tag bis zu 3 Tage	23,10	frei
Projektwochen (Landschulwochen, berufsprakt. Wo., Fremdsprachenwochen,...)	Je Tag ab 4 Tage	25,34	frei
Sommersportwoche	Je Tag	27,72	26,40 frei
Wintersportwoche	Je Tag	31,94	26,40 frei

Mit den oben angeführten Sätzen ist die Reisezulage (Verpflegung) für diejenigen Lehrer/innen, für die im Rahmen der Schulveranstaltung kein zusätzlicher Aufwand für Nächtigung entsteht (Freiplatz) abgegolten. Die Abgeltung für die Nächtigung ohne Frühstück ist nur mit Beleg möglich und darf maximal 200% der Nächtigungskosten, den die Schüler/innen zu leisten haben, betragen.

Die Reisekostenvergütung (Anm.: Fahrtkosten) bemisst sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse); von allfälligen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

Abgeltung für die Leitung einer Schulveranstaltung (Nebenleistungsverordnung §2)

Die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung (z. B. Projektwochenleiter, Sportwochenleiter, Sprachwochenleiter,...) mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung bekommt eine einmalige Einrechnung von 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (LVG III = 1,05 WE) für die Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet. Die Tätigkeit umfasst die Planung, die Organisation und die Abrechnung der Projektwoche. Damit ist es nicht zwingend, dass der Leiter bzw. die Leiterin an der Veranstaltung auch teilnimmt. Überschreitet diese Abgeltung das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung von 20 WE, dann gebührt ihm hierfür 1.30% des Gehaltes des/der Lehrer/in. Die Eingabe erfolgt über den Administrator bzw. die Administratorin. (Anm.: keine Belastung des Schulbudgets, da Nebengebühren)

Bezüglich der Leitung solcher Schulveranstaltungen durch Nichtvollbeschäftigte gilt – in Modifikation des genannten Erlasses – nunmehr Folgendes (März 2010):

Als Leiter/in dürfen teilbeschäftigte beamtete Lehrkräfte, teilbeschäftigte Lehrkräfte des Entlohnungsschemas I L sowie Lehrkräfte des Entlohnungsschemas II L jeweils mit ihrer Zustimmung, letztere nur in begründeten Ausnahmefällen, eingesetzt werden.

Abgeltung für Begleitlehrer/-Lehrerinnen bei mehrtägigen Schulveranstaltungen (§63a GG)

Dem/der Lehrer/Lehrerin gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er, sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung. Sie beträgt je Tag d. Gehalts d. Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L1:

LPH und L1 / I1	11,6‰	= € 39,44 (2011)	= 40,58 (ab 02.2012)
L2 / I2	9,4‰	= € 31,96 (2011)	= 32,89 (ab 02.2012)
L3 / I3	6,0‰	= € 20,40 (2011)	= 20,99 (ab 02.2012)

Der Anspruch steht auch bei einer eintägigen Betreuung zu, wenn z. B. der/die LehrerIn nur an einem Tag die Betreuung ausübt. Die Anzahl von BegleitlehrerInnen und deren Anzahl von pädagogisch betreuten Tagen gibt der/die ProjektleiterIn im Rahmen der Reisekostenabrechnung an. (Anm.: keine Belastung des Schulbudgets, da Nebengebühr)

Einwöchige Schulveranstaltungen: Teilnahme von Teilbeschäftigten und Vertragslehrkräften II L, Heranziehung zur Leitung

Im Fall der Teilnahme von teilbeschäftigten (vertraglichen und beamteten) Lehrkräften an einwöchigen (= mindestens fünftägigen) Schulveranstaltungen ist – wie schon bisher gemäß Erlass GZ 591/2-III/D/99 vom 22. Februar 1999 – so vorzugehen, dass das Beschäftigungsausmaß für diesen Zeitraum im Sinne des § 61 GehG durch Einzelstunden (Aufsichtsführung) auf Vollbeschäftigung aufgefüllt wird. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer Vertrags- bzw. Bescheidänderung.

Auffüllung bei Schulveranstaltungen:

Dauer in Tagen	Auffüllung
1.-4.	
5.-7.	1x Auffüllung auf 20
8.-11.	1x Auffüllung auf 20 + pro Tag 1/17 von der Auffüllungshöhe dazu
12.-14.	2x Auffüllung auf 20
15.-18.	2x Auffüllung auf 20 + pro Tag 1/17 von der Auffüllungshöhe dazu
19.-21.	2x Auffüllung
...

Die Schulveranstaltungsverordnung sieht für die Zahl der Begleitlehrer/-lehrerinnen folgenden Rahmen vor:

- Bei überwiegend bewegungserziehlichen Inhalten je eine Begleitperson ab 12 bis 16 Schüler/innen
- Bei projektbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 17 bis 22 Schüler/innen
- Bei überwiegend sprachlichen Projekten je eine Begleitperson ab 23 bis 27 Schüler/innen.

Dieser Rahmen kann bei einer 1-tägigen Veranstaltung vom Schulleiter und bei mehrtägigen Veranstaltungen vom SGA abgeändert werden. (SchVV 2/6)

Für schulbezogene Veranstaltungen gem. § 13a SchUG darf keine Abrechnung von Reisegebühren durchgeführt werden.

11.6 Abgeltung bei Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach der RGV, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgt. Wird dem/der Teilnehmer/in die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist § 17 Abs 3 RGV (s. 1.1. Höhe der Tagesgebühr) anzuwenden. Wird dem/der Teilnehmer/in eine unentgeltliche Nächtigung zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr (§73 RGV).

11.7 Rechnungslegung

Der **Anspruch** auf Reisegebühren **erlischt**, wenn er vom Lehrer / von der Lehrerin nicht innerhalb von **sechs Kalendermonaten**, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienort, einer Reise nach oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird (§ 36 RGV).

11.8 Reisegebühren für UnterrichtspraktikantInnen

§ 20 (1) UPG Unterrichtspraktikanten haben bei Teilnahme an für sie verpflichtend vorgesehenen Lehrgängen der Pädagogischen Hochschule sowie an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das ihnen gebühren würde, wenn sie Bundeslehrer wären, wobei der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 2a der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu berechnen ist.

11.9 Rechnungslegung – Tipps

(RGV § 36 – 38)

Der **Anspruch** auf Reisegebühren **erlischt**, wenn er vom Lehrer / von der Lehrerin nicht innerhalb von **sechs Kalendermonaten**, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienort, einer Reise nach oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

Folgende Belege sind dem Reiseabrechnungsformular beizulegen:

- Beleg für die Nächtigung
- Beleg für die Fahrtkosten zum Bahn- oder Busbahnhof bzw. zum Flughafen
- Bahn-, Bus- oder Flugticket
- Bei Fortbildungsveranstaltungen: Bestätigung
- Formular für die Reisevergütung v. Schulveranstaltungen bzw. f. Dienstauftrag.

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare:

- 1) **Dauer** der Veranstaltung
 - a) Die Schulveranstaltung wird mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt: Beginn und Ende inkl. Zeitzurechnung nach § 16 RGV
 - b) Die Schulveranstaltung wird mit einem gemieteten Beförderungsmittel durchgeführt: Es sind die tatsächlichen Zeiten anzuführen!

- 2) **Reisekosten** sind mittels Fahrschein oder Rechnung mit Zahlungsbestätigung nachzuweisen (Originale oder Kopien), die Anzahl der zahlenden Personen ist anzuführen.
- 3) **Nebenkosten** sind pro Person im Original nachzuweisen. Werden jedoch Sammelüberweisungen ausgestellt, genügt eine Kopie unter Angabe der Anzahl der zahlenden Personen.
- 4) **Nächtigungskosten ohne Frühstück** sind
 - a) Mit beiliegender Zahlungsbestätigung oder
 - b) Mittels Rechnung mit Zahlungsbestätigung (Bsp.: „Betrag erhalten“, Bankeinzahlungsabschnitt bei Einzelrechnung)

12 Lohnsteuer (LSt)

Es gibt kein eigenes Lohnsteuergesetz; die LSt wird im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Die LSt ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie wird als Abzugsteuer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, also bei allen Bezügen als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, eingehoben.

12.1 Lohnsteuer von laufenden Bezügen

Die Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage auf dem Bezugszettel für den Grundbezug (Normalfall) wird nach folgendem Schema berechnet:

BEZUG
+ Kinderzuschuss
+ <u>Überstunden</u>
= Bruttobezug
- Krankenvers./Sozialvers. (inkl. Arbeitslosenv. + Pens.vers.beitrag bei VL)/WFB
- Pensionsbeitrag (nur beim Beamten)
- Gewerkschaftsbeitrag, Pendlerpauschale, E-Card u. a.

Steuerbemessungsgrundlage

*Kinderzuschuss und Freibetrag werden nur dann gerechnet, wenn Anspruch darauf besteht.
Gewerkschaftsbeitrag wird nur bei entsprechender Ermächtigung abgezogen.*

Die Lohnsteuer kann aus einer Lohnsteuertabelle abgelesen werden; dabei ist nach den Spalten „mit Alleinverdiener-/Alleinerhalter-Absetzbetrag“ und „ohne AVAB/AEAB“ sowie nach der Anzahl der Kinder (für die Familienbeihilfe zusteht) zu differenzieren.

Aktuelle Sätze siehe im Anhang

12.2 Lohnsteuer von Nachzahlungen (z. B. MDL)

Grundbezug und spätere MDL-Zahlung gehören in denselben Monat. Die (spätere) Abrechnung der MDL wird auf die (früher stattgefundenen) laufende Abrechnung „aufgesetzt“. Im Regelfall werden die MDLs im Monat nach der Übermittlung durch die Schule abgerechnet und im übernächsten Monat ab Übermittlung ausbezahlt (z.B. MDLs im Jänner werden im Februar abgerechnet und im März ausbezahlt.) Beide Beträge werden zusammengerechnet. Daraus entsteht eine neue Abrechnung. Die Differenzen zur bisherigen Abrechnung scheinen auf den nächstfolgenden Bezugszetteln auf. Die Lohnsteuer wird neu durchgerechnet. Die MDL erhöht die LST-Bemessungsgrundlage. Von der neu errechneten LST wird die bisher einbehaltene LST in Abzug gebracht; die Differenz wird auf den nächstfolgenden Bezugszettel ausgewiesen.

12.3 Lohnsteuer von Sonstigen Bezügen (z.B. 13. + 14. Gehalt)

Unter Sonstige Bezüge (in der Sozialversicherung „Sonderzahlungen“ genannt) versteht das Steuerrecht jene Bezüge, die üblicherweise nicht in jedem Monat anfallen. Dazu zählen hauptsächlich der 13. u. 14. Bezug sowie die Belohnungen, Prüfungstaxen und die Jubiläumszuwendungen.

Sonstige Bezüge werden von den laufenden Bezügen streng getrennt. Die steuerliche Abrechnung erfolgt nach einem besonderen (und recht günstigen) Verfahren:

Sonderzahlung (13., 14. Gehalt, Prüfungstaxen...)

- SV (Sozialversicherung für SZ)
- **€ 620,00 Freibetrag/Jahr** (Abzug bei der 1. SZ im Jahr)

Bemessungsgrundlage → **6% LSt** (bis zur Höchstgrenze = Jahressechstel, darüber liegende Beträge werden normal besteuert)

Wenn die Sonderzahlungen insgesamt im Jahr unter € 2.000,00 liegen, wird keine LSt eingehoben. (= **Freigrenze**).

Sechstelgrenze:

Der begünstigte fixe Steuersatz von 6% für Sonderzahlungen ist auf zwei durchschnittliche Monatsbezüge beschränkt.

Bei ganz gleichmäßig hohen Bezügen ist die Rechnung einfach: zwei Monatsbezüge ergeben das Jahressechstel.

Allerdings sind die laufenden **Bezüge oft ungleich hoch**. Folgende Bezüge werden als laufende Bezüge betrachtet und bilden die **Grundlage für das Jahressechstel**:

- Grundbezug
- Kinderzuschuss
- Mehrdienstleistungen
- Ordinariat, Kustodiat
- steuerpflichtiger Teil von Reisekosten

Ist das Jahressechstel im Juni zu berechnen, dann nimmt man die Bezüge von Jänner bis Juni (wenn der Junibezug gleichzeitig mit dem Sonstigen Bezug abgerechnet wird). Ist das Jahressechstel im November zu berechnen, dann werden dafür die laufenden Bezüge von Jänner bis November herangezogen.

Die Formel lautet:

$$\text{Jahressechstel} = \frac{\text{Summe der lfd. Bezüge} \times 2}{\text{Anzahl der ausbezahlten Monate}}$$

Eine nachträgliche Änderung der laufenden Bezüge im selben Jahr (sog. Aufrollung), z.B. wegen späterer Verrechnung von Mehrdienstleistungen, verändert das Jahressechstel und kann somit unter Umständen auch Auswirkungen auf die Abrechnung von Sonstigen Bezügen haben.

Folgende Bezüge werden als Sonstige Bezüge abgerechnet und „verbrauchen“ das Jahressechstel:

- 13. und 14. Bezug (aufgeteilt auf 4 Teilzahlungen)
- Belohnungen
- Abgeltungen für die Schulpartnerschaft (aufgehoben 9.2009)
- Prüfungstaxen
- Jubiläumswendung

Beispiele für eine Überschreitung des Jahressechstels:

1)

Ein Lehrer erhält im November eine Sonderzahlung über € 1.368,30 (halber 14. Bezug).

Bisherige Sonderzahlungen: Belohnung in Höhe von € 143,62, Prüfungstaxen €

1.040,40 und 13. und 14. Gehalt über € 4.104,90. Annahme: laufenden Bezüge inkl.

MDL Jänner – November = 34.131,70

Berechnung des Jahressechstels: JS Nov.: € $34.131,70 \times 2 / 11 = € 6.205,76$

Jahressechstel im November:	€ 6.205,80
- bisherige Sonderzahlungen	€ 5.280,92
<hr/> Rest vom Jahressechstel	€ 916,88..... mit 6% zu besteuern
- halbe 14. SZ November	€ 1.368,30
<hr/> Überschreitung Jahressechstel	€ 451,42zum lfd. Bezug und LSt lt. Tarif

Was geschieht nun mit jenem Betrag, der das Jahressechstel überschreitet? – Er wird lohnsteuerlich dem laufenden Bezug zugerechnet.

Allerdings gibt es in diesem Zusammenhang Wege, die extreme Lohnsteuerbelastung dieses einen Monats wieder relativ abzufedern.

Die bezugsabrechnende Stelle ist (gem. § 77(3) EStG) berechtigt, bereits während des Jahres eine Aufrollung durchzuführen. Damit werden, ähnlich wie beim früheren „Jahresausgleich“, die Bezüge gleichmäßig auf die abgerechneten Monate verteilt und somit auch die Lohnsteuerbelastung. Jedoch, was einmal als laufender Bezug abgerechnet wurde, bleibt auch ein solcher und unterliegt, wenn auch in einer Art Durchschnittsberechnung, der normalen Tariflohnsteuer.

Die sog. **Arbeitnehmerveranlagung** (früher als Jahresausgleich bekannt) erbringt - auf Antrag des Arbeitnehmers - einen gleichartigen Effekt.

12.4 Steuerliche Hinweise (Arbeitnehmerveranlagung)

Vorbemerkung:

Es gibt viele Positionen, die Ihre Steuerbemessungsgrundlage und damit Ihre LSt vermindern können. Hier nur ein Überblick; für genauere Details empfehle ich die Broschüre „Steuer Sparen 2010 – Ein Leitfaden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ der Arbeiterkammer Wien (auch downloadbar unter www.arbeiterkammer.at) oder fragen Sie einen Steuerfachmann!

12.4.1 Werbungskosten

sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Unser Tipp: jedenfalls Belege (Rechnungen etc.) sammeln und am Jahresende durchsehen

Beispiele:

Berufskleidung, **Arbeitsmittel** (zB Büromaterial, Computer mit 40% Privatanteil, Schreibtisch), **Fachliteratur** (Bücher, Fachzeitschriften), Fortbildungskosten.

Ab 1996 sind die Raumkosten des Arbeitszimmers nicht mehr absetzbar!

Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt (Formular L1)

Werbungskostenpauschale = EUR 132,- (d.h., erst darüber hinausgehende Werbungskosten wirken sich steuerlich aus)

12.4.2 Pendlerpauschale [PP] und Fahrtkostenzuschuss

Das Pendlerpauschale ist eine Sonderform der Werbungskosten und mit dem Fahrtkostenzuschuss gekoppelt. Es werden 2 Formen des PP unterschieden, je nachdem, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist und die Fahrtstrecke bis 20 km beträgt (= „**kleines PP**“) bzw. die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar ist (= „**großes PP**“); Antrag beim Finanzamt (Formular L34)

Aktuelle Sätze siehe "Veränderliche Werte" im Anhang

12.4.3 Sonderausgaben

sind bestimmte Kosten der privaten Lebensführung, die steuerlich berücksichtigt werden.

- Die häufigsten Sonderausgaben (wie freiwillige Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungen, Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung, können nur innerhalb bestimmter Grenzen (*Aktuelle Sätze siehe "Veränderliche Werte" im Anhang*) geltend gemacht werden (sog. „Sonderausgabentopf“). Von diesen „**Topfausgaben**“ ist ein **Viertel** steuerwirksam (als Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage).
Zwischen € 36.400,- und € 50.900,- steuerliche Jahresbemessungsgrundlage wird die Steuerwirksamkeit der Topfausgaben kontinuierlich auf Null verringert; ab € 50.900,- sind Sonderausgaben daher nicht mehr wirksam.
- Sonderausgabenpauschale € 60,- erhält jeder ohne besonderen Nachweis von Sonderausgaben
- unbeschränkt absetzbar sind Steuerberatungskosten sowie der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten in der Sozialversicherung.
- Die Kirchensteuern sind mit max. € 400,- pro Jahr (2012) absetzbar.
- Spenden: 10 % der Einkünfte an mildtätige Organisationen können von Unternehmen als Betriebsausgaben und von Privaten als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Art	Höchstbetrag u. Sonderausgabenviertel	Pauschale
Prämien für freiwillige Personenversicherungen (zB Zusatzkranken-/pensions-, Lebensversicherungen mit Rentenauszahlung)	ja	ja
Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder Nachkauf von Pensionszeiten	nein	nein
Wohnraumschaffung und -sanierung (auch für diesbzgl. Kreditrückzahlungen)	ja	ja
Genussscheine und junge Aktien	ja	ja
Steuerberatungskosten	nein	nein
Kirchenbeitrag	max. € 200,-	nein
Spenden an bestimmte Institutionen („begünstigter Empfängerkreis“) (2008)	10% *)	nein

*) der Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres

12.4.4 Außergewöhnliche Belastung

sind bestimmte Aufwendungen aus dem Privatbereich. Kennzeichen dieser Aufwendungen ist, dass sie **zwangsläufig** erwachsen und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen **wesentlich** beeinträchtigen.

Übersicht:

Art	Selbstbehalt	Pauschalbetrag
Krankheitskosten (zB Zahnersatz, Operationen, Kuren, Begräbniskosten für mittellose Angehörige)	ja	nein
Katastrophenschäden	nein	nein
auswärtige Berufsausbildung eines Kindes	nein	110,- p.m.
Diätkosten	nein *)	39,97 bis 69,04 p.a.
körperliche od. geistige Behinderung	nein	75,- bis 726,-**) p.a.

*) bei Behinderung über 25% **) je nach Grad der Behinderung

Der „**Selbstbehalt**“ beträgt, je nach Einkommenshöhe, 6% bis 12% des steuerpfl. Einkommens, abzgl. 1% bei Alleinverdiener und abzgl. 1% pro Kind.

12.4.5 Arbeitnehmerveranlagung (früher: Jahresausgleich)

Dabei wird der Jahresverdienst gleichmäßig auf alle 12 Monate aufgeteilt. Somit werden „Progressionsspitzen“ abgeschnitten und eine gleichmäßige und dadurch meist insgesamt niedrigere Steuerbelastung erzielt.

Möglichkeiten:

- Auf Antrag an das Finanzamt:
innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres
Im Wege der Veranlagung können Freibeträge, AVAB/AEAB, Kirchensteuer und Gewerkschaftsbeiträge geltend gemacht werden.

Pflichtveranlagung durch das Finanzamt:

wenn zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen, wenn im Kalenderjahr Krankengeld oder Entschädigungen für Truppenübungen bezogen wurden, wenn die berücksichtigten Freibeträge nicht in voller Höhe zustehen oder die Voraussetzungen für den AVAB/AEAB nicht gegeben ist.

12.4.6 Aufrollung von laufenden und sonstigen Bezügen

Bei der Aufrollung werden die Bezüge gleichmäßig auf die Zahlungszeiträume im Kalenderjahr verteilt. Unterschiedlich hohe Bemessungsgrundlagen und die darauf anfallende Lohnsteuer werden ausgeglichen. Die Lohnsteuer ist immer unter den aktuellen Verhältnissen (z.B. geänderter Freibetragsbescheid) neu zu berechnen. Der Dienstgeber kann im laufenden Kalenderjahr die Aufrollung mehrmals durchführen. Mit dem SAP Gehaltsabrechnungssystem werden die monatlichen Gehälter permanent aufgerollt, was eine Nachvollziehung erheblich erschwert.

Ergibt die Aufrollung ein Guthaben, so ist dieses dem Dienstnehmer auszuzahlen. Führt die Aufrollung zu einer Nachzahlung, so ist diese vom Dienstnehmer nachzufordern.

Keine Aufrollung zulässig:

Erhält der Dienstnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, darf eine Aufrollung nicht mehr durchgeführt werden. Ist eine Aufrollung durch die Arbeitgeberin nicht möglich, wie zB die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt der Aufrollung nicht mehr bei der selben Arbeitgeberin beschäftigt ist, wird die zu viel bezahlte Lohnsteuer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung gutgeschrieben. (§ 77 Abs 3 EStG)

Aufrollung bei fehlerhafter Lohnsteuer:

Hat der Dienstgeber zu wenig Lohnsteuer abgeführt, muss er den Fehler berichtigen und den Differenzbetrag abführen. Der Dienstgeber hat für laufende und sonstige Bezüge, die das Vorjahr betreffen und bis zum 15. Februar ausbezahlt werden, die Lohnsteuer

bis zum 15. Februar abzuführen. (§ 77(3) EStG) Die Lohnsteuer für diese Bezüge ist als Lohnsteuer des Vorjahres auszuweisen. Weiters sind diese Bezüge in das Lohnkonto und in den Lohnzettel des Vorjahres aufzunehmen. (§ 79 EStG)

Die Anwendung der steuerlichen Begünstigung für Nachzahlungen gemäß § 67 Abs. 8 lit. c EStG 1988 (s. u.) ist in solchen Fällen nicht möglich, weil sie auch bei einer Zurechnung dieser Bezüge zu dem Kalenderjahr der Zahlung infolge der willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes nicht zum Tragen kommt. Jene Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen, die bei der Auszahlung der Bezüge im laufenden Jahr anzuwenden sind, sind zu berücksichtigen.

Beispiel: Aufrollung von laufenden Bezügen (Quelle: Der Steuerzahler, Verlag Weiss, Wien 2010)

Monat	Lohnsteuer-BMGL	einbehaltene Lohnsteuer
Jänner	€ 1.600,-	€ 214,83
Februar	€ 1.500,-	€ 178,33
März	€ 3.000,-	€ 786,30
April	€ 1.500,-	€ 178,33
Summe	€ 7.600,-	€ 1.357,79

Die Lohnsteuerbemessungsgrundlage der 4 Monate wird nun gleichmäßig aufgeteilt. Dies ergibt € 1.900,- (€ 7.600 / 4). Die Lohnsteuer beträgt € 324,33 bei einer BMGL von € 1.900,-. Die durchschnittliche Lohnsteuer für die 4 Monate ergibt € 1.297,32. Einbehalten wurden € 1.357,79. Der Differenzbetrag von € 60,47 ist dem Dienstnehmer auszuführen.

Die Aufrollung von sonstigen Bezügen kann nur bei Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges im Kalenderjahr erfolgen. Das Jahressechstel ist nicht neu zu berechnen.

12.4.7 Nachzahlung für abgelaufene Kalenderjahre

Nachzahlungen, die nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Solche Nachzahlungen sind zu einem Fünftel steuerfrei. 4/5 sind mit dem Monatsbezug des Auszahlungszeitraumes voll zu versteuern. (§§ 67 Abs 8 EStG)

Exkurs: verpflichtende Einkommensteuererklärung

Quelle: help.gv.at bzw. Broschüre der Arbeiterkammer

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- wenn das Einkommen ausschließlich aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag besteht (d.h. ohne lohnsteuerpflichtigen Einkommen), ist eine Einkommenserklärung erst ab einem Jahreseinkommen ab 11.000 Euro (bis einschließlich 2008: 10.000 Euro) abzugeben.
- wenn neben Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) andere Einkünfte bezogen werden, deren Gesamtbetrag 730 Euro im Jahr übersteigt und das Gesamteinkommen mehr als 12.000 Euro (bis einschließlich 2008: 10.900 Euro) beträgt*
- wenn gleichzeitig zwei oder mehrere nicht selbstständige Tätigkeiten ausgeübt oder zwei oder mehrere Pensionen (die nicht von einem Pensionsträger gemeinsam versteuert worden sind) bezogen werden und das Gesamteinkommen mehr als 12.000 Euro (bis einschließlich 2008: 10.900 Euro) beträgt
- wenn betriebliche Einkünfte bezogen werden und der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird

- wenn vom Finanzamt eine Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung erfolgt ist

Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung hat elektronisch mittels [FinanzOnline](#) zu erfolgen.

* Hat man neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit andere Einkünfte (die nicht der Lohnsteuer unterliegen, wie zum Beispiel aus einer gewerblichen, selbständigen Tätigkeit, aus einem freien Dienstvertrag, einem Werkvertrag, aus Vermietung und Verpachtung) und liegt der **Gewinn der Nebeneinkünfte** unter € 730,00 jährlich, ist keine Einkommenssteuererklärung notwendig.

Liegen die Nebeneinkünfte zwischen € 730,00 und 1.460,00 jährlich, ist das Doppelte des € 730,00 übersteigenden Betrages steuerpflichtig.

Bsp.: Gewinn 850,00 – Jahresgrenze 730,00 = 120,00 x 2 = 240,00 → 240,00 werden versteuert.

Übersteigt das Jahreseinkommen (**lohnsteuerpflichtige Einkünfte + Nebeneinkünfte**) nicht den Betrag von € 12.000,00 jährlich (2008: € 10.900,00), besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung.

13 Mehrfachversicherung

Sobald neben einer Tätigkeit als Vertragslehrer/-Lehrerin oder als pragmatisierte/r Lehrer/Lehrerin eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung eingegangen wird, die über die Geringfügigkeitsgrenze (2011: 374,02) hinaus geht, unterliegt diese der vollen Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung).

Dies bedeutet, dass für jedes einzelne Versicherungsverhältnis gesondert in das jeweilige Sozialversicherungssystem eingezahlt werden muss. So kann es passieren, dass insgesamt Beiträge zu entrichten sind, die über die Höchstbemessungsgrundlage (2011: 4.100,- pro Monat) hinausgehen.

Wird die Jahresbeitragsgrundlage (2009: 56.280,-) überschritten, kann gegen Vorlage einer Entgeltbestätigung z. B. **eine Differenzvorschreibung** beantragt werden.

Die SVA-Beiträge werden dann nur mehr so hoch festgesetzt, dass voraussichtlich keine Überzahlung entsteht. Außerdem kann bis drei Jahre nach Ende des Beitragsjahres die Erstattung der Dienstnehmerbeiträge für den Betrag über der Jahres-Höchstbeitragsgrundlage beantragt werden.

Die rückerstatteten Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind steuerpflichtig. Daher sind die Krankenversicherungsträger verpflichtet, über die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Rückerstattungsbeträge einen Lohnzettel auszustellen und diesen an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Mit der mehrfachen Versicherungspflicht stehen dem/r Beitragszahler/-zahlerin grundsätzlich Leistungsansprüche zu, die aber nicht im Verhältnis zur Beitragsleistung stehen müssen.

Den Mehrfachversicherten kommt dadurch aus allen diesen Versicherungsverhältnissen ein eigener Versicherungsschutz zu. **Sachleistungen** (Ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Heilmittel usw.) für ein und dieselbe Krankheit können jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

Leistungszuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem die Leistung zuerst in Anspruch genommen wird.

Geldleistungen hingegen gebühren aus jedem Versicherungsverhältnis und können damit bei jedem der betroffenen Versicherungsträger beansprucht werden (z.B. Wochengeld).

Diese Ausführungen geben wegen der Komplexität nur einen groben Überblick. Details bitte direkt bei den Sozialversicherungsträgern einholen.

14 Sabbatical

§§ 78e, 213a BDG, §§ 20, 47a VBG, § 12g GG, neue Regelung ab 1.9.2007

Nach einer Dienstzeit von **mindestens 5 Jahren** kann um das Sabbatical angesucht werden.

Innerhalb einer **Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Schuljahren** kann dann eine **Freistellung von einem Schuljahr** (1. September bis 31. August) gegen anteilige Bezugs kürzung erfolgen.

Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende des Freijahres sind schriftlich zwischen Antragsteller und Dienstbehörde über den Dienstweg zu vereinbaren.

Bei einer Rahmenzeit

- von zwei oder drei Jahren kann frühestens nach einem Jahr
- von vier oder fünf Jahren kann frühestens das dritte Jahr

als Freijahr gewählt werden.

Beispiel: Rahmenzeit 5 Jahre:

4 Jahre - 100% Dienstleistung - 80% Gehalt,

1 Jahr - keine Dienstleistung - 80 %Gehalt

	Rahmenzeit			
	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Bruttobezug während der Dienstleistungszeit bei Vollbeschäftigung	50 % (1/2 Entgelt)	67 % (2/3 Entgelt)	75 % (3/4 Entgelt)	80 % (4/5 Entgelt)

Während der Dienstleistungszeit hat der Bedienstete entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das für den/r LehrerIn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

Für die Dauer der Rahmenzeit gebührt dem Bediensteten der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt in dem Ausmaß, das seiner besoldungsrechtlichen Stellung und dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht. Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren, Vergütungen, etc. besteht während der Dienstleistungszeit in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre.

Während dem Freijahr besteht kein Anspruch auf Nebengebühren, Vergütungen oder Zulagen, abgesehen von einer allfälligen Jubiläumsszuwendung.

14.1 Vorzeitige Beendigung des Sabbaticals

Das Sabbatical endet automatisch bei Karenzurlaub, Zivil- oder Präsenzdienst, Suspendierung, unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst bzw. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

Das Sabbatical endet auf Antrag des Lehrers / der Lehrerin, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Sabbaticals wird das Gehalt neu durchgerechnet. Diese Neuberechnung kann zu bedeutenden Nachzahlungen oder Rückzahlungen führen.

Bsp. für Rückzahlung:

Die Rahmenzeit ist 5 Jahre, das Freijahr ist im 2. Jahr. Am Ende der Freistellung beginnt der Mutterschutz. 2 Jahre wurden 80% des Gehaltes bezogen, d.s. 160% statt 100% für das erste Jahr der Rahmenzeit. Daher sind 60% eines Jahresgehalts zurückzuzahlen.

Während des Freijahres bleiben alle zeitabhängigen Rechte gewahrt (Vorrückung, Pension).

15 Zeitkontomodell

Das Modell findet für beamtete Bundes- und Landeslehrkräfte, die im vollen Beschäftigungs-ausmaß in Verwendung stehen, sowie für vollbeschäftigte vertragliche Bundes- und Landeslehrkräfte, die im Rahmen des Entlohnungsschemas I L in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, Anwendung. Kirchlich bestellte Religionslehrer und Vergütungslehrer nach § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz sind nicht erfasst.

Im Einzelnen sind folgende Parameter für die „Ansparphase“ (das erste Jahr der Ansparphase kann das Schuljahr 2009/2010 sein; ein Verbrauch kommt frühestens im Schuljahr 2010/2011 in Betracht) vorgesehen:

a) „Ansparphase“

Die Lehrkraft kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern mit der zugrunde liegenden Zahl von Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) dem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Der gewählte Prozentsatz ist für das jeweilige Unterrichtsjahr verbindlich.

Die Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderrufflich.

Die von solchen Erklärungen erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamt-gutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrkraft auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen. Die Programmierung einer diesbezüglichen Funktion in PM-SAP ist vorgesehen.

Die zur Ansparphase zählenden Unterrichtsjahre müssen keine geschlossenen Zeiträume bilden.

b) „Verbrauch“ in Form von Freistellung

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Lehrer muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen. (= schulintern)
3. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.

4. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem der Lehrer in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
5. Für eine Freistellung im Ausmaß 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind 720 Wochen-Werteinheiten von der Gesamtgutschrift abzubuchen. Für eine anteilige Freistellung ist der entsprechende Anteil abzubuchen. Im Fall der Z 4 letzter Satz sind für einen Monat 60 Wochen-Werteinheiten und für einen Tag zwei Wochen-Werteinheiten abzubuchen.
6. Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf eine Dienstzulage nach den §§ 57 bis 59 oder auf eine Dienstzulage und eine Vergütung nach § 71.

Die Genehmigung des Verbrauchs ist ein dienstrechtlicher Bescheid; bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Da der Verbrauch immer mit einem Schuljahr beginnt, muss die lebensaltersmäßige Voraussetzung (Vollendung des 50. Lebensjahres) zu Beginn des Verbrauchs-Schuljahres erfüllt sein (Beispiel: Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Ostösterreich am 6. September 2010; ein Verbrauch im Schuljahr 2010/2011 ist zulässig, wenn die Lehrkraft am 6. September 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hat (am 7. September 1960 oder früher geboren ist).

Der Verbrauch kann mit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) gemäß den §§ 50 und 50b BDG kombiniert werden: Die Lehrkraft, die z.B. die für eine Freistellung im Ausmaß von 50% erforderlichen Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) erworben hat und von ihrer Gesamtgutschrift abbuchen lassen will, kann im Ergebnis eine volle Freistellung in Wege einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) auf die Hälfte erhalten.

Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden, während einer teilweisen Freistellung besteht ein Schutz gegen zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme wie während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm).

Für den Inhaber einer Leitungsfunktion und für eine mit Schulaufsichtsfunktion betraute Lehrkraft kommt der Verbrauch nur in Form einer Freistellung im Ausmaß von 100% der regelmäßigen Lehrverpflichtung (in Form einer Freistellung im vollen Ausmaß der Jahresnorm) in Betracht. Während einer Verwendung als Auslandslehrkraft kommt der Verbrauch nicht in Betracht.

c) Vergütung von nicht durch Freistellung verbrauchten Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden)

Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) sind

1. auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
2. im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
3. im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten (MDL Faktor derzeit 1,3).

Jede der drei Ziffern stellt eine eigenständige Fallkonstellation dar. Die Vergütung ist nicht an die Vollendung des 50. Lebensjahres geknüpft.

Für Zwecke der Vergütung wird fingiert, dass die (angesparten und nicht durch Freistellung verbrauchten) Mehrdienstleistungen im Monat der Antragstellung bzw. im letzten Monat der Zugehörigkeit zum Dienststand oder des Bestehens des Dienstverhältnisses oder der Zugehörigkeit zur Besoldungsgruppe Lehrer erbracht wurden. Anknüpfend daran erfolgt die Gutschrift von Nebengebührenwerten.

16 Bildungskarenz

(§11 AVRAG)

Die Bildungskarenz ist eine Möglichkeit zur Weiterbildung für Vertragsbedienstete. Im Vorfeld sollte das Vorhaben mit der Schulleitung noch VOR der provisorischen Lehrfächerverteilung (ca. Jänner) abgeklärt werden und rechtzeitig ein Antrag auf Karenz gem. § 29b VBG gestellt werden. Der Antrag auf Bildungskarenz ist über das zuständige AMS zu stellen. Während der Bildungskarenz sind Sie bei der GGK versichert.

Wie?

Die Bildungskarenz kann zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt vier Jahren im Gesamtausmaß von max. einem Jahr abgeschlossen werden.

Dabei besteht die Möglichkeit, ein Jahr Bildungskarenz durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden drei Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann – oder die 12-monatige Gesamtbezugsdauer innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen. Bei letzter Variante muss die Dauer der einzelnen Karenzteile zumindest zwei Monate betragen und zur Gänze im Vierjahreszeitraum ab Beginn des ersten Karenzteiles liegen. Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 14,53 täglich.

Wofür?

- Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen.
- Höherqualifizierung des Personals und Reduktion der Lohnkosten.
- Unterstützung durch das AMS bei der Einstellung allenfalls erwünschter Ersatzarbeitskräfte.

Wer?

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer. Für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – näheres dazu bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle.
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.

Haben Sie Betreuungspflichten für ein Kind, das das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen Sie die besuchte Bildungsmaßnahme durchschnittlich mindestens 16 Wochenstunden in Anspruch nehmen, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist. Nachgewiesene Lern- und Übungszeiten werden auf das geforderte Stundenausmaß angerechnet.

- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in.

- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen ersuchen wir Sie im Vorfeld mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle abzuklären.
- Längere ferienbedingte Unterbrechungen während einer durchgehenden Bildungskarenz können nur dann akzeptiert werden, wenn das Ausbildungssemester erst mit Ende der Ferien und zu Beginn des neuen Semesters ausläuft und in der Regel hier keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht (z. B. bei Hochschulstudien, Fachhochschulen, Kollegs).
- Die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.
- Wird die Bildungskarenz unter Mitwirkung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin vor dem Mindestzeitraum von zwei Monaten beendet, z.B. weil der/die Arbeitnehmer/in die Beschäftigung wieder aufnimmt, führt dies zu einer Rückforderung des Weiterbildungsgeldes.

Wo?

Nähere Auskünfte erhalten Sie in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Wichtig!

- Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz.
- Bei Überstellung von I2 auf I1 werden weitere zwei Jahre bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages als Überstellungsverlust abgezogen, da für I2 zwei Jahre und für I1 vier Jahre gerechnet werden,
- Diese Zeiten werden bei der Pensionsermittlung gezählt.¹

17 Altersteilzeit für pragmatisierte Lehrer/innen

§ 116d Abs. 3 GehG

Die Altersteilzeitregelung gilt für **beamtete Bundes-** und Landeslehrkräfte und zwar unabhängig davon, ob sie vor dem 1. Jänner 1955 oder danach geboren sind. Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Lehrkraft aufgenommen worden sind, ist diese Regelung nicht anzuwenden.

§ 116d Abs. 3 GehG tritt mit 1. September 2009 in Kraft (§ 175 Abs. 59 Z 1 GehG). Das erste Schuljahr, auf das sich der Antrag wirksam beziehen kann, ist das **Schuljahr 2009/2010**.

Voraussetzung für die wirksame Ausübung der beitragsrechtlichen Gestaltung ist, dass für die betreffende Lehrkraft im jeweiligen Schuljahr

- eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 50a oder § 50b BDG,
- eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG,
- eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 BLVG oder
- eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung (Sabbatical nach alter Regelung) gemäß den §§ 213a bis 213c BDG (im Rahmen

¹ vgl. Die Bildungskarenz – eine Möglichkeit zur Weiterbildung; AMS, 2012

der Weiteranwendung auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene Rahmenzeiten gemäß § 284 Abs. 29 BDG

- Sabbatical nach §§ 78e, 213a BDG, §§ 20, 47a VBG, § 12g GG (Erkenntnis VwGG März 2011) wirksam ist.

Der Bedingung, dass die Maßnahme nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden kann, ist auch dann entsprochen, wenn sich die Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG auf das gesamte betreffende Schuljahr mit Ausnahme jener Zeiträume erstreckt, für die ein Karenzurlaub gemäß MSchG eingeräumt ist.

Ein bestimmtes Mindestalter ist (ungeachtet des Arbeitstitels „Altersteilzeit“) für die Anwendung des § 116d Abs. 3 GehG nicht erforderlich.

Wird die beitragsrechtliche Gestaltung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG ausgeübt, ist der Bemessung des Pensionsbeitrages der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde zu legen. Die Wahl einer Beitragsgrundlage in der Höhe eines Prozentsatzes (des Monatsbezuges, der Sonderzahlung), der zwischen dem Ausmaß, auf das das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, und 100% liegt, ist nicht vorgesehen.

Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach APG. Die Leistung des (erhöhten) Pensionsbeitrages erfolgt (wie beim Pensionsbeitrag gemäß § 22 GehG) grundsätzlich in Form der Einbehaltung von den laufenden Bezügen.

Abschließend wird betont, dass bezüglich der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung keine Änderungen eingetreten sind; insbesondere gilt weiterhin der Ausschluss der Inhaber von Leitungsfunktionen (§ 8 Abs. 1 BDG) und der mit Schulaufsichtsfunktion betrauten Lehrer gemäß § 213 Abs. 9 BDG.

18 Altersteilzeit für Vertragslehrer/-Lehrerinnen

Die Altersteilzeit (§ 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) ist als soziales Schutzsystem für ältere Arbeitnehmer/innen in der Privatwirtschaft konzipiert worden. Da eine Gefährdung der Beschäftigungsverläufe älterer Vertragsbediensteter auf Grund des besonderen Kündigungsschutzes gem. § 32 Abs. 4 VBG nicht gegeben ist, kann eine Altersteilzeitvereinbarung nur als sondervertragliche Zusatzvereinbarung gem. § 36 VBG wirksam werden. Im Einzelfall und nur, wenn ein dienstgeberseitiges Interesse besteht, kann im Dienstweg mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes eine Altersteilzeitregelung bewilligt werden. Als dienstgeberseitiges Interesse sind die Auflösung von Dienststellen, der lehrplanbedingte Wegfall von Unterrichtsgegenständen oder vergleichbar gravierende Änderungen der Bedarfslage genannt.

Als eine mögliche Alternative gibt es die freiwillige **Höherversicherung** bei der Pensionsversicherungsanstalt:

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Versicherung, mit der der künftige Pensionsanspruch erhöht werden kann. Sie kann nur zu einer in der Pensionsversicherung bereits bestehenden Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung - unabhängig vom Lebensalter - mit Antrag eingegangen werden.

Kosten:

Der Zeitpunkt der Zahlung(en) und die Beitragshöhe bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (EUR 8.400,00) ist frei wählbar. Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden.

Durch die Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag erworben, der sich auf Ihre künftige Pension leistungssteigernd auswirkt. Der besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 % steuerfrei. Die restlichen 25 % werden gemeinsam mit der Pension versteuert. Falls der Erhöhungsbetrag aus gemäß § 108 EStG "prämienbegünstigten" Beiträgen resultiert, ist dieser zur Gänze steuerfrei.

Achtung:

Ist jedoch eine Höherversicherung zB auf Grund von einer oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen mit einem Einkommen, das die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, anzurechnen, so ist der daraus resultierende Steigerungsbetrag voll steuerpflichtig.

Beiträge zur Höherversicherung können sich einkommen(lohn)steuerermindernd auswirken. Sie können im Rahmen der so genannten "Topf-Sonderausgaben" abgesetzt werden.

Nähere Informationen zu Lohnsteuer bzw. Absetzbeträgen erteilt Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

Vorschlag für einen Antrag auf Altersteilzeit für pragmatisierte Dienstgeber:

.....
Name

.....
Dienststelle

An den
Stadtschulrat für Wien (Landesschulrat für....)
Adresse

Ort, Datum

Herabsetzung der Wochendienstzeit gem. § 50a BDG 1979

Gem. § 50a BDG 1979 ersuche ich ab für das Schuljahr um Herabsetzung meiner Wochendienstzeit auf Werteinheiten.

Gleichzeitig ersuche ich gem. § 116d Abs. 3 GG, dass für die Bemessung des von mir zu leistenden Pensionsbeitrages auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen herangezogen werden.

.....
Unterschrift

19 Wertigkeit v. Unterrichtsstunden an Schulen für Berufstätige

§5 BLVG

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2009 wird die Bestimmung über die lehrverpflichtungsrechtliche Wertigkeit des Unterrichts an Schulen für Berufstätige wie folgt neu gefasst:

Bei Unterrichtserteilung an

- allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige,
- berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und
- als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind Unterrichtsstunden, die stundenplanmäßig **um oder nach 18.45 Uhr beginnen, mit 4/3** des in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Ausmaßes zu werten.

Für die 4:3-Aufwertung kommen nur Unterrichtsstunden von Montag bis Freitag in Betracht, wobei im Hinblick auf das spätest zulässige Ende (22.00 Uhr) und die 45 minütige Dauer der Unterrichtsstunde jeweils maximal vier Unterrichtsstunden aufwertungswirksam (Beginn um oder nach 18.45 Uhr) festgesetzt werden können. Im Fall des Stundentausches ist für die Anwendung der Aufwertung maßgebend, ob die neue stundenplanmäßige Lage den uhrzeitmäßigen Bedingungen des § 5 BLVG entspricht.

Die Aufwertung bezieht sich ausschließlich auf in Werteinheiten (§ 2 Abs. 1 BLVG) bemessene Unterrichtsleistungen und ist daher auf die Geldbeträge des § 61 Abs. 8 GehG (Supplervergütung) nicht (mehr) anzuwenden.

20 Pensionskassenvorsorge (für ab 1955 Geborene)

Die Pensionskassenzusagen in § 22a GG und § 78a VBG beziehen sich auf alle aktiven Bundesbediensteten und Landeslehrer, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden.

Diese Maßnahme soll für jene, die durch das Pensionsharmonisierungsgesetz unter die Parallelrechnung fallen, einen Ausgleich zu verminderten Pensionsbemessungen darstellen.

Für neu eintretende Arbeitnehmer zum Bund gibt es aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen eine „Wartefrist“ von einem Dienstjahr, bevor sie einbezogen werden (gilt auch für hintereinander folgende befristete Dienstverhältnisse mit weniger als sechs Wochen Unterbrechung). Nach dieser Wartefrist werden jedoch rückwirkend alle Dienstgeberbeiträge in einem Einmalerlag überwiesen.

20.1 Beitragshöhe

Rückwirkend mit 1. Jänner 2009 zahlt der Dienstgeber jedenfalls 0,75 % der Bemessungsgrundlage in die Pensionskasse ein. Zusätzlich erfolgt eine einmalige Zahlung in der Höhe von 0,75% der Bemessungsgrundlage für das gesamte Jahr 2008. Für jeden Monat der abgelaufenen Wartefrist (s.o.) hat der Dienstgeber zum Zeitpunkt der Einbeziehung für jeden Monat einen Betrag in Höhe von 0,875% (= 0,75x14/12) der Bemessungsgrundlage, jedoch unter Ausschluss der Sonderzahlung (§6 /6 Kollektivvertrag über Pensionskassenzusage).

In der Präambel zum Kollektivvertrag wird festgehalten, dass der Dienstgeber „in einer mittelfristigen Perspektive“ den Dienstgeberbeitrag auf ein „branchenübliches vergleichbares Niveau“ anheben will.

Die Bemessungsgrundlagen sind

- bei Beamten alle Geldleistungen, für die nach § 22 GG Pensionsbeiträge gezahlt werden
- bei Vertragsbediensteten alle Geldleistungen mit Entgeltcharakter im Sinne des § 49 ASVG einschließlich der Sonderzahlungen, ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage.

Der Dienstnehmer kann bis zu 0,75 % der Bemessungsgrundlage zuzahlen. Der Dienstnehmer kann sich jedoch auch dafür entscheiden, lediglich $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ obiger Summe oder gar nichts zu-zuzahlen.

Die Entscheidung über eine befristete Einschränkung oder Aussetzung der Dienstnehmerbeiträge wirkt ab dem dritten der Abgabe folgenden Monat und ist zumindest auf zwei Jahre wirksam.

Die erstmalige Entscheidung über die freiwillige Leistung von Dienstnehmerbeiträgen erfolgt auf der „Erklärung zur Pensionskassenzusage“, die zu Beginn der Anwartschaft übermittelt wird. Für Abänderungen gibt es ein eigenes Formular, das von der Homepage der BPK www.bundespensionskasse.at abrufbar ist und am Dienstweg eingereicht wird.

20.2 Leistungen

Grundsätzlich können entstehen:

- Alterspensionen (lebenslang, Valorisierung mit 2%)
- Berufsunfähigkeitspensionen
- Witwen-/Witwerpensionen
- Waisenspensionen
- Abfindungsansprüche (Eine Abfindung der Ansprüche kann stattfinden, wenn der Barwert des Leistungsanspruchs unter derzeit € 10.500,- (Stand 1.1.2009) liegt. Der Leistungsberechtigte kann diese Abfindung verlangen. Die Auszahlung ist steuerbegünstigt.

Wann wird im Leistungsfall ausbezahlt?

Die Pensionsleistung kann frühestens im zum Zeitpunkt des Pensions- bzw. Ruhestandsanztritts folgenden Monat ausgezahlt werden.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag! Dieser kann gemeinsam mit dem Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses am Dienstweg abgegeben oder zu einem späteren Zeitpunkt an die BPK gesandt werden. Wird der Antrag später gestellt, so verrentet sich die Deckungsrückstellung weiter. Die diversen Antragsformulare sind von der Homepage www.bundespensionskasse.at herunterladbar.

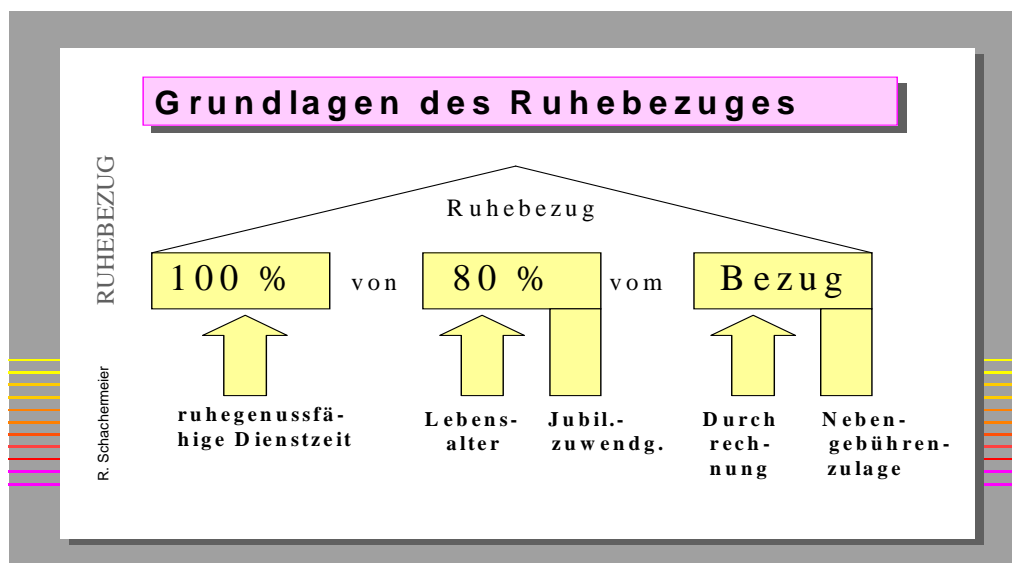
Die Pensionsleistungen gebühren 14 mal jährlich (Sonderzahlungen: Juni / November). Mit dem Tod des Leistungsberechtigten erlöschen alle Ansprüche (keine Vererbbarkeit!). BMGL = Bezug + Sonderzahlung (ohne Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage lt. ASVG)

21 Pensionsregelung für pragmatisierte Lehrer/innen

Bedingungen:

- Geboren vor 1955 und
- Dienstzeiten vor 2005 erworben.

Der Ruhegenuss beruht auf drei Säulen, die in Kombination die Höhe des Ruhegenusses bestimmen.



HR Dkfm Mag. Schachermeier Reinhard

21.1 1. Säule: Ruhegenussfähige Dienstzeit

§ 3(1) PensG:

Dem/r Beamten/in des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit **mindestens 15 Jahre** beträgt.

Es zählen alle Zeiten im pragmatisierten Dienstverhältnis und die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten - dafür erhält man bei Pragmatisierung einen Bescheid. Es gibt keine Unterscheidung mehr in unbedingt und bedingt angerechnete Zeiten!

Der höchstmögliche Ruhegenuss wird erst nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von **45 Jahren** erreicht. (**35 Jahre** ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für Pragmatisierte, die vor dem 1.5.1995 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind bzw. **40 Jahre** ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für Pragmatisierte die nach dem 1.5.1995 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind.)

Höhe des Steigerungsbetrages

Ab 1.1.2004 beträgt der Steigerungsbetrag für

- jedes erworbene Dienstjahr 2,2222 Prozent und
- für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 Prozent.

d.h. nach 45 Versicherungsjahren wird der höchstmögliche Pensionsanspruch erreicht (45 x 2,2222 = 100 Prozent).

Pragmatisierte, die vor dem 1.5.1995 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind:

Der Steigerungsbetrag beträgt für Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit

die vor dem 1.1.2004 erworben wurden

- für die ersten 10 Jahre: 50 Prozent
- für jedes weitere Jahr: 2 Prozent
- für jedes weitere Monat: 0,167 Prozent

Für Zeiten die ab dem 1.1.2004 erworben werden:

Für ruhegenussfähige Gesamtdienstzeiten, die nach dem 31.12.2003 erworben werden, findet ein verringerter Steigerungsprozentsatz Anwendung. Der Steigerungsbetrag beträgt

- für jedes weitere Jahr: 1,429 Prozent
- für jedes weitere Monat: 0,119 Prozent

Daraus ergibt sich, dass für die Erreichung der höchstmöglichen Pension, über die zum Stichtag 31.12.2003 bereits erworbenen ruhegenussfähige Gesamtdienstzeiten, eine in folgender Tabelle zu entnehmende weitere Dienstzeit notwendig ist:

A	B	C	A	B	C	A	B	C	
Gesamtdienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	zusammen Jahre	Gesamtdienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	zusammen Jahre	Gesamtdienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	zusammen Jahre	
35	0,0	35,0	25	14,0	39,0	15		43,0	
34	1,4	35,4	24	15,4	39,4	nur bei Eintritt vor 1.5.1995:	28,0		
33	2,8	35,8	23	16,8	39,8				
32	4,2	36,2	22	18,2	40,2		14	29,4	43,4
31	5,6	36,6	21	19,6	40,6		13	30,8	43,8
30	7,0	37,0	20	21,0	41,0		12	32,2	44,2
29	8,4	37,4	19	22,4	41,4		11	33,6	44,6
28	9,8	37,8	18	23,8	41,8		10	35,0	45,0
27	11,2	38,2	17	25,2	42,2				
26	12,6	38,6	16	26,6	42,6				

Rechnung: Am 31.12.2003 hat der/die Beamte/in auf Grund der 30jährigen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit einen Anspruch auf 90 % der Bemessungsgrundlage erworben (für die ersten 10 Jahre 50 %, für jedes weitere Jahr 2 %).

Dem/r Beamten/in fehlen für den höchstmöglichen Ruhebezug (100 % der Bemessungsgrundlage) 10 %.

Pragmatisierte, die nach dem 1.5.1995 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind und mit Stichtag 31.12.2003 15 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweisen:

Der Steigerungsbetrag beträgt für Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit die vor dem 1.1.2004 erworben wurden

- für die ersten 15 Jahre: 50 Prozent
- für jedes weitere Jahr: 2 Prozent
- für jedes weitere Monat: 0,167 Prozent
-

für Zeiten die ab dem 1.1.2004 erworben werden:

Der Steigerungsbetrag beträgt

- für jedes weitere Jahr: 1,667 Prozent
- für jedes weitere Monat: 0,139 Prozent

Für alle, die per 31.12.2003 nicht mehr als 10 bzw. 15 ruhegenussfähige Jahre erreicht haben, gelten einheitlich 45 Jahre.

21.2 2.Säule: Lebensalter

21.2.1 Normaler Ruhestand – neue Regelung

§ 13(1) BDG ab 1.1.2013:

Der/die Beamte/in tritt mit Ablauf des Monats, in dem er/sie sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

Auf Wunsch des Ministers und mit Einwilligung des/der Beamten/in kann der Ruhestandsantritt über das 65. Lebensjahr hinaus um jeweils ein Jahr, insgesamt aber um höchstens 5 Jahre, hinausgeschoben werden.

21.2.2 Normaler Ruhestand - Übergangsregelung

Übergangsbestimmung (§ 236c(1) + (2) BDG):

Für jene, die **zwischen 2. Oktober 1940 und 1. Oktober 1952** geboren sind gelten die folgenden

Übergangsbestimmungen:

		normaler Ruhestand - alt ohne Abzug			Vorruhestand / Lehrer mit Abzug 4%P* pro Jahr		
Geburtsdatum		Lebens- monate	das sind:		Lebens- monate	das sind	
von	bis		Jahre und	Monate		Jahre und	Monate
2. Jänner 1943	1. April 1943	740	61	8	680	56	8
2. April 1943	1. Juli 1943	742	61	10	682	56	10
2. Juli 1943	1. Oktober 1943	743	61	11	683	56	11
2. Oktober 1943	1. Jänner 1944	744	62	0	684	57	0
2. Jänner 1944	1. April 1944	745	62	1	685	57	1
2. April 1944	1. Juli 1944	746	62	2	686	57	2
2. Juli 1944	1. Oktober 1944	747	62	3	687	57	3
2. Oktober 1944	1. Jänner 1945	748	62	4	688	57	4
2. Jänner 1945	1. April 1945	749	62	5	689	57	5
2. April 1945	1. Juli 1945	750	62	6	690	57	6
2. Juli 1945	1. Oktober 1945	751	62	7	691	57	7
2. Oktober 1945	1. Jänner 1946	752	62	8	692	57	8
2. Jänner 1946	1. April 1946	753	62	9	693	57	9
2. April 1946	1. Juli 1946	754	62	10	694	57	10
2. Juli 1946	1. Oktober 1946	755	62	11	695	57	11
2. Oktober 1946	1. Jänner 1947	756	63	0	696	58	0
2. Jänner 1947	1. April 1947	757	63	1	697	58	1
2. April 1947	1. Juli 1947	758	63	2	698	58	2
2. Juli 1947	1. Oktober 1947	759	63	3	699	58	3
2. Oktober 1947	1. Jänner 1948	760	63	4	700	58	4
2. Jänner 1948	1. April 1948	761	63	5	701	58	5
2. April 1948	1. Juli 1948	762	63	6	702	58	6
2. Juli 1948	1. Oktober 1948	763	63	7	703	58	7
2. Oktober 1948	1. Jänner 1949	764	63	8	704	58	8
2. Jänner 1949	1. April 1949	765	63	9	705	58	9
2. April 1949	1. Juli 1949	766	63	10	706	58	10
2. Juli 1949	1. Oktober 1949	767	63	11	707	58	11
2. Oktober 1949	1. Jänner 1950	768	64	0	708	59	0
2. Jänner 1950	1. April 1950	769	64	1	709	59	1
2. April 1950	1. Juli 1950	770	64	2	710	59	2
2. Juli 1950	1. Oktober 1950	771	64	3	711	59	3
2. Oktober 1950	1. Jänner 1951	772	64	4	712	59	4
2. Jänner 1951	1. April 1951	773	64	5	713	59	5
2. April 1951	1. Juli 1951	774	64	6	714	59	6
2. Juli 1951	1. Oktober 1951	775	64	7	715	59	7
2. Oktober 1951	1. Jänner 1952	776	64	8	716	59	8
2. Jänner 1952	1. April 1952	777	64	9	717	59	9
2. April 1952	1. Juli 1952	778	64	10	718	59	10

2. Juli 1952	1. Oktober 1952	779	64	11	719	59	11
	danach	780	65	0	720	60	0

- %P = Prozentpunkte = z.B 80% - 4%P = 76% Ruhebezug vom durchgerechneten Monatsbezug

21.2.3 Vorruhestandsmodelle

21.2.3.1 Vorruhestand für Lehrer/innen

ist auf Lehrer/innen anzuwenden, die vor dem 1.1.1954 geboren sind (§ 207n tritt mit **31.12.2013 (letzter Stichtag: 1.8.2013) außer Kraft**)

Antritt: Regelalter für den Vorruhestand = 60 Jahre

Übergangsregelung für bis September 1952 Geborene (s. Tabelle oben)

Bedingungen:

Ansuchen max. 12, mind. 2 Monate vorher

Antritt nur per 1.8. oder mit Ende des Wintersemesters (1.3.)

Abschlag von 0,3333%P pro Monat (= 4%P pro Jahr) vor dem Regelpensionsalter.

Der Abzug beim Vorruhestand beträgt 4%P pro Jahr (0,3333%P pro Monat) vor dem Normal-Ruhestandsalter. Der Antrag nach § 207n kann **frühestens 12 Monate, spätestens zwei Monate** vor dem beabsichtigten Antritt des Ruhestandes erfolgen. Das Ansuchen **kann nicht zurückgezogen werden**. Der/die Lehrer/in ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn "kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht".

Gem. § 207n(2) BDG (gültig ab 1.9.2005) ist eine solche Ruhestandsversetzung nur per 31. Juli (= 1. August) oder mit Ablauf des Monatsletzten nach dem Ende eines Wintersemesters (d.h. meist per Ende Februar = 1. März) zulässig.

21.2.3.2 Vorzeitiger Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Antritt: ärztliche Untersuchung durch die BVA – anhand dieses Gutachtens entscheidet die Behörde.

Bedingungen:

Hinzurechnung von bis zu 10 Pensionsjahren auf das gesetzliche Antrittsalter
Abschlag 0,28%P pro Monat (= 3,36%P pro Jahr), max. 18%P, vor dem Regelpensionsalter.

Der/die Beamte/in ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu **versetzen**, wenn er dauernd **dienstunfähig** ist (§ 14(1) BDG).

§ 5(2) PensG): Die Kürzung beträgt 0,28%P pro Monat (= 3,36%P pro Jahr) vor dem normalen Ruhestandsalter (entsprechend den Übergangsbestimmungen). Die Kürzung ist mit max. 18%-Punkten limitiert.

Die Kürzung unterbleibt nur, wenn der/die Beamte/in im Dienststand verstorben ist oder bei Dienstunfähigkeit, die auf einen Dienstunfall oder auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist (§ 5(4) PensG) und dem/der Beamten/in daraus eine Versehrtenrente (oder die Anhebung einer bestehenden Versehrtenrente) zusteht.

Versehrtenrente = zu 100%, dann werden 66 2/3 der BMGL (Gehalt ohne MDL und NGW) gezahlt.

Bei **dauernder Dienstunfähigkeit** werden dem/der Beamten/in bis zu 10 Pensionsjahre, maximal aber die Jahre bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem er/sie durch Erklärung in den Ruhestand hätte gehen können, angerechnet (§ 9 PensG).

Für Parallelrechner gilt zusätzlich das APG:

- 13,8% Höchstausmaß der Verminderung bei Anwendung nach dem 60. LJ
- 0,35% je Monat des früheren Pensionsantritts, max. 15% der Leistung
- Zurechnungsmonate möglich, darf aber 476 Monate nicht übersteigen

21.2.3.3 Langzeiterwerbstätige (Hacklerregelung)

Antritt: Jahrgänge bis inkl. 1953 mit [frühestens] 60 Jahren. (§ 236b BDG)

Bedingungen:

Vorliegen von 40 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (Bescheid kann gem. § 236b(6) BDG im Dienstweg beim LSR/SSR verlangt werden)
Sind die Bedingungen bis 31.12.2013 erfüllt, dann erfolgt KEIN Abschlag.

Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:

- die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit (inkl. Teilbeschäftigungszeiten), also die effektive Zeit im Bundesdienst
- **bedingt oder unbedingt** angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein **Überweisungsbetrag** von der Sozialversicherung vorliegt (also alle Arbeitszeiten in der Privatwirtschaft ab dem 18. Lebensjahr [bei Eintritt in den Bundesdienst ab 1.5.1995 überhaupt ALLE], NICHT aber beitragsfrei angerechnete Schul- oder Studienzeiten)
- § 236b Abs. 2 - Anrechnung des Wochengeldbezuges während der Schutzfrist als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit
- Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes (bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten)
- Kindererziehungszeiten nach ASVG, soweit nicht bereits erfasst oder als Karenzzeit angerechnet, bis max. 60 Monate

Für nach 1953 geborene Beamtinnen und Beamte ändern sich die Voraussetzungen:

Antritt: Frühestes Antrittsalter mit Vollendung des 62. Lebensjahres

Bedingungen:

- 42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeiten
- Kein Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausübungszeiten

Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:

- Erwerbstätigkeiten (Dienstzeit)
- Max. 60 Monate an Kindererziehungszeiten
- Max. 30 Monate Präsenz- oder Zivildienstzeiten
- Sowie die Zeit des Wochengeldbezuges

Eine derartige Ruhestandsversetzung ist mit Abschlägen im Ausmaß von 0,28 %P für jedes Monat (3,36 %P pro Jahr) das vor dem regulären Pensionsantrittsalter (65 Jahre) liegt, verbunden. Es greift die 10%-Verlustbegrenzung aus der Pensionsreform 2004.

Nachkauf von Versicherungszeiten:

- Um auf 40 Jahre beitragsgedeckte Zeiten zu kommen, können nicht beitragsgedeckte Zeiten (**Schulzeiten und Studienzeiten**) nachgekauft werden.(236b Abs 3 Z1 u. Abs 4 Z1 BDG)

Mit Inkrafttreten der Neuregelung (mit 30.12.2010) erfolgt keine Unterscheidung zwischen Schul- und Studienzeiten, der einheitliche Betrag für den Nachkauf eines Monats erhöht sich **auf € 964,44 (2012)**.

Weiters wird für die Geburtsjahrgänge vor 1955 ein Risikozuschlag hinzugerechnet. Der Risikozuschlag beträgt für die Kolleginnen und Kollegen zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr 122%, über dem 60. Lebensjahr 134%. Demnach kostet ein Monat:

Ab 55. Lebensjahres	EUR 2.141,06
Ab 60. Lebensjahres	EUR 2.256,79

- Zeiten, die **entfertigt** wurden, können weiterhin zum damaligen – valorisierten – Erstattungsbetrag wieder eingekauft werden (§53 Abs 2a und §56 Abs 3a PG).
- Billiger sind jene Zeiten, für die ein **Erstattungsbeitrag** (Besondere Pensionsbeitrag) vom Dienstgeber geleistet wurde (z.B. Praktika während des Studiums). Dieser Erstattungsbeitrag ist, valorisiert mit der Steigerung des Gehalts der allg. Verwaltung V/2, als Nachkaufsumme günstiger als der Kauf von Schul- oder Studienzeiten. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom/von der Beamten/in zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbeitrages ist von ihm glaubhaft zu machen. (§236b Abs 7 BDG, §104 Abs 1 PG bzw. neu §§53 Abs 2a, 56 Abs 3a und 3b PG)

Die nachgekauften Zeiten können über die **Arbeitnehmerveranlagung als Sonderausgaben** geltend gemacht werden, wodurch sich der Preis um ca. 40 – 50% reduziert.

Teilweise Rückerstattung von Nachkaufsbeträgen ist möglich

Ab 1. Juli 2012 besteht für Beamtinnen und Beamte ein Rechtsanspruch auf teilweise Rückerstattung von für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten entrichtete besondere Pensionsbeiträge zur Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung (§ 236b Abs. 7 BDG)

21.2.3.4 Korridorpension

Korridorpension (bis Geburtsjahrgänge inkl. 1953)

Antritt: 62 bis 68 Jahre

Bedingungen:

- 450 Monate (= 37 ½ Jahre) ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bis 31.12.2012
- 480 Monate (= 40 Jahre) ab 1.1.2017, dazwischen stufenweise Erhöhung um ½ Jahr je Jahr (2013 = 38 Jahre, 2014 = 38 ½ J., 2015 = 39 J., 2016 = 39 1/2 Jahre)
- Abschlag 0,14%P pro Monat (= 1,68%P pro Jahr) gem. Dienstrechtsnovelle 2007 ab 1.7.2007 (vorher doppelt so hoch) bis zum Regelpensionsalter.
- Ansuchen max. 12, mind. 1 Monat vorher

Schiebt die Ministerin den gesetzlichen Übertritt (65) hinaus, so wird maximal drei Jahre lang (68) ein Bonus von 0,28%P je Monat auf die 80% aufgeschlagen.

Korridorpension (ab Geburtsjahrgänge 1954)

Antritt: 62 bis 68 Jahre

Bedingungen:

- 450 Monate (= 37 ½ Jahre) ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- 480 Monate (= 40 Jahre) ab 1.1.2017, dazwischen stufenweise Erhöhung um ½ Jahr je Jahr (2013 = 38 Jahre, 2014 = 38 ½ J., 2015 = 39 J., 2016 = 39 1/2 Jahre)
- Abschlag 0,28%P pro Monat (= 3,36%P pro Jahr, d.h. 80% - n%P) innerhalb des 10%-Verlustdeckels (PG 2003) bis zum Regelpensionsalter.

- weiters vom Ruhebezug (Bruttopension) der sog. „Korridorabschlag“ von 0,175 % je Monat (2,1% pro Jahr) auf das Regelpensionsalter. Mit 1.1.2017 erhöht sich der Abschlag auf 0,425% pro Monat, das sind 5,1% pro Jahr.
- Ansuchen max. 12, mind. 1 Monat vorher

Ein **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten** als ruhegenussfähige Zeiten ist nach den gleichen Bedingungen wie unter Punkt 20.2.3.3. Hacklerregelung (§ 56 (3a),(3b) PG) möglich. Billiger sind jene Zeiten, für die **ein Erstattungsbeitrag** vom Dienstgeber geleistet wurde (z.B. Praktika während des Studiums). Dieser Erstattungsbeitrag ist, valorisiert mit der Steigerung des Gehalts der allg. Verwaltung V/2, als Nachkaufsumme günstiger als der Kauf von Schul- oder Studienzeiten (**Besondere Pensionsbeitrag**). Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbeitrages ist von ihm glaubhaft zu machen.

Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten kann nicht mehr rückgängig gemacht werden!

21.3 3. Säule: Ruhebezug mit Durchrechnung (monatl. Pensionshöhe)

Der monatliche Ruhebezug ermittelt sich aus dem durchgerechneten monatlichen Gehalt, den ruhegenussfähigen Zulagen und den anspruchsberechtigten Nebengebühren. (Berechnungsgrundlage)

Durchrechnung:

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 91 Abs. 3 oder gemäß Z 4 oder Z 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.
2. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 25a Abs. 3 zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
3. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
4. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 91 Abs. 3, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

Zeiten der **Kindererziehung** (maximal 36 Monate pro Kind ohne Überschneidungsverluste) und **Familienhospizfreistellungen** reduzieren also die Durchrechnung, wobei 15 Jahre Durchrechnung nicht unterschritten werden dürfen. Diese Regelung kann sich erstmals im Jahr 2015 auswirken.

Es werden die Monate mit den höchsten Beitragsgrundlagen, d.h. die besten Monate herangezogen. Das werden üblicherweise die letzten Monate sein, es könnten aber auch frühere Monate sein (zB bei einer früheren vorübergehenden Betrauung mit der Schulleitung oder bei einer verminderten Lehrverpflichtung in den letzten Jahren).

Sonderzahlungen bleiben außer Betracht. Zulagen (zB. Direktorenzulage, AV-Zulage,...) werden in die Beitragsgrundlage einbezogen.

Wenn jemand in den letzten Aktivjahren eine verminderte Lehrverpflichtung hat (freiwillige Herabsetzung gem. § 50a BDG oder Vorruhestand-Freistellung gem. § 213 b BDG), dann gehen die verminderten Bezüge insofern in die Durchrechnung ein, als das System dann auf frühere, voll gearbeitet Monate (allerdings in niedrigeren Gehaltsstufen) zurückgreift.

Die Nachteile einer solchen Durchrechnung werden aber durch die Deckelung wieder etwas abgefedert.

Wird die beitragsrechtliche Gestaltung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG (Altersteilzeit für pragmatisierte Lehrerinnen/Lehrer) ausgeübt, ist der Bemessung des Pensionsbeitrages der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde zu legen. Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach APG

Übergangsbestimmung für die Durchrechnung

§ 91(3) statt bisher § 91(3+4), früher § 62e PensG:
Schrittweise Erhöhung der Durchrechnung, bis 2010 linear, dann progressiv

Jahr	Durchrechnungsmonate	Jahre +Monate	Jahr	Durchrechnungsmonate	Jahre +Monate
2004	24	2	2018	252	21
2005	36	3	2019	274	22+10
2006	48	4	2020	296	24+8
2007	60	5	2021	319	26+7
2008	72	6	2022	342	28+6
2009	84	7	2023	365	30+5
2010	96	8	2024	388	32+4
2011	110	9+2	2025	411	34+3
2012	126	10+6	2026	434	36+2
2013	144	12	2027	457	38+1
2014	164	13+8	ab 2028	480	40
2015	186	15+6			
2016	208	17+4			
2017	230	19+2			

Valorisierung

§ 4(1)Z.2 PensG:

Die Beitragsgrundlagen aus früheren Jahren werden mit den in § 108 ASVG gesetzlich festgelegten Aufwertungsfaktoren valorisiert. Dies gilt nicht für das letzte (dem Ruhestandsantritt vorangehenden) Kalenderjahr!

Die tatsächliche Gehaltshöhe aus früheren Jahren wird mit diesem ASVG-Faktor aufgewertet. Damit werden die früheren Bezüge wertbeständig erhalten, d.h. den heutigen Werten angeglichen.

Für das Jahr 2002 beträgt die Aufwertungsanzahl 1,018 (also plus 1,8%), für 2011 1,021 usw. Diese Zahlen ergeben eine Aufwertung über Jahre hinweg. Ein niedrigerer Gehaltsansatz aus einem früheren Jahr wird mit dem Aufwertungsfaktor multipliziert und ergibt mehr oder minder genau den aktuellen Gehaltsansatz für das laufende Jahr.

§ 4(2) PensG (gültig ab 1.1.2003):

Die Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem/der Beamten/in schriftlich mitzuteilen.

Dies geschieht auf einem Beiblatt zum Jahreslohnzettel. Man ist also immer informiert, welche Monate für die (Pensions-)Beitragsgrundlage herangezogen wurden.

21.4 Kindererziehungszeiten von Beamtinnen / Beamte

Nach dem Pensionsgesetz 1965 werden **Kindererziehungszeiten (§15 MSchG, § 2 VKG) als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit** gewertet:

Für Geburten bis 31.12.1989 wird maximal ein Jahr je Kind angerechnet.

Überschneidungen aufgrund einer nachfolgenden Geburt werden nur einmal gerechnet.

Für Geburten ab 1.1.1990 werden bis zu zwei Jahre je Kind angerechnet (bei Mehrlingsgeburten bis 60 Monate). Überschneidungen aufgrund einer nachfolgenden Geburt werden nur einmal gerechnet.

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz 2005 (APG) werden **Kindererziehungszeiten gem. MSchG bzw. VKG als Beitragszeiten für den Ruhestand** angerechnet: Dieses Recht findet auf alle, die ab den 1.1.1955 geboren sind, Anwendung.

Nach diesem Recht werden bis zu vier Jahre je Kind angerechnet. Überschneidungen aufgrund einer nachfolgenden Geburt werden nur einmal gerechnet. Die Zeiten der Kindererziehung werden mit einer fixen im Gesetz vorgesehenen Beitragsgrundlage (€ 1.528,87 für 2010) berücksichtigt (auch neben einer zeitgleich verlaufenden Voll- oder Teilzeitbeschäftigung limitiert bis zur Höchstbeitragsgrundlage, die im jeweiligen Kalenderjahr gegolten hat).

Für Jahrgänge bis 1954 gilt nur das Pensionsgesetz 1965. Für Jahrgänge ab 1955, die vor 2005 ein Dienstverhältnis eingegangen sind, kommen beide Gesetze für die Pensionsberechnung zum tragen (Parallelrechnung). Für Personen, die ab 2005 zu arbeiten begonnen haben und nach 1955 geboren sind, gilt das APG.

Zeiten der Kindererziehung (maximal 36 Monate pro Kind ohne Überschneidungsverluste) und Familienhospizfreistellungen **reduzieren die Durchrechnung**, wobei 15 Jahre Durchrechnung nicht unterschritten werden dürfen. Diese Regelung kann sich erstmals im Jahr 2015 auswirken.

Ein unbezahlter Karenzurlaub (Anschlusskarenz) gem. § 75 BDG wird für zeitabhängige Rechte nicht gezählt! Wohl aber unbezahlter Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes.

Kindererziehungszeiten während des Studiums werden bei Beamtinnen dann angerechnet (als Kinderzurechnungsbetrag gem. § 25a Pensionsgesetz), wenn die übrige ruhegenussfähige Bundesdienstzeit nicht das volle Ruhegenussausmaß (100 %) zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung erreichen würde.

21.5 Verlustdeckelung

Während einer Übergangszeit (von 2003 bis 30.06.2026) werden die Durchrechnungsbelastungen durch ein „Deckelungsverfahren“ vermindert. Bei der „**Deckelung 1**“ werden die (bisherige) volle Pension (Stand 2002 nach der Gesetzeslage von 1997) und die Pensionshöhe nach dem Stand 2003 verglichen.

§ 92ff PensG:

Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses sind ein Vergleichsruhegenuss (und eine Vergleichsruhegenusszulage) zu berechnen.

Der Verlust aus der "Pensionsreform 2004" darf nicht mehr als 10% betragen (**Deckelung 2**).

Dabei wird der Stand 2003 (also bereits inkl. Deckelung 1) mit dem neuen Stand 2004 verglichen. Der 10%-Deckel wird verbessert, indem der Deckel ab 1.1.2004 auf 5%

reduziert wird. Jährlich erhöht sich dieser Deckel um 0,25%P, wodurch im Jahr 2014 wieder 10% erreicht werden.

21.6 Nettorechnung

Durchgerechnete Monatsbezug (inkl. ruhegenussfähige Zulagen, s. Beiblatt zum Jahresbezugszettel)	X	80% =	Ruhebezug
		Abschlag: - 4%P (-1,68%P, -3,36%P) für jedes fehlende Jahr auf das gesetzliche Pensionsantrittsalter	Abschlag: - 2,2222% für jedes fehlende Dienstjahr
			+ Nebengebühren

Zur Berechnung eines Nettoruhebezugs sind folgende Abzüge vom Ruhebezug durchzuführen:

4,90% Krankenversicherung (Höchstbemessungsgrundlage 2012 € 4.230,-). Von der Nebengebührenezulage ist keine Krankenversicherung abzuziehen.

2,02% Pensionsversicherungsbeitrag (2009) zzgl. Nebengebührenezulage. Dieser Beitrag wird je nach Jahr der Ruhestandsversetzung um 0,13%P abgesenkt.

Jahr des Ruhestandes	Pensionsbeitrag	Jahr des Ruhestandes	Pensionsbeitrag
2009	2,41%	2015	1,63%
2010	2,28%	2016	1,51%
2011	2,15%	2017	1,38%
2012	2,02%	2018	1,26%
2013	1,89%	2019	1,13%
2014	1,77%	Ab 2020*	1,00%

*

~ € 10,- Gewerkschaftsbeitrag.

Nach Abzug der Abgaben erhält man die Bemessungsgrundlage für die **Lohnsteuer**.

21.7 Besonderheiten für Bundesbeamten-Pensionisten/innen

(§3 Abs 2 PG)

Bei Bundesbeamt/innen erfolgt die Pensionsanpassung von der Gesamtpension. Diese setzt sich aus dem Brutto-Ruhegenuss, einer ev. Brutto-Ruhegenusszulage und der Brutto-Nebengebührenezulage zusammen, abzüglich einer ev. Kinderzulage.

Die Wartezeit für die erste Pensionserhöhung beträgt ein Jahr vom darauf folgenden 1. Jänner des Ruhestandstermins weg gerechnet. (ab 1.1.2011)

22 Nebengebührentzulage

§§ 61, 69 PG

Bei der Berechnung der Nebengebührentzulage ist zwischen

- Nebengebührenwerten, die vor dem 1. Jänner 2000 und
- Nebengebührenwerten, die nach dem 1. Jänner 2000 erworben wurden.

Hat man Anspruch auf den maximalen Ruhebezug (80% der durchgerechneten Berechnungsgrundlage), erhält man die maximale Nebengebührentzulage. Liegt das Ausmaß darunter oder darüber, erhält man den aliquoten Teil.

Die Nebengebührentzulage darf maximal 20% der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage (im Normalfall der Letztbezug ggf. inklusive ruhegenussfähiger Zulagen) betragen.

Liegt dem Ruhegenuss eine gem. § 5 Abs. 2 oder Abs. 2a gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührentzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht.

Typische Nebengebühren:

Für Lehrer/innen zählen die Überstunden (Mehrdienstleistungen), Abgeltung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte, Kustodiatsabgeltung zu den ruhegenussfähigen Nebengebührenwerten. Zulagen (z.B. Schulleiterzulagen), die 14-mal mit dem Gehalt ausbezahlt werden bzw. Belohnungen, die nur zu bestimmten Anlässen gezahlt werden, sind keine Nebengebührenwerte.

Für die Ermittlung der Nebengebührentzulage sind im Wesentlichen zwei Berechnungsgänge notwendig:

- **Berechnung der Nebengebührenwerte zum Zeitpunkt des Anfalls:**

$$\text{Nebengebührenwert} = \frac{\text{Anzahl der Nebengebühren pro Kalenderjahr}}{1 \% \text{ der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V}}$$

Beispiel:

1% von V/2 für 2012 = 2341,7 / 100 = 23,417

€ 430,- Nebengebühren 2012/ 23,417 = 18,363 NGW

Die angefallenen Nebengebühren werden mit dem Jahreslohnzettel vom Finanzamt mitgeteilt.

- **Umrechnung der Nebengebührenwerte in die Nebengebührentzulage zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung:**

Die angesammelten Nebengebührenwerte werden für den Ruhestand „alt“ umgerechnet. Für die Pension nach dem APG 2005 werden die NGW zum restlichen Monatseinkommen hinzugerechnet und sind somit Bestandteil des Monatsentgeltes.

Es sind zwei Berechnungen notwendig:

$$\text{Nebengebühren-} \quad \underline{\text{Summe Nebengebührenwerte vor 2000} \times 1\% \text{ von V/2 im Jahr der Pension}}$$

zulage = Teiler 437,5

Nebengebühren- Summe Nebengebührenwerte **nach 2000** x 1% von V/2 im Jahr der Pension
zulage = Teiler 700*

* Für NGW nach 2000 gibt es ansteigende Teiler bis 2014. Ab 2014 gilt 700. (2009: 612,5; 2010: 630)

NGW, die vor 2000 angefallen sind, sind 2009: $23,417/437,5 = 5,3$ Cent wert.

NGW, die nach 2000 angefallen sind, sind 2009: $23,417/612,5 = 3,8$ Cent wert.

Mit Einsatz der Durchrechnung (ab 2000) ist die Nebengebührentzulage nach wie vor mit 20% des Letztbezuges begrenzt.

23 Pensionsbeiträge für Lehrer/innen

23.1 Pensionsbeitrag für Aktive

- Der Pensionsbeitrag beträgt für Jahrgänge vor 1955 **12,55% des Grundbezuges** und allfälliger ruhegenussfähiger Zulagen (Schulleiter, Administrator, Erzieher). Für die Kinderzulage wird kein Beitrag eingehoben. Der Pensionsbeitrag für die **Nebengebühren** beträgt ab 1.1.2003 **12,15%** und wird je Jahr um 0,10 %P gekürzt. Ab **1.1.2014 bleibt der Satz von 11,05%**. Der Pensionsbeitrag für die **Sonderzahlung** ist **12,55%**.
- Für Jahrgänge ab 1955 gilt ein verminderter Beitragssatz, da sie bereits in die Parallelrechnung fallen. Die Pension setzt sich aus zwei Teilen zusammen: die Altpension nach der älteren Gesetzeslage und die Neupension nach dem APG. Im APG Teil ist die Pensionshöhe nach oben hin (Höchstbemessungsgrundlage lt. ASVG 2012: 4.230,-) begrenzt. Dies wird in der Absenkung der Beiträge berücksichtigt. Ziel ist ein Satz von 10,25%, angelehnt an den ASVG Satz.

Geburtsjahrgang	Monatsentgelt bis HBMGL	Bezugsteile über HBMGL
1955	12,40%	11,73%
1956	12,35%	11,47%
1957	12,31%	11,22%
1958	12,26%	10,79%
Vor 2.12.1959	12,21%	10,72%
Nach 1.12.1959	10,93%	9,44%
1960	10,92%	9,22%
1961	10,90%	9,00%
1962	10,89%	8,78%
1963	10,87%	8,56%
1964	10,85%	8,33%
1965	10,84%	8,11%
1966	10,82%	7,89%
1967	10,81%	7,67%
1968	10,79%	7,45%
1969	10,77%	7,23%
1970	10,76%	7,01%
1971	10,74%	6,79%
1972	10,73%	6,57%
1973	10,71%	6,35%
1974	10,69%	6,12%
1975	10,68%	5,90%

1976	10,45%	2,70%
1977	10,43%	2,46%
1978	10,41%	2,21%
1979	10,39%	1,96%
1980	10,37%	1,72%
1981	10,36%	1,47%
1982	10,34%	1,23%
1983	10,32%	0,98%
Ab 1984	10,25%	0,00%

Die Bemessungsgrundlage besteht aus

- dem Gehalt
- den ruhegenussfähigen Zulagen (Schulleiter, Administrator, Erzieher)
- den anspruchsbegründenden Nebengebühren (KV-Abgeltung, Kustodiate, NGW)

Als Pensionsbeitrag gilt für Sonderzahlungen, die über die Hälfte der HBMGL liegen, jener Beitragssatz, der auch für Bezugsteile über die HBMGL angewendet wird, sonst der andere.

23.2 Pensionssicherungsbeitrag für Pensionisten

§§ 13a, 91(5,6) PG

Der Pensionssicherungsbeitrag ist eine Pensionistensteuer für pragmatisierte Lehrer/innen. Der Prozentsatz hängt vom Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand ab und wird ausgehend vom Bruttorehebezug berechnet.

Ruhestandstermin ab 1. Jänner	Pensionssicherungsbeitrag in %
2010	2,28
2011	2,15
2012	2,02
2013	1,89
2014	1,77
2015	1,64
2016	1,51
2017	1,38
2018	1,26
2019	1,13
1.1.2020 – 31.12.2024 für Jg. Vor 2.12.1959	1,13
Ab 1.1.2020 für Jg. Nach 1.12.1959	0
Ab 1.1.2015	0

Je später man in den Ruhestand versetzt wird, desto länger ist der Durchrechnungszeitraum zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Pension, das wiederum die Höhe der Pension verringert. Sobald der Durchrechnungszeitraum das sog. Lebens Einkommen umfasst, entfällt der Pensionssicherungsbeitrag (gem. ASVG).

Mit 1.1.2012 vermindert sich 1%P des Pensionssicherungsbeitrages um jeweils 1/3 pro Jahr, wenn um 1 bzw, 2 bzw, 3 Jahr(e) später der Korridor in Anspruch genommen wird. Somit reduziert sich bei Antritt mit 65 Jahren der Pensionssicherungsbeitrag um 1%P.

23.3 Pensionsversicherungsbeitrag für Vertragslehrer/innen

Vertragslehrer/innen und auch Unterrichtspraktikant/innen zahlen 10,25% der Beitragsgrundlage. Diese setzt sich aus dem Grundbezug, ggf. Dienstzulagen, Kindergeld und ruhegenussfähigen Zulagen (z.B. Abgeltung KV, Kustodiate, Dauer-MDL, Einzelsupplierung, Prüfungstaxen, Abgeltung für die Vorbereitung von Abschlussprüfungen, Abgeltung für die Betreuung von UnterrichtspraktikantInnen, steuerpflichtige Reisegebühren, Abgeltung Schulveranstaltung) zusammen und ist nach oben hin mit der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage (2012: € 4.230,-) begrenzt. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen (13. + 14. Gehalt, Belohnungen) ist 2012: € 8.460,- pro Jahr. Bezüge, die diese Beträge übersteigen werden für den Pensionsversicherungsbeitrag nicht mehr berücksichtigt.

Die Jubiläumzulage und der abgaben- und steuerfreie Anteil der Reisegebühren unterliegen nicht dem Pensionsversicherungsbeitrag.

24 Pensionsregelung für Vertragslehrer/innen

Für wen gilt was?

Gruppe 1: Vor 1955 geboren und mindestens 1 Monat Versicherungszeit vor dem 1.1.2005.

Es gilt das Pensionsgesetz, **PG 2003**

Gruppe 2: Nach 1954 geboren und Versicherungszeiten erst ab 2005.

Es gilt das Allgemeine Pensionsgesetz, **APG 2005**

Gruppe 3: **Nach** 1954 geboren und mindestens 1 Monat Versicherungszeiten **vor** 1.1.2005.

Es gilt die **Parallelrechnung**² (es werden zwei Pensionen, eine nach dem Pensionsgesetz 2003 und eine nach dem APG 2005 gerechnet und anschließend nach einem bestimmten Schlüssel zu einer Pension zusammengefasst)

Welche Pensionsmodelle gibt es?

24.1 Die Pensionsmodelle für Vertragslehrer/innen

24.1.1.1 Alterspension nach dem APG

Antritt: Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, Frauen, geboren bis 1.12.1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres, Frauen ab 2.12.1963:

Frauen geboren von – bis	Regelpensionsalter
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 02.06.1965	65 Jahre

² Nähere Informationen zur Berechnung der Parallelrechnung finden Sie unter www.pensionsversicherungsanstalt.at

Mindestversicherungszeiten:

15 Jahre, von denen mindestens 7 Jahre durch Erwerbstätigkeit ab 1.1.2005 erworben wurden. Es werden auch Zeiten der Kindererziehung, die vor dem 1.1.2005 liegen, höchstens 48 Monate (60 Monate bei Mehrlingsgeburten), berücksichtigt.³

24.1.1.2 Alterspension nach dem ASVG

Antritt: siehe unter Alterspension nach dem APG

Mindestversicherungszeiten:

180 Beitragsmonate oder

300 Versicherungsmonate (= Beitrag- und Ersatzzeiten) oder

180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Monate vor dem Stichtag.

Als Beitragsmonate gelten Zeiten aus der Pflichtversicherung, Zeiten der Familienhospizkarenz, Zeiten der freiwilligen Versicherung sowie die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld je Kind.

Alle ab 1.1.2005 erworbenen Zeiten gelten als Beitragszeiten.

24.1.1.3 Korridorpension

Antritt: Mit Vollendung des 62. Lebensjahres bis Vollendung des 68. Lebensjahres

Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab 2028 in Betracht.

Mindestversicherungszeiten:

450 Monate (= 37 ½ Jahre) **Versicherungsmonate** bis 31.12.2012

ab 1.1.2013 jährliche Erhöhung um ½ Jahr und ab 2017 sind es 480 Monate,

d.h. 2013 = 38 J, 2014 = 38 ½ J, 2015 = 39 J, 2016 = 39 ½ J, 2017 = 40 Jahre.

Abschlag: 0,35% je Monat (4,2% je Jahr, ab 1.1.2017 0,425% je Monat bzw. 5,1% je Jahr)

24.1.1.4 Vorzeitige Alterspension – läuft 2017 aus

Antritt: Frauen, die zwischen dem 1.1.1951 und 1.10.1957 geboren sind, können abhängig vom Geburtsdatum, frühestens mit 57 Jahren und 9 Monate in Pension gehen. Ab dem 1.10.1957 gelten 60 Jahre.

Männer: zw. 1.1.1951 und 1.4.1952 geboren, frühestens mit 62 Jahren und 9 Monate. Ab dem 1.4.1952 Geborene gilt 65 Jahre.⁴

Versicherungszeiten:

420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder

250 Versicherungsmonate, die für die Pensionshöhe zählen.

Abschlag: 4,2 % für je 12 Monate vor dem Regelpensionsalter (0,35% je Monat)

³ Weitere Möglichkeiten finden Sie unter www.pensionsversicherungsanstalt.at

⁴ Das exakte Antrittsalter und weitere Infos sind unter www.pensionsversicherungsanstalt.at zu finden.

24.1.1.5 Langzeitversichertenregelung

Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“) vor 1954 (Männer) / vor 1959 (Frauen)

Antritt: Männer: nach Vollendung des 60. Lebensjahres
Frauen: nach Vollendung des 55. Lebensjahres⁵

Versicherungszeiten:

Männer: 540 Beitragsmonate (45 Jahre)

Frauen: 480 Beitragsmonate (40 Jahre)

Abschlag: keiner, wenn alle Voraussetzungen vor 2014 erfüllt werden, sonst 0,35% je Monat.

Als Beitragsmonate gelten:

Zeiten der Pflichtversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten, Zeiten der Kindererziehung (48 / 60 Monate) ohne Deckung mit Beitragszeiten, Zeiten des Wochengeldbezuges, Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes (max. 30 Monate), Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971, Ausübungszeiten nach dem SVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet wurden.

Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“) nach 1953 (Männer) / nach 1958 (Frauen)

Antritt: Männer: nach Vollendung des 62. Lebensjahres
Frauen: Jg. 1959 = 57 Lj., Jg. 1960 = 58 Lj., Jg. 1961 = 59 Lj.,
von Jg. 62-65 deckt sich das Antrittsalter mit dem einer Alterspension.

Versicherungszeiten:

Männer: 540 Beitragsmonate (45 Jahre)

Frauen: Jg. 1959 = 42 J, Jg. 1960 = 43 J, Jg. 1961 = 44 J,

Als Beitragsmonate gelten:

Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, Zeiten der Kindererziehung (48 / 60 Monate) ohne Deckung mit Beitragszeiten, Zeiten des Wochengeldbezuges, Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes (max. 30 Monate).

Abschlag: Frauen, geboren vor 1.10.1957, 0,35% je Monat vor Vollendung des erhöhten Anfallsalters für eine vorzeitige Alterspension (s. vorzeitige Alterspension)
Frauen, geboren ab 1.10.1957, 0,35% je Monat vor Vollendung des Regelpensionsantrittsalters (s. Tabelle s 100).
Männer: , 0,35% je Monat vor Vollendung des Regelpensionsantrittsalters

24.1.1.6 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Antritt: mit fachärztlichem Gutachten jederzeit

Wartezeit: 180 Beitragsmonate inkl. 24 Monate Kinderbetreuungsgeld vor 1.1.2005
oder 300 Versicherungsmonate
oder 60 Versicherungsmonate innerhalb von 120 Monaten, wenn der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr liegt, danach erhöht sich die Wartezeit je Lebensjahr um 1 Monat bis 180 Monate vorliegen oder sechs Monate bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 27. Lebensjahr.

Die Wartezeit entfällt, wenn die Folge ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ist oder

⁵ Für nach dem 31.12.1954 Geborene werden alle Zeiten ab dem 1.1.2005 als Beitragsmonate für die Hacklerregelung berücksichtigt.

Eine Dienstbeschädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer vorliegt.

Hinzurechnung von fehlenden Zeiten ist inkl. erworbener Zeiten mit 476 Monaten begrenzt.

Abschlag: 4,2% für je 12 Monate, max. 13,8% bzw. 11% ab 58 Jährige (läuft 1.12.2015 aus)

24.1.1.7 Bemessungszeitraum

Der Zeitraum für die Bildung der Bemessungsgrundlage:

2012 = 24 J	2018 = 30 J	2024 = 36 J
2013 = 25 J	2019 = 31 J	2025 = 37 J
2014 = 26 J	2020 = 32 J	2026 = 38 J
2015 = 27 J	2021 = 33 J	2027 = 39 J
2016 = 28 J	2022 = 34 J	ab 2028 = 40 J
2017 = 29 J	2023 = 35 J	

Pro Kind verringert sich die Anzahl der Monate um höchstens 36 Monate, soweit 180 Monate nicht unterschritten werden.

24.1.1.8 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pensionshöhe

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Durchschnitt von Beiträgen aus den in Betracht kommenden besten und aufgewerteten Einkommensjahren mit Ausnahme des Jahres, in dem der Stichtag liegt (Bemessungszeitraum). Die Höhe der Beiträge ist mit der Höchstbemessungsgrundlage aus der Sozialversicherung nach oben hin begrenzt. (2012 = 4.230,00 je Monat)

Die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten richtet sich nach dem Ausgleichszulagensatz für Alleinstehende - € 814,82. Beginnend mit 1.1.2004 erhöht sich dieser bis 2028 um je 2% pro Jahr auf 150%. Für 2012 sind es € 961,49.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage (2009: 865,09) für Kindererziehungszeiten

Stichtag

im Jahr	BMG/KEZ ¹	Stichtag	im Jahr BMG/KEZ
2003	Richtsatz ²	2016	Richtsatz + 26 %
2004	Richtsatz + 2 %	2017	Richtsatz + 28 %
2005	Richtsatz + 4 %	2018	Richtsatz + 30 %
2006	Richtsatz + 6 %	2019	Richtsatz + 32 %
2007	Richtsatz + 8 %	2020	Richtsatz + 34 %
2008	Richtsatz + 10 %	2021	Richtsatz + 36 %
2009	Richtsatz + 12 %	2022	Richtsatz + 38 %
2010	Richtsatz + 14 %	2023	Richtsatz + 40 %
2011	Richtsatz + 16 %	2024	Richtsatz + 42 %
2012	Richtsatz + 18 %	2025	Richtsatz + 44 %
2013	Richtsatz + 20 %	2026	Richtsatz + 46 %
2014	Richtsatz + 22 %	2027	Richtsatz + 48 %
2015	Richtsatz + 24 %	2028*	Richtsatz + 50 %

¹ BMG = Bemessungsgrundlage * und später

KEZ = Kindererziehungszeiten

² Ausgleichszulage-Richtsatz

Die Bemessungsgrundlage ist die Basis für die Errechnung der Pensionshöhe. Es gibt:

- *Die Stichtagsbemessungsgrundlage: Sie wird aus den vom Versicherten erworbenen Beitragsgrundlagen gebildet.*

- Die **Bemessungsgrundlage für Ersatzmonate der Kindererziehung**: Das ist ein fester Betrag, der sich aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz ergibt schrittweise Erhöhung (2% p.a.) auf bis zu 50% im Jahr 2028.
- Die **Summenbemessungsgrundlage**: Für bestimmte sich deckende Versicherungszeiten wird die Summe aus der Stichtags- und der Kindererziehungsbemessungsgrundlage gebildet.

$$\begin{aligned} & \text{Stichtagsbemessungsgrundlage} \times \text{Versicherungsmonate ohne Kindererziehungsmonate} \\ & + \text{Kinderbemessungsgrundlage} \times \text{Kindererziehungsmonate} \\ & + \text{Summenbemessungsgrundlage} \times \text{deckende Versicherungsmonate} \\ & \text{Summe} \\ & \text{Summe} : \text{Anzahl der Versicherungsmonate} = \text{Gesambemessungsgrundlage} \end{aligned}$$

24.1.1.9 Die Steigerungspunkte

Wie hoch ist der prozentuale Anspruch?

Jedes Jahr bringt 1,78 %, d.h. eine Leistung von 80% wird in 45 Jahren erreicht; danach sind auch mehr als 80% möglich. Dieser Satz ist neu seit 2004 und gilt **rückwirkend für alle Jahre!** (Davor brachte jedes Versicherungsjahr 2 %, d.h. der maximale Steigerungsbetrag von 80% wurde in 40 Jahren erreicht).

Die Leistung ist grundsätzlich mit 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage limitiert (ausgenommen, wenn mehr als 45 Versicherungsjahre vorliegen).

Übergangsregelung: Der Prozentsatz wird in Schritten abgesenkt.

bis 2003	2004	2005	2006	2007	2008	ab 2009
2,00	1,96	1,92	1,88	1,84	1,80	1,78

Der Satz des jeweiligen Jahres, in dem man die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (zB 1,92% in 2005) gilt auch dann, wenn man erst später (zB 2007) in Pension geht.

Liegen mehr als 45 Versicherungsjahre vor, dann ist die Leistung unter Zugrundelegung des Prozentsatzes von 1,78 für je 12 Versicherungsmonate und der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage zu begrenzen.

24.1.1.10 Die Valorisierung

Beitragsgrundlagen aus früheren Jahren werden mit einem bestimmten Faktor aufgewertet.

Beispiele für 2007:

Jahr 1956	Jahr 1966	Jahr 1976	Jahr 1986	Jahr 1996
8,908	4,887	2,269	1,515	1,112

Eine Geldeinheit aus dem Jahr 1956 ist bezogen auf das Jahr 2006 also 8,691 Geldeinheiten wert, eine aus dem Jahr 1996 ist um 8,5% mehr wert, also 1,085 Geldeinheiten.

Die Bemessungsgrundlagen des jeweiligen Vorjahres werden nicht aufgewertet. Der Vergleich ergibt, dass die Aufwertung der früheren Gehaltsansätze nicht ganz zu den aktuellen Gehaltsansätzen **führt**.

Bestehende Pensionen werden jährlich nach bestimmten Regeln mit einem Aufwertungsfaktor erhöht.

24.1.2 Deckelung

Der Verlust aus den neuen gesetzlichen Regelungen darf max. 10% betragen. Es ist daher eine Vergleichsberechnung mit den "alten" Bestimmungen (gültig bis 31.12.2003) durchzuführen. Die Neupension (d.h. berechnet nach den neuen Bestimmungen) darf 90% der Vergleichspension nicht unterschreiten.

Für die Jahre 2004 bis 2023 gelten Übergangsregelungen:

Die Verlustdeckelung beträgt 2004 max. 5% (d.h. der aus der Pensionsreform entstehende Verlust wird auf 5% begrenzt.)

Diese Verlustdeckelung wird ab 2005 um jährlich 0,25% erhöht, sodass für 2005 94,75%, für 2006 94,50%, für 2007 94,25% usw. gelten.

Für das Jahr 2009 darf der Verlust also max 6,25% betragen.

fiktives Beispiel:

Pension im Jahr 2007

Pension nach der (neuen) Regelung 2004: EUR 2.000,-

Pension nach der (alten) Regelung 2003: EUR 2.200,-

rechnerischer Verlust der "Neupension" gegenüber der "Altpension" = 10%

Verlustdeckelung im Jahr 2007 = 5,75%

Die Pension muss daher (mind.) 94,25% der "Altpension" betragen, das sind EUR 2.084,50

24.2 Kindererziehungszeiten von Vertragslehrerinnen / -Lehrer

Nach dem ASVG werden Kindererziehungszeiten bei **Geburten vor 1.1.2002** mit bis zu vier Jahren (bei Mehrlingsgeburten bis zu 5 Jahren) als Ersatzzeiten (keine Beitragsmonate) angerechnet. Als erster Kindererziehungsmonat wird der Kalendermonat herangezogen, welcher der Geburt des Kindes folgt.

Für **Geburten ab 1.1.2002** werden Kindererziehungszeiten für die ersten 24 Monate nach der Entbindung wie Pflichtversicherungsmonate berücksichtigt. 24 weitere Monate der Kindererziehung werden zu den Ersatzzeiten gezählt. Zusätzlich wird nach der Pensionssicherungsreform geltende **Bemessungszeitraum pro Kind um 3 Jahre verkürzt**. Die Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes um 3 Jahre je Kind findet auch statt, wenn die Mutter immer berufstätig war. Durch die Kürzung muss der Durchrechnungszeitraum mit 180 Monaten gewährleistet bleiben.

Bei beiden Varianten endet die Anrechnung von Kindererziehungsmonaten für das ältere Kind mit Ende des Monats, in welchem das folgende Kind geboren wurde, spätestens aber mit Ende des Monats, in welchem das Kind das 4. Lebensjahr vollendet, bei Zwillingen ihr 5. Lebensjahr vollenden.

Kindererziehungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG 2005) werden für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden Anwendung. Bund und FLAG zahlen **ab 1.1.2005** für Kindererziehungsmonate Beiträge in die Pensionsversicherung. Die Beiträge werden auch dann geleistet, wenn die Mutter in dieser Zeit auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert ist.

Unbezahlter Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes werden nur bei vorliegen einer Selbstversicherung als Beitragszeiten berücksichtigt.

25 Das Allgemeine Pensionsversicherungsgesetz (APG)

25.1 Die Alterspension nach dem APG

Versicherungszeiten nach dem APG (§ 3 APG):

Als solche gelten alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Zeiten, für nach dem 31.12.1954 geborene Personen. Diese unterscheiden sich in

- Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- Zeiten, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder der öffentliche Fonds Beiträge zu zahlen hat (das sind ua. Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosenbezugszeiten, Präsenzdienst- bzw. Kindererziehungszeiten).
- Zeiten der freiwilligen Versicherung

Die bisherige Differenzierung in Zeiten einer Pflicht- bzw. einer freiwilligen Versicherung und in beitragsfreie Ersatzzeiten fällt somit weg. Künftig werden alle erworbenen Zeiten als Versicherungszeiten auf dem Pensionskonto aufscheinen. Aus systematischen Gründen gibt es jedoch weiterhin die oben angeführte Unterscheidung.

Für Zwecke der Parallelrechnung werden systematisch auch die früheren, vor dem 1.1.2005 gelegenen Zeiten erfasst und auf dem Pensionskonto dargestellt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Anspruch auf eine Alterspension nach dem APG zu haben?

- a) Pensionsalter:** Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
Frauen, geboren bis 1.12.1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Das Frauenpensionsalter wird stufenweise dem Männerpensionsalter (s. Tabelle) angeglichen:

Frauen Geboren von – bis	Regelpensionsalter
02.12.1963-01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
02.06.1964-01.12.1964	61 Jahre
02.12.1964-01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
02.06.1965-01.12.1965	62 Jahre
02.12.1965-01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
02.06.1966-01.12.1966	63 Jahre
02.12.1966-01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
02.06.1967-01.12.1967	64 Jahre
02.12.1967-01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 02.06.1968	65 Jahre

- b) Mindestversicherungszeiten:** 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), von denen mind. **84 (= 7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit** erworben wurden.

Fehlen auf die **180** Versicherungsmonate noch Zeiten, dann können höchstens 48 Kalendermonate pro Kind (im Falle einer Mehrlingsgeburt höchstens 60 Monate) an

Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden, auch wenn diese **vor dem 1.1.2005** liegen.

Beispiel: Eine Frau hat vor dem 1.1.2005 bereits 7 Jahre Kindererziehungszeiten erworben. Sie muss ab 1.1.2005 noch 8 Versicherungsjahre erwerben, von denen sieben Jahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit (oder diesen gleichgestellten Zeiten s. unten) sein müssen.

Weiters gelten für die Erfüllung von **84 Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit** folgende Zeiten, gleich ob diese **vor oder ab dem 1.1.2005** liegen:

- einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung (erst ab 1.1.2006 möglich) für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- der Familienhospizkarenz.

Was wird auf einem Pensionskonto erfasst?

Für alle Versicherten ist, für die das APG – und sei es auch nur im Wege der Parallelrechnung – ein Pensionskonto einzurichten.

Die Kontoführung beginnt mit dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und endet mit Ablauf des Jahres, in dem eine Alterspension oder Hinterbliebenenpension in Anspruch genommen wird. Es sind immer volle Jahre heranzuziehen, also Jahresbeitragsgrundlagen.

Inhalt des Kontos:

Beispiel:

Pensionskonto													
J A H R	A L T E R	ASVG	BSVG	GSVG	AL,KG NH etc.	Kinder-erziehung	Gesamtes jährliches Einkommen	Konto-prozent-satz	Gut-schrift lfd. Jahr	Aufge-wert. Gut-schr. aus Vorjhr	Auf-wert-ungs-zahl*	Gesamt-gut-schrift	
20.													
...	
03	41	22.322	0	0	0	0	22.322	1,78%	397,32	7.711	1,017*	8.108	
04	42	23.000					23.000	1,78%	409,40	8.294	1,023	8.703	
05	43	23.500					23.500	1,78%	418,30	8.964	1,030	9.382	
06	44	24.200					24.200	1,78%	430,76	9.607	1,024	10.038	
...	
20	58	52.129	0	0	0	0	52.129	1,78%	927,90	28.475	1,0385	29.403	
21	59	0	0	0	34.272	0	34.272	1,78%	610,05	30.535	1,0385	31.145	
22	60	0	0	0	0	0	0	1,78%	0	31.145	1,0000	31.145	
									Monatliche Pensionshöhe (Gesamtgutschrift/14 Monate)			2.225	

<p>Die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbs-tätigkeit, getrennt nach ASVG, GSVG, FSVG und BSVG</p>	<p>Die Beitragsgrund-lagensumme für Zeiten für die der Bund, das AMS oder der öffentl. Fond Beiträge zu zahlen hat (z.B. wegen Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc. + Die Beitragsgrund-lagensumme für Zeiten der freiwill. ersicherung</p>
<p>Teilgutschrift = 1,78 % der Beitragsgrund-lagensumme des Kalender-jahres</p>	<p>Gesamtgutschrift = aufgewertete Gutschrift aus dem Vorjahr und addierte Teilgutschriften aus dem laufenden Jahr</p>

- jedes Jahr erfolgt eine Aufwertung der Gutschriften aus dem Vorjahr mit der Aufwertungszahl des Folgejahres, die von der Entwicklung der Beitragsgrundlage abhängig ist; z.B. 1,023 für 2005, angewendet im Jahr 2004; 1,017 für 2004, angewendet im Jahr 2003 usw. (nachzulesen im Anhang 2 des APG) keine Aufwertung im Jahr der Pensionierung
- Die Aufwertungsfaktoren für die über 2007 hinausgehenden Jahre stehen noch nicht fest und wurden willkürlich angenommen.

Beitragsgrundlagensumme = Bildet die Basis für die Beitragsberechnung. In der Pensionsversicherung gilt als Beitragsgrundlage für pflichtversicherte Personen (Erwerbstätige) grundsätzlich das monatliche Bruttoeinkommen, das mit der **Höchstbemessungsgrundlage** (2007 € 3.840,00 pro Monat) begrenzt ist.

Das **gesamte jährliche Einkommen** wird mit dem (einheitlichen) **Kontoprozentsatz** von 1,78% multipliziert und ergibt die **Gutschrift des lfd. Jahres**.

Die **aufgewertete Gutschrift aus dem Vorjahr** ergibt sich aus der **Gesamtgutschrift des Vorjahres**, multipliziert mit der **Aufwertungszahl**. Im letzten ausgewiesenen Jahr erfolgt keine Aufwertung mehr.

Die **Gesamtgutschrift des betreffenden Jahres** wird durch **Addition** der Gutschrift des laufenden Jahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des Vorjahres errechnet.

Berechnungsbeispiele:

Jahr 2004: Gesamtgutschrift aus 2003 * Aufwertungszahl aus 2005

8.108 * 1,023 8.294,00 + Gutschrift für das Jahr 2004 409,40, zusammen (gerundet) 8.703

Jahr 2005: Gesamtgutschrift aus 2004 * Aufwertungszahl aus 2006

8.703 * 1,030 8.964,00 + Gutschrift für das Jahr 2004 418,30, zusammen (gerundet) 9.382

Im Rahmen der Parallelrechnung muss ein Pensionskonto auch für die Vergangenheit berechnet werden. Für diesen Zweck wurden die Aufwertungsfaktoren für alle Jahre seit 1964 festgelegt. Diese sind in Summe deutlich höher als bei der "Altpension".

Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor
1964	1,067	1974	1,121	1985	1,047	1996	1,045
1965	1,057	1975	1,120	1986	1,045	1997	1,036
1966	1,087	1976	1,131	1987	1,048	1998	1,027
1967	1,137	1977	1,112	1988	1,049	1999	1,025
1968	1,097	1978	1,097	1989	1,034	2000	1,022
1969	1,088	1979	1,097	1990	1,033	2001	1,024
1970	1,065	1980	1,082	1991	1,043	2002	1,018
1971	1,059	1981	1,069	1992	1,052	2003	1,030
1971	1,059	1982	1,063	1993	1,060	2004	1,017
1972	1,086	1983	1,057	1994	1,060	2005	1,023
1973	1,121	1984	1,056	1995	1,043	2006	1,030
						2007	1.024

Kontomitteilung:

Erstmals im Jahr 2008 ist der zuständige Pensionsversicherungsträger verpflichtet, **auf Verlangen der versicherten Person** eine Mitteilung über das Pensionskonto zu erstellen.

In dieser Mitteilung scheint die bis zum Jahresersten des laufenden Jahres erworbene Gesamtgutschrift, die im vergangenen Jahr entrichtete Beitragsleistung, sowie ein fiktiv ermittelter Pensionswert auf.

Wie wird die Pensionshöhe ermittelt?

Die Pensionshöhe hängt von folgenden Faktoren ab:

nach APG	zum Vergleich nach ASVG
<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Gesamtgutschrift • Alter zu Pensionsbeginn 	<ul style="list-style-type: none"> • (Gesamt) Bemessungsgrundlage • Anzahl der Versicherungsmonate • Alter zu Pensionsbeginn

Für Personen, die erstmals ab 1.1.2005 Versicherungszeiten erwerben, wird die Pensionshöhe aus dem Pensionskonto wie folgt ermittelt:

Die am Stichtag auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift wird durch 14 geteilt und ergibt die monatliche Bruttopension zum Regelpensionsalter. (s. Inhalt des Kontos, oben)

25.2 Die Parallelrechnung für Vertragsbedienstete

Für wen gilt die Parallelrechnung?

Die Parallelrechnung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben.

Die Parallelrechnung entfällt (§15 Abs 5, Stand 2007), wenn

- der Anteil der ab dem 1.1.2005 nach APG erworbenen Versicherungsmonate an der Anzahl der insgesamt erworbenen Versicherungszeit oder
- der Anteil der vor dem 1.1.2005 nach ASVG, GSVG, FSVG bzw. BSVG erworbenen Versicherungsmonate an der Anzahl der insgesamt erworbenen Versicherungsmonate weniger als 5 Prozent oder 36 Versicherungsmonate beträgt.

Das Berechnungsergebnis ist nicht zu runden! So entfällt bei „4,999 periodisch“ die Parallelrechnung, weil der Anteil weniger als 5% ist.

Eine Alterspensionen und **vorzeitige Alterspensionen** mit Pensionskonto und Parallelrechnung kann es erst geben, wenn die ab 01.01.1955 Geborenen das Pensionsalter erreichen; erstmals daher ab 2010 für Frauen und ab 2015 für Männer; **krankheitsbedingte Pensionen** hingegen bereits ab 01.01.2008.

Wie funktioniert die Parallelrechnung?

Für die Durchführung der Parallelrechnung ist einerseits für die Vergangenheit (vor 1.1.2005) ein Pensionskonto unter Berücksichtigung der höheren Aufwertungsfaktoren aufzubauen und anderer-seits auch das noch bestehende Altrecht bis zum Stichtag der Pension weiterzuführen. § 15 Abs 2 APG regelt nun detailliert, wie die vergangenen Sachverhalte in das Pensionskonto einzubuchen sind. Ein umfassender Katalog definiert, mit welcher Beitragsgrundlage bestimmte Zeiten (auch bisherige Ersatzzeiten) im Konto zu berücksichtigen sind.

1. Schritt:

Bei Pensionsantritt sind zum Stichtag zwei Pensionen zu berechnen, eine nach **altem Recht** (Rechtslage nach dem PHG zum 1.1.2005, insb unter Berücksichtigung der ab 1.1.2004 geltenden Pensionsreform 2003, mit der für den Verlustdeckel maßgeblichen Rechtslage zum 31.12.2003.) und eine nach **neuem Recht** (APG ab 1.1.2005):

Beispiel: Auf Grund der Pensionsberechnung nach altem Recht ergibt sich ein angenommener Betrag von € 1.200,- (Altpension). Nach dem – auch für die Vergangenheit aufgebauten – Pensionskonto ergibt sich ein angenommener Betrag von € 900,- (APG – Pension).

2. Schritt:

Die Versicherungszeiten vor dem 1.1.2005 (Altversicherungsmonate) und die Versicherungszeiten nach dem 31.12.2004 (APG-Versicherungsmonate) sind zu berechnen und durch Addition beider Zeiten ist die Gesamtversicherungszeit zu ermitteln.

Beispiel: 320 Versicherungsmonate (VM) fallen in die Altpension und 160 Versicherungsmonate (VM) fallen in die APG-Pension. Gesamtversicherungsmonate sind daher 480 Monate.

3. Schritt:

Die tatsächlich gebührende Pension wird dann je nach Anzahl der im Altrecht bzw. im neuen Recht erworbenen Versicherungsjahre ermittelt (Pro-rata-temporis-Prinzip = Berücksichtigung im Verhältnis der jeweils erworbenen Versicherungsmonate).

Beispiel: Die Altpension ergibt sich aus 320 VM von (insgesamt) 480 VM und die APG-Pension aus 160 VM von 480 VM APG-Pension.

Die Altpension (Teilpension 1) ist 320/480 (das sind 2/3) von € 1.200 =	€ 800,-
die APG-Pension (Teilpension 2) ist 160/480 (das ist 1/3) von € 900,- =	€ 300,-
Die Summe daraus ergibt die Pensionshöhe =	€ 1.100,-

25.3 Die Parallelrechnung für Beamte

§§ 99 bis 104 Pensionsgesetz

Für wen gilt die Parallelrechnung

Die Parallelrechnung gilt nur für Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind (also am 31.12.2004 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), vor dem 1.1.2005 in das öffentlich-rechtliche ("pragmatisierte") Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden.

Die Ausnahmen von der Parallelrechnung sind wie bei der ASVG-Parallelrechnung geregelt (siehe oben)

Wie funktioniert die Parallelrechnung?

Unter Parallelrechnung versteht man, dass bei Ruhestandsversetzung zwei Berechnungen für die gesamte ruhegenussfähige Dienstzeit durchgeführt werden:

- eine Berechnung nach den „**Beamten-Regeln**“ nach dem Gesetzesstand 2004 des Pensionsgesetzes
- eine Berechnung nach den „**APG-Regeln**“ nach dem Gesetzesstand 2005

Einerseits werden die Pensionsmonate bis 31.12.2004 ermittelt, andererseits jene Jahre ab 1.1.2005 bis zur Ruhestandsversetzung.

Eine **wesentliche Verbesserung** konnte durch die GÖD in Bezug auf die Berechnung der „**Altpensionszeiten**“ (Beamtenjahre) im Vergleich zur ASVG-Parallelrechnung erreicht werden. War ursprünglich eine simple Aliquotierung nach der Anzahl der Jahre (z.B. 25 Jahre bis 31.12.2004 und weitere 15 Jahre danach, also im Verhältnis 25:15) vorgesehen, so wird nun die vom Beamten bis zum 31.12.2004 erworbene **ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit** herangezogen (§ 99 Abs. 2 PensG).

Ein Beamter erwirbt nach 10 Jahren (bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österr. Gebietskörperschaft ab 1.5.1995 erst nach 15 Jahren) 50% seines Pensionsanspruches. Danach kommen (bis 31.12.2003) pro Jahr 2% dazu, ab dem Jahr 2004 nur mehr 1,429%.

In unserem Beispiel sind das nach 25 Jahren:

- 50% nach 10 Jahren (Eintritt vor dem 1.5.1995)
- 28% nach weiteren 14 Jahren (bis 31.12.2003)
- 1,429% für das Jahr 2004

Zusammen 79,429% zum Stichtag 31.12.2004

Der APG-Anteil in der Parallelrechnung beträgt daher **nur mehr 20,571%** (statt 15 von 40 Jahren, das wären **37,5%**, nach dem früheren Gesetzesentwurf).

Die laufende Führung des Pensionskontos und die Erstellung der Kontomitteilungen (ab 2008) obliegen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).

Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind von der für den Beamten zuständigen Dienstbehörde I. Instanz (bei Lehrern also von den Landesschulräten bzw. vom Stadtschulrat für Wien) zu erheben und dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Der Beamte kann dann die Richtigkeit der in der Mitteilung enthaltenen Daten binnen vier Wochen nach der Zustellung unter Angabe von Gründen bestreiten. (§ 101 PensG).

Nachträgliche Anrechnung von Zeiten

Der Beamte kann Ruhegenussvordienstzeiten nachkaufen, wenn er diese ursprünglich von der Anrechnung ausgeschlossen hat (zB nicht mehr beitragsfrei angerechnete Schul- und Studienzeiten) oder für die er nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einen Erstattungsbetrag erhalten hat (womit diese Zeiten "entfertigt" wurden).

Genauere Bestimmungen dazu sind im § 104 PensG zu finden.

25.4 Entfall der Parallelrechnung

Mit Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 wurde der Entfall der Parallelrechnung für Beamtinnen und Beamte ab Geburtsjahrgang 1976 eingeführt. Mit Stichtag 1.1.2014 wird eine fiktive abschlagsfreie „Altpension“ (Ruhegenuss und Nebengebührendzulage) nach dem PG unter Heranziehung aller bis zum Ende des Jahres 2013 erworbenen Zeiten berechnet (Ausgangsbetrag). Liegen Kindererziehungszeiten vor, so wird daraus ein Kinderzurechnungsbetrag errechnet (pro Kindererziehung ein Zwölftel von 1,78% der Ruhegenussbemessungsgrundlage, jedoch mit einem Mindest- und Höchstbetrag analog zum APG), der zum Ruhebezug hinzuzuzählen ist. Die Beitragsgrundlage (Gehalt und Zulagen) werden um 30% erhöht, um Durchrechnungsverluste zu kompensieren. Danach wird durch Berechnung einer nach den geltenden Bestimmungen der Parallelrechnung ermittelten Vergleichspension zum 1.1.2014 (Vergleichsbetrag) sichergestellt, dass die Abweichung der Kontoerstgutschrift von einer nach der bisherigen Parallelrechnung zu erzielenden Pensionshöhe zum 1.1.2014 nicht größer als max. 3,5% nach unten oder oben sind. Das 14-fache des so ermittelten Betrages bildet die Kontoerstgutschrift. Die Kontoerstgutschrift wird als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 in das Pensionskonto aufgenommen, frühere Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt. Adaptierungen der Kontoerstgutschrift, etwa bei nachträglicher Beitragsentrichtung für Schul- und Studienzeiten, sind bis zum Pensionsantritt vorzunehmen. Gemäß den Erläuterungen zu § 105a PG haben die zuständigen Dienstbehörden bis 30.4.2014 die für die Ermittlung der Kontoerstgutschrift erforderlichen Daten der pensionsführenden Stelle (BVA) zur Verfügung zu stellen.

Im ASVG (BVA) (Vertragslehrer / -innen) soll dieser Prozess für alle ab dem Geburtsjahrgang 1.1.1955 ebenfalls 2014 geschehen. Dann gibt es im ASVG nur mehr für diese Jahrgänge das Pensionskonto (Geburtsjahrgänge 1954 und älter bleiben verschont).

26 Tarife / Sätze, die sich lfd. ändern

Abgeltungen aus dem Bereich des Gehaltsgesetzes

Alle Daten sind ohne Gewähr

Inhalt	Paragraf	2011	ab 2. 2012
Einzelsupplierung L1-Lehrer	§ 61(8) Z.1	32,40	33,40
Einzelsupplierung andere Lehrer	§ 61(8) Z.2	28,00	28,80
Ordinariat L1-Lehrer	§ 61a(1) Z.1	177,70	182,90
Ordinariat andere Lehrer	§ 61a(1) Z.2	155,40	160,00
Kustodiat LVGr. II L1-Lehrer	§ 61b(1) Z.1 lit a	142,10	146,30
Kustodiat LVGr. II andere Lehrer	§ 61b(1) Z.1 lit b	119,90	123,40
Kustodiat LVGr. V, L1-Lehrer	§ 61b(1) Z.2 lit a	111,00	114,30
Kustodiat LVGr. V, andere Lehrer	§ 61b(1) Z.2 lit b	97,70	100,60
Schulpraktikum -Betreuung in der Höchstgesamtdauer von 180 Stunden für einen Studierenden für zwei Studierende für drei Studierende für vier Studierende	§ 62	pro Stunde	
	gilt einheitlich für allgemeinbild.	10,20	10,50
	Fächer und	14,80	15,20
	Wipäd	19,50	20,10
		21,60	22,20
Vorbereitungsstunden vor abschließ. Prüfungen – pro Wochenstunde, L1	§ 63b(1) Z.1	194,90	200,70
pro Wochenstunde, andere LehrerIn	§ 63b(1) Z.2	169,80	174,80
Vorbereitungsstunden vor abschließ. Prüfungen – pro Schüler, L1	§ 63b(5) Z.1	25,00	25,70
pro Schüler, andere LehrerIn	§ 63b(5) Z.2	21,80	22,40
Abgeltung für den Lehrer bei einer mehrtägigen Schulveranstaltung	§ 63a GG		
<i>Gehaltsstufe 11 von L1</i>	<i>Basisgehalt:</i>	<i>3.400,40</i>	<i>3.498,60</i>
in den Verw.gruppen LPA und L 1	11,6 ‰ pro Tag	39,44	40,60
L 2	9,4 ‰	31,96	32,89
L 3	6,0 ‰	20,40	20,99

Gewerkschaftsbeitrag für Mitglieder

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder im Aktivstand beträgt 1% vom Bruttolohn (exkl. Familienzulage), höchstens jedoch 1% von V/2, das sind € 23,42.

Pensionisten leisten einen monatlichen Beitrag von 0,5% ihrer Bruttopension, höchstens € 9,83.

Schüler, Lehrlinge, Verwaltungsassistenten, Krankenpflegeschüler und Präsenzdiener im Ausbildungsdienst (PiAD): € 1,10
Studenten, Arbeitslose, außerordentlicher Karenzurlaub und Krankenstände ohne Bezüge: € 1,80

Fahrtkostenzuschuss (Neuregelung ab 1.4.2011) gem. § 20b GehG

Entfernung	kleiner Fahrtkostenzuschuss	großer Fahrtkostenzuschuss	
2 km bis 20 km	-----	9,61	gleiche Systematik wie beim Pendlerpauschale (siehe EStG), Anspruch auf FKZ ist an das Pendlerpauschale gekoppelt; die Werte sind an den Verbraucherpreisindex gebunden
20 km bis 40 km	17,66	38,13	
40 km bis 60 km	34,92	66,36	
über 60 km	52,20	94,78	

Aus dem Bereich der Sozialversicherung (2012)

Höchstbeitragsgrundlage täglich € 141,00 monatlich € 4.230,- Sonderzahlung € 8.460,-
 Geringfügigkeitsgrenze täglich € 28,89 monatlich € 376,26

Kosten des Nachkaufes:

Ein Schul-, Studien- oder Ausbildungsmonat kostet **EUR 964,44**.

Für Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, verteuert sich der Nachkauf durch einen sogenannten "Risikozuschlag".

Antrag auf Nachkauf nach Vollendung des	pro Schul-/Studienmonat
55. Lebensjahres	EUR 2.141,06
60. Lebensjahres	EUR 2.256,79

	VERTRAGSLEHRER	Dienstnehmeranteil	Anmerkung
KV	Krankenversicherung		
	VL alt (nach dem ASVG)	3,82 %	Eintritt vor 1.1.1999
	VL neu (versichert bei der BVA)	4,10 %	Eintritt ab 1.1.1999
	Pensionisten	5,10 %	
AV	Arbeitslosenversicherung	3,00 %	
UV	Unfallversicherung		
	VL alt (ASVG)	-----	1,4% nur Dienstgeber
	VL neu (BVA)	-----	0,47% nur Dienstgeber
	Mitarbeitervorsorge	-----	1,53% nur Dienstgeber
PV	Pensionsversicherungsbeitrag		
	VL nach ASVG/AGP	10,25 %	12,55% Dienstgeberbeitrag
WF	Wohnbauförderungsbeitrag (nicht von Sonderzahlungen)	0,50 %	0,50% Dienstgeberbeitrag
	Service-Entgelt für e-card (nicht für als Angehörige geltende Kinder)	10,00	im Voraus am 15.11. fällig

	BEAMTE	Dienstnehmeranteil	Anmerkung
KV	Krankenversicherung		
	aktive Beamte	4,10 %	
	Pensionisten	5,10 %	
UV	Unfallversicherung	-----	0,47% nur Dienstgeber
MV	Mitarbeitervorsorge		1,53% nur Dienstgeber
PENS	Pensionsbeitrag		
	aktive Beamte, geboren vor 1.1.1955	12,55 %	+ über 50 J. am 1.1.2005
	aktive Beamte, geb. 1.1.1955-30.11.1959	Übergangsregelung	siehe § 22(1a) GG linke Spalten
	Nebengebühren aktive Beamte, geb. vor 1955	11,25 % 11,15 % 11,05 %	der Wert gilt für 2012, für 2013 ab 2014
	aktive Beamte, geb. ab 1.12.1959 oder mit Eintritt in den Bundesdienst ab 1.5.1995	Übergangsregelung Mit Parallelrechnung	siehe § 22(1a) GG rechte Spalten
WF	Wohnbauförderungsbeitrag (nicht von Sonderz)	0,50 %	0,50% Dienstgeberbeitrag

Der Pensionsbeitrag für aktive **Beamte** wird von allen laufenden Bezügen (Grundbezug und allfälliger ruhegenussfähiger Zulagen) sowie von den Sonderzahlungen einbehalten, unter **Ausnahme** der Kinderzulage, der Belohnungen und der Prüfungstaxen.

Der Pensionsbeitrag für die Nebengebühren für aktive Beamte umfasst die Mehrdienstleistungen, Einzelsupplierungen, Ordinariate und Kustodiate.

Aus dem Bereich des Steuerrechts (gem. Einkommensteuergesetz)

Inhalt	Paragraf	Wert	Anmerkung				
Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag ohne Kind	§ 33(4) Z.1+2	364,00	pro Jahr ab 1.1.2011 aufgehoben				
mit 1 Kind		494,00					
mit 2 Kindern		669,00					
für jedes weitere Kind zusätzlich		220,00					
Einkünfte des Partners		6.000,00	maximal pro Jahr + mind. 1 Kind				
Kinderabsetzbetrag (monatlich)	§ 33(4) Z. 3a	58,40	wird zusammen mit der Familienbeihilfe ausbezahlt				
Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe Grenzbetrag für Familieneinkommen:		36,40 55.000,00	ab 1.1.2011 aufgehoben ab dem 3. Kind				
Unterhaltsabsetzbetrag für das 1. Kind	§ 33(4) Z. 3b	29,20	Monatlich, nur im Rahmen der Arbeitneh- merveranlagung oder ESt-Erklärung geltend zu machen				
für das 2. Kind		43,80					
für jedes weitere Kind		58,40					
Arbeitnehmerabsetzbetrag (für aktive Arbeitnehmer)	§ 33(5) Z.2	54,00	pro Jahr, in der Lohnsteuertabelle enthalten				
Verkehrsabsetzbetrag (für Arbeitnehmer)	§ 33(5) Z.1	291,00	detto				
Pensionistenabsetzbetrag	§ 33(6)	400,00	einschleifende Verminderung auf Null zwischen. 17.000 und 25.000				
Sonderausgaben Topfsonderausgaben (freiwillige Krankenversicherung, eigene Pen- sionskassenbeiträge, Wohnraum- schaffung, etc Steuerberatung Nachkauf Schul- und Studienzeiten Kirchenbeitrag	§ 18	Variabel + gedeckelt	Bis zu einem Jahreseinkommen von € 36.400,- können unter bestimmten Voraussetzungen (Alleinverdiener o/u Alleinerzieher, mehr als drei Kinder) bis zu € 1.810,- rückgefordert werden. Liegt das Jahreseinkommen zw. € 36.400,- und € 60.000,- wird der Absetzbetrag mit einer speziellen Formel eingeschliffen. Ab € 60.000,- Jahreseinkommen entfällt diese Möglichkeit.				
		Zur Gänze					
		Zur Gänze					
		400,00		ab 2012 (zuvor € 200,00)			
Pendlerpauschale kleines PP 20-40 km 40-60 km über 60 großes PP 02-20 km 20-40 km 40-60 km über 60 k	§ 16(1) Z.6	58,00 113,00 168,00 31,00 123,00 214,00 306,00	pro Monat, ab 2011				
Fahrtkostenzuschuss des Dienstgebers für kleines PP 20-40 km 40-60 km über 60 großes PP 02-20 km 20-40 km 40-60 km über 60		§ 20b GG		- 17,66 34,92 52,20 9,61 38,13 66,36 94,78	pro Monat, mit der Pendlerpauschale gekoppelt (Formular L34 des Finanzamtes)		
Kilometergeld				§ 26		0,42	+ 0,05 für jede mitbeförderte Person
Sonstige Bezüge [13.+14.Monatsbezug]) Freibetrag Freigrenze				§ 67		620,00 2.000,00	pro Jahr
Freibetrag für 10 Überstunden zu 50%						§ 68	

Berechnung der Lohnsteuer (Monatslohnsteuertabelle ab 2009)

Arbeitnehmer			abzüglich			
Monatslohn			ohne	mit AV/AEAB		
von	bis	Prozent	AV/AEAB	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	Mit 3 Kindern
keine oder Negativsteuer bis			1.011,44	1.124,55	1.164,18	1.214,41
1.011,45	2.099,34	36,50000%	369,173	410,340	424,923	€ 18,333
2.099,35	5.016,00	43,21429%	510,129	551,295	565,879	je zusätzl
darüber		50,00000 %	850,500	891,667	906,250	Kind

Berechnungsbeispiel:

Monatsbezug ,mit Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder, nach Abzug der Sozialversicherung = 1.820,00

Anwendung des Prozentsatzes der Stufe "1011,45 bis 2099,34"

1.820,00 mal 36,50000 %

664,30 LSt

abzüglich

399,507 Abzug

Monatslohnsteuer daher (gerundet)

264,79

Familienbeihilfe

	Ab 0 Jahre	Ab 3 Jahre	Ab 10 Jahre	19 – 24 (25) Jahre
1. Kind	105,40	112,70	130,90	152,70
2. Kind	118,20	125,50	143,70	165,50
3. Kind	140,40	147,70	165,90	187,70
4. Kind	155,40	162,70	180,90	202,70
MehrKinderzuschlag	Zuschlag ab dem 5. Kind € 50,- je Kind Einkommensgrenze für 2009: € 55.000,00			
Erhöhung bei Behinderung	EUR 138,30 pro Kind pro Monat			
13. Fam.beihilfe	Auszahlung im September für Kinder zw. 6 – 15 Jahre als Schulstartgeld: 100,00			

26.1 Abgeltung für die Vorbereitung von abschließenden Prüfungen

Die Abgeltung gebührt für jeweils 4 Wochen. Wird nur eine geringere Anzahl von Stunden gehalten, ist der **gesamte Betrag** entsprechend zu aliquotieren. Liegen zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung zB nur 3 Wochen, so kann trotzdem die volle (vier Wochen entsprechende) Stundenanzahl gehalten und bezahlt werden.

Wenn mehrere Lehrer/innen einen Gegenstand unterrichten (zB bei Projekt im Ausbildungsschwerpunkt), dann erfolgt eine anteilige Abrechnung nach dem für jede/n Lehrer/in vorgesehenen Wochenstundenausmaß.

Wurde ein Kandidat erst zum Herbsttermin zu einer abschl. Prüfung zugelassen, kann lediglich der für den Kandidaten vorgesehene Zuschlag entweder bereits bei einer Vorbereitung dieses Kandidaten zum Haupttermin oder bei einer Vorbereitung zum Nebentermin in Anspruch genommen werden (Anm.: ausgenommen, er wäre der einzige Kandidat).

Abteilung für die Vorbereitung von abschließenden Prüfungen

gültig ab 1.1.2011

pro Monatswochenstunde	194,9 L1	169,8 L2
pro Kandidat	25 L1	21,8 L2

Eine Monatswochenstunde bedeutet, dass eine gehaltene Stunde je Woche für ein Monat abgegolten wurde.

L1 bzw. I1 Vertraglehrer/-lehrerinnen					
Kandidat /Stunden	1	2	3	4	5
1	€ 219,90	€ 414,80	€ 609,70	€ 804,60	€ 999,50
2	€ 244,90	€ 439,80	€ 634,70	€ 829,60	€ 1.024,50
3	€ 269,90	€ 464,80	€ 659,70	€ 854,60	€ 1.049,50
4	€ 294,90	€ 489,80	€ 684,70	€ 879,60	€ 1.074,50
5	€ 319,90	€ 514,80	€ 709,70	€ 904,60	€ 1.099,50
6	€ 344,90	€ 539,80	€ 734,70	€ 929,60	€ 1.124,50
7	€ 369,90	€ 564,80	€ 759,70	€ 954,60	€ 1.149,50
8	€ 394,90	€ 589,80	€ 784,70	€ 979,60	€ 1.174,50
9	€ 419,90	€ 614,80	€ 809,70	€ 1.004,60	€ 1.199,50
10	€ 444,90	€ 639,80	€ 834,70	€ 1.029,60	€ 1.224,50
11	€ 469,90	€ 664,80	€ 859,70	€ 1.054,60	€ 1.249,50
12	€ 494,90	€ 689,80	€ 884,70	€ 1.079,60	€ 1.274,50
13	€ 519,90	€ 714,80	€ 909,70	€ 1.104,60	€ 1.299,50
14	€ 544,90	€ 739,80	€ 934,70	€ 1.129,60	€ 1.324,50
15	€ 569,90	€ 764,80	€ 959,70	€ 1.154,60	€ 1.349,50
16	€ 594,90	€ 789,80	€ 984,70	€ 1.179,60	€ 1.374,50
17	€ 619,90	€ 814,80	€ 1.009,70	€ 1.204,60	€ 1.399,50
18	€ 644,90	€ 839,80	€ 1.034,70	€ 1.229,60	€ 1.424,50
19	€ 669,90	€ 864,80	€ 1.059,70	€ 1.254,60	€ 1.449,50
20	€ 694,90	€ 889,80	€ 1.084,70	€ 1.279,60	€ 1.474,50

L2 bzw. I2 Vertraglehrer/-lehrerinnen					
Kandidat /Stunden	1	2	3	4	5
1	€ 191,60	€ 361,40	€ 531,20	€ 701,00	€ 870,80
2	€ 213,40	€ 383,20	€ 553,00	€ 722,80	€ 892,60
3	€ 235,20	€ 405,00	€ 574,80	€ 744,60	€ 914,40
4	€ 257,00	€ 426,80	€ 596,60	€ 766,40	€ 936,20
5	€ 278,80	€ 448,60	€ 618,40	€ 788,20	€ 958,00
6	€ 300,60	€ 470,40	€ 640,20	€ 810,00	€ 979,80
7	€ 322,40	€ 492,20	€ 662,00	€ 831,80	€ 1.001,60
8	€ 344,20	€ 514,00	€ 683,80	€ 853,60	€ 1.023,40
9	€ 366,00	€ 535,80	€ 705,60	€ 875,40	€ 1.045,20
10	€ 387,80	€ 557,60	€ 727,40	€ 897,20	€ 1.067,00
11	€ 409,60	€ 579,40	€ 749,20	€ 919,00	€ 1.088,80
12	€ 431,40	€ 601,20	€ 771,00	€ 940,80	€ 1.110,60
13	€ 453,20	€ 623,00	€ 792,80	€ 962,60	€ 1.132,40
14	€ 475,00	€ 644,80	€ 814,60	€ 984,40	€ 1.154,20
15	€ 496,80	€ 666,60	€ 836,40	€ 1.006,20	€ 1.176,00
16	€ 518,60	€ 688,40	€ 858,20	€ 1.028,00	€ 1.197,80
17	€ 540,40	€ 710,20	€ 880,00	€ 1.049,80	€ 1.219,60
18	€ 562,20	€ 732,00	€ 901,80	€ 1.071,60	€ 1.241,40
19	€ 584,00	€ 753,80	€ 923,60	€ 1.093,40	€ 1.263,20
20	€ 605,80	€ 775,60	€ 945,40	€ 1.115,20	€ 1.285,00

Abteilung für die Vorbereitung abschließender Prüfungen					
gültig ab 1.2.2012					
pro Monatswochenstunde				200,6 L1 / I1	
pro Kandidat				25,7 L1 / I1	
(1 Monatswochenstunde = Abteilung für 1 Stunde je Woche und Monat)					
BeamtlIn L1 bzw. VertragslehrerIn I1					
Kand./Std.	1	2	3	4	5
1	€ 226,39	€ 427,04	€ 627,69	€ 828,34	€ 1.028,99
2	€ 252,12	€ 452,77	€ 653,42	€ 854,07	€ 1.054,72
3	€ 277,86	€ 478,51	€ 679,16	€ 879,81	€ 1.080,46
4	€ 303,60	€ 504,25	€ 704,90	€ 905,55	€ 1.106,20
5	€ 329,34	€ 529,99	€ 730,64	€ 931,29	€ 1.131,94
6	€ 355,07	€ 555,72	€ 756,37	€ 957,02	€ 1.157,67
7	€ 380,81	€ 581,46	€ 782,11	€ 982,76	€ 1.183,41
8	€ 406,55	€ 607,20	€ 807,85	€ 1.008,50	€ 1.209,15
9	€ 432,29	€ 632,94	€ 833,59	€ 1.034,24	€ 1.234,89
10	€ 458,02	€ 658,67	€ 859,32	€ 1.059,97	€ 1.260,62
11	€ 483,76	€ 684,41	€ 885,06	€ 1.085,71	€ 1.286,36
12	€ 509,50	€ 710,15	€ 910,80	€ 1.111,45	€ 1.312,10
13	€ 535,24	€ 735,89	€ 936,54	€ 1.137,19	€ 1.337,84
14	€ 560,97	€ 761,62	€ 962,27	€ 1.162,92	€ 1.363,57
15	€ 586,71	€ 787,36	€ 988,01	€ 1.188,66	€ 1.389,31
16	€ 612,45	€ 813,10	€ 1.013,75	€ 1.214,40	€ 1.415,05
17	€ 638,19	€ 838,84	€ 1.039,49	€ 1.240,14	€ 1.440,79
18	€ 663,92	€ 864,57	€ 1.065,22	€ 1.265,87	€ 1.466,52
19	€ 689,66	€ 890,31	€ 1.090,96	€ 1.291,61	€ 1.492,26
20	€ 715,40	€ 916,05	€ 1.116,70	€ 1.317,35	€ 1.518,00
pro Monatswochenstunde				174,8 L2 / I2	
pro Kandidat				22,4 L2 / I2	
BeamtlIn L2 bzw. VertragslehrerIn I2					
Kand./Std.	1	2	3	4	5
1	€ 197,25	€ 372,06	€ 546,87	€ 721,68	€ 896,49
2	€ 219,70	€ 394,50	€ 569,31	€ 744,12	€ 918,93
3	€ 242,14	€ 416,95	€ 591,76	€ 766,57	€ 941,37
4	€ 264,58	€ 439,39	€ 614,20	€ 789,01	€ 963,82
5	€ 287,02	€ 461,83	€ 636,64	€ 811,45	€ 986,26
6	€ 309,47	€ 484,28	€ 659,09	€ 833,90	€ 1.008,70
7	€ 331,91	€ 506,72	€ 681,53	€ 856,34	€ 1.031,15
8	€ 354,35	€ 529,16	€ 703,97	€ 878,78	€ 1.053,59
9	€ 376,80	€ 551,61	€ 726,42	€ 901,22	€ 1.076,03
10	€ 399,24	€ 574,05	€ 748,86	€ 923,67	€ 1.098,48
11	€ 421,68	€ 596,49	€ 771,30	€ 946,11	€ 1.120,92
12	€ 444,13	€ 618,94	€ 793,74	€ 968,55	€ 1.143,36
13	€ 466,57	€ 641,38	€ 816,19	€ 991,00	€ 1.165,81
14	€ 489,01	€ 663,82	€ 838,63	€ 1.013,44	€ 1.188,25
15	€ 511,46	€ 686,26	€ 861,07	€ 1.035,88	€ 1.210,69
16	€ 533,90	€ 708,71	€ 883,52	€ 1.058,33	€ 1.233,14
17	€ 556,34	€ 731,15	€ 905,96	€ 1.080,77	€ 1.255,58
18	€ 578,78	€ 753,59	€ 928,40	€ 1.103,21	€ 1.278,02
19	€ 601,23	€ 776,04	€ 950,85	€ 1.125,66	€ 1.300,46
20	€ 623,67	€ 798,48	€ 973,29	€ 1.148,10	€ 1.322,91

26.2 Prüfungstaxen

III BERUFSBILDENDE MITTLERE UND HÖHERE SCHULEN				
		Beträge in Euro		
Art der Prüfung	vom 1.9.2010	vom 1.9.2011	vom 1.9.2012	
	bis 31.8.2011	bis 31.8.2012	bis 31.8.2013	
1. Reife- u. Diplomprf., Dipl.prf. (§§34ff SchUG, §§33ff SchUG-B)				
Vorsitzender	12,70	12,90	13,30	
Schulleiter oder Abteilungsleiter	10,90	11,00	11,30	
Jahrgangsvorstand	10,90	11,00	11,30	
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	6,50	6,60	6,80	
Prüfer f. schriftl., graf. oder prakt. Teil	19,60	19,80	20,40	
Prüfer f. gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "bwl. Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfern teilen)	34,50	34,90	35,90	
für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfern teilen)	3,40	3,50	3,60	
Prüfer f. den mündlichen Teil	10,90	11,00	11,30	
Prüfer f. den mündlichen Teil f. d. Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach"	21,70	22,00	22,70	
Schriftführer (bis 31.12.2009)	0,00	0,00	0,00	
2. Vorprüfung (§§34 ff SchUG)				
Vorsitzender	8,70	8,80	9,10	
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	6,50	6,60	6,80	
Werkstättenleiter	6,50	6,60	6,80	
Schriftführer	6,50	6,60	6,80	
Prüfer f. d. mündlichen Teil	10,90	11,00	11,30	
Prüfer f. d. schriftl., graf. oder praktischen Teil	19,60	19,80	20,40	
2a. Diplomarbeit (§34 Abs3 SchUG bzw. §33 Abs 3 SchUG-B)				
Prüfer:				
a) f. d. Betreuung je Schüler (bis höchstens 5 Schüler je Prüfer)	211,50	214,00	220,50	
b) f. d. Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern sind die Taxen aus a und b zu teilen)	26,10	26,40	27,20	

3.	Externistenreifeprüfung (§42 SchUG)			
	a) Hauptprüfung:			
	Vorsitzender	12,70	12,90	13,30
	Schulleiter	12,70	12,90	13,30
	Schriftführer	12,70	12,90	13,30
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	19,60	19,80	20,40
	Prüfer f. d. gesamte Projekt bzw. betriebsw. Diplomarbeit			
	für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfern teilen)	34,50	34,90	35,90
	für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfern teilen)	3,40	3,50	3,60
	für den mündlichen Teil	12,70	12,90	13,30
	f. d. mündl. Teil Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach"	21,70	22,00	22,70
	b) Vorprüfung:			
	Vorsitzender	8,70	8,80	9,10
	Abteilungs Vorstand oder Fachvorstand	6,50	6,60	6,80
	Werkstättenleiter	6,50	6,60	6,80
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	10,90	11,00	11,30
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	19,60	19,80	20,40
	Schriftführer	6,50	6,60	6,80
	c) Zulassungsprüfung			
	Vorsitzender	1,90	1,90	1,90
	Schriftführer	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	6,50	6,60	6,80
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	8,70	8,80	9,10
4.	Aufnahmsprüfung u. Einstufungsprüfung (§3 Abs 6; §§6ff,			
	§26 Abs 3 SchUG bzw. §5 Abs 3, §§9ff und §13 Abs 2 SchUG-B)			
	Vorsitzender	2,20	2,20	2,30
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	6,50	6,60	6,80
5.	Sonst. Externistenprüfungen (§42 SchUG bzw. §42 SchUG-B)			
	Vorsitzender	3,40	3,50	3,60
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	6,50	6,60	6,80
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	8,70	8,80	9,10
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	3,40	3,50	3,60
6.	Abschlussprüfung (§34 Abs 3 SchUG, §33 Abs 3 SchUG-B)			
	Vorsitzender	12,70	12,90	13,30
	Schulleiter oder Abteilungsleiter	10,90	11,00	11,30
	Fachvorstand oder Werkstättenleiter	6,50	6,60	6,80
	Klassenvorstand	10,90	11,00	11,30
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	19,60	19,80	20,40
	Prüfer f. d. gesamte Projekt f. d. ersten 10 Stunden	34,50	34,90	35,90
	(bei mehreren Prüfern teilen)			
	für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfern teilen)	3,40	3,50	3,60
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	10,90	11,00	11,30
	Schriftführer	0,00	0,00	0,00

7.	Externistenabschlussprüfung (§§42 SchUG, §42ff SchUG-B)			
	a) Hauptprüfung:			
	Vorsitzender	12,70	12,90	13,30
	Schulleiter oder Abteilungsleiter	12,70	12,90	13,30
	Schriftführer	12,70	12,90	13,30
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	19,60	19,80	20,40
	Prüfer f. d. gesamte Projekt			
	für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfern teilen)	34,50	34,90	35,90
	für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfern teilen)	3,40	3,50	3,60
	für den mündlichen Teil	12,70	14,80	15,20
	b) Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzender	1,90	1,90	1,90
	Schriftführer	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	6,50	6,60	6,80
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	8,70	8,80	9,10
8.	Kommissionelle Prüfung (§71 Abs 5 SchUG), Kolloquien an Schulen f.Berufstätige (§ 62 Abs 3 SchUG-B)			
	Vorsitzender	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	6,50	6,60	6,80
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	3,40	3,50	3,60
9.	Prüfung f. Nostrifikationen v. ausl. Zeugnissen wie Z 5			
10.	Kolloquien an BMHS			
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. schriftl., graf.oder praktischen Teil	6,50	6,60	6,80
IV Bildungsanstalten f. Kindergartenpädagogik u. Sozialpädagogik				
1.	a) Reife- u. Diplomprf., Dipl.prf. (§§34ff SchUG, §§33ffSchUG-B)			
	Vorsitzender	12,70	12,90	13,30
	Schulleiter	10,90	11,00	11,30
	Klassenvorstand	6,50	6,60	6,80
	Prüfer f. schriftlichen Teil	19,60	19,80	20,40
	Prüfer f. praktischen Teil	12,70	12,90	13,30
	Prüfer f. den mündlichen Teil	10,90	11,00	11,30
	Schriftführer (bis 31.12.2009)	0,00	0,00	0,00
	b) Vorprüfung (§§34 SchUG, §§33 SchUG-B)			
	Vorsitzender	8,70	8,80	9,10
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	10,90	11,00	11,30
	c) Diplomarbeit (§34 Abs 3 SchUG, § 33 Abs 3 SchUG-B)			
	aa) Prüfer f. d. Betreuung je Schüler (max. 5 Sch.)	211,50	214,00	220,50
	bb) f. d. Korrektur und Beurteilung	26,10	26,40	27,20
	(bei mehreren Prüfern sind aa) und bb) zu teilen)			

2.	Eignungsprüfung u. Einstufungsprüfung (§3 Abs 6; §§6ff,			
	§26 Abs 3 SchUG bzw. §5 Abs 3, §§9ff und §13 Abs 2 SchUG-B)			
	Vorsitzender	2,20	2,20	2,30
	Prüfer f. d. mündlichen oder praktischen Teil (teilbar)	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. schriftlichen Teil	6,50	6,60	6,80
3.	Externistenreife- u. Diplomprüfung (§42 SchUG, §42 SchUG-B)			
	a) Hauptprüfung:			
	Vorsitzender	12,70	12,90	13,30
	Schulleiter	12,70	12,90	13,30
	Schriftführer	12,70	12,90	13,30
	Prüfer f. d. schriftl. Teil	19,60	19,80	20,40
	Prüfer f. d. praktischen Teil	14,60	14,80	15,20
	für den mündlichen Teil	14,60	14,80	15,20
	b) Vorprüfung:			
	Vorsitzender	8,70	8,80	9,10
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	10,90	11,00	11,30
	c) Zulassungsprüfung			
	Vorsitzender	3,40	3,50	3,60
	Schriftführer	3,40	3,50	3,60
	Prüfer f. d. mündlichen Teil	6,50	6,60	6,80
	Prüfer f. d. schriftlichen Teil	8,70	8,80	9,10
	Prüfer f. d. praktischen Teil	6,50	6,60	6,80
4.	Sonst. Externistenprüfungen (§42 SchUG bzw. §42 SchUG-B)			
	Vorsitzender	3,40	3,50	3,60
	Prüfer f. d. mündlichen oder praktischen Teil	6,50	6,60	6,80
	Prüfer f. d. schriftl. Teil	8,70	8,80	9,10
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	3,40	3,50	3,60
5.	Prüfungen f. Nostrifikationen v. ausl. Zeugnissen s. Z 4			
6.	Kommissionelle Prüfung (§71 Abs 5 SchUG),			
	Kolloquien an Schulen f. Berufstätige (§ 62 Abs 3 SchUG-B)			
	Vorsitzender	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. mündlichen oder praktischen Teil	4,30	4,40	4,50
	Prüfer f. d. schriftl. Teil	6,50	6,60	6,80
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	3,40	3,50	3,60
V Bildungsanstalten f. Leibeserziehung				
	Abschlussprüfung (Sportlehrerprf, Schilehrerprf,...)			
	sowie Befähigungsprf. F.d. Ausbildung zum Leibeserzieher:			
	Vorsitzender der Prüfungskommission	5,30	5,30	5,50
	Prüfer je Prüfungsteil	6,50	6,60	6,80
	Schriftführer	3,40	3,50	3,60

26.3 Gehaltstabellen

Bezüge 2011

Die Gehälter steigen um 0,85% mindestens um € 25,50.

Die Zulagen, Nebengebühren, Vergütungen und die Auslandsverwendungszulage werden ab 1. Jänner 2010 um 1,0 % erhöht.

1. Jänner 2011

LEITER von Unterrichtsanstalten

Dienstzulagen-gruppe		in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsst. 13
		1 bis 8	9 bis 12	
Euro				
LPH	I	817,4	873,4	927,4
	II	735,3	786,7	834,7
	III	653,5	698,8	741,9
	IV	571,5	611,4	650,0
	V	490,3	523,5	555,8
L1		2 bis 9	10 bis 13	ab GST.14
	I	728,8	779,1	827,0
	II	655,9	701,8	744,4
	III	582,7	623,8	661,7
	IV	509,6	545,4	579,3
L 2a 2		1 bis 8	9 bis 12	ab GST.13
	I	333,2	360,3	388,0
	II	273,3	294,8	317,3
	III	219,6	236,2	252,7
	IV	183,7	197,0	210,6
I 2a 1	V	152,9	164,1	175,4
	I	259,3	283,2	305,1
I 2b 1	II	218,7	237,4	253,3
	III	182,5	197,4	211,0
L 3	IV	152,2	165,6	175,4
	V	109,8	118,3	126,3
L 3		1 bis 10	11 bis 15	ab GST 16
	I	205,6	209,8	223,5
	II	152,2	157,7	169,1
	III	142,8	146,1	155,1
	IV	102,7	105,5	112,0
	V	71,6	73,0	76,9
VI	49,8	52,4	56,8	



göd.fcg

Erzieherzulage

Verwend.-gruppe	Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
L 1	429,1	471,4	542,7	613,7	684,9
L 2a	383,5	413,6	469,5	535,4	603,4
L 2b	311,0	355,5	404,4	418,3	443,8
L 3	273,6	287,1	312,8	341,0	369,6

VERTRAGSLEHRER Entlohnungsschema II L

Entlohnungs-gruppe	Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde	
		Euro	
lph	I	2.167,2	
	II	1.660,8	
	III	1.573,2	
	IV	1.494,0	
	IVa	1.299,6	
I 1	IVb	1.359,6	
	V	1.390,0	
I 2a 2		1.24	
		1.09	
I 2a 1		1.02	
I 2b 1		90	
I 3		826,8	

LEITER von Unterrichtsanstalten §106 LDG

Verwend.-gruppe	Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		
		1 bis 8	9 bis 12	ab 13
Euro				
L 2a 2	I	534,6	571,2	606,5
	II	497,8	532,7	565,2
	III	409,8	438,8	465,3
	IV	365,0	390,4	415,0
	V	245,3	262,0	278,1
	VI	204,3	218,3	231,9

Schulaufsichtsbeamte

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	S 1	S 2
Euro		
1	3.969,4	3.103,1
2	4.170,3	3.247,1
3	4.371,5	3.391,1
4	4.572,5	3.534,9
5	4.773,5	3.678,9
6	4.975,0	3.920,0
7	5.175,6	4.161,3
8	5.421,3	4.401,9
9	5.703,3	4.643,3
10	5.986,1	4.884,6
10 + Daz	6.410,3	5.246,6

1	5.667,2	4.747,2
2	6.198,1	5.349,6
3	6.872,5	5.861,5

Fachinspektoren neu

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	FI 1	FI 2
Euro		
1	4.537,8	3.813,4
2	4.969,9	4.285,8
3	5.508,9	4.698,0

LEHRER

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPH
	Euro					
1	1.473,8	1.625,0	1.764,4	1.884,8	-	2.285,8
2	1.496,8	1.653,8	1.816,8	1.941,2	2.107,1	2.285,8
3	1.519,6	1.681,8	1.868,8	1.997,8	2.179,7	2.285,8
4	1.542,5	1.711,1	1.921,9	2.054,1	2.251,3	2.476,6
5	1.565,3	1.742,0	1.974,3	2.110,4	2.354,9	2.667,3
6	1.601,0	1.824,5	2.080,7	2.223,5	2.528,3	2.858,4
7	1.656,8	1.908,5	2.191,0	2.360,3	2.702,4	3.049,7
8	1.714,9	1.993,8	2.300,7	2.496,5	2.876,1	3.241,9
9	1.776,9	2.079,5	2.426,3	2.653,9	3.049,9	3.434,9
10	1.841,4	2.164,2	2.552,1	2.811,4	3.225,2	3.627,7
11	1.906,6	2.249,3	2.677,9	2.969,1	3.400,4	3.819,8
12	1.972,4	2.366,3	2.803,3	3.127,3	3.575,7	4.012,4
13	2.037,6	2.482,3	2.929,9	3.286,0	3.750,9	4.205,0
14	2.103,3	2.599,2	3.055,4	3.445,0	3.926,1	4.397,7
15	2.194,5	2.715,4	3.182,4	3.603,8	4.101,5	4.590,1
16	2.285,2	2.819,1	3.294,0	3.745,0	4.276,8	4.846,0
17	2.375,4	2.926,7	3.410,8	3.892,5	4.452,6	5.102,7
17+Daz	2.510,70	3.088,10	3.586,00	4.113,75	-	-
18	-	-	-	-	4.695,9	5.358,8
18+Daz					5.060,85	5.742,95

VERTRAGSLEHRER

Gehalts- stufe	Entlohnungsgruppe					
	lph	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
	Euro					
1	2.382,8	2.156,5	1.963,7	1.837,3	1.681,0	1.513,3
2	2.382,8	2.225,8	2.022,1	1.891,3	1.711,3	1.538,8
3	2.382,8	2.295,2	2.080,4	1.945,6	1.743,2	1.563,5
4	2.581,1	2.372,2	2.138,9	2.000,1	1.775,5	1.588,8
5	2.779,9	2.538,8	2.197,0	2.054,3	1.809,4	1.614,1
6	2.978,6	2.713,7	2.316,2	2.165,1	1.897,3	1.653,4
7	3.178,0	2.888,7	2.458,6	2.279,9	1.986,9	1.714,1
8	3.378,4	3.058,1	2.600,4	2.393,3	2.076,1	1.779,1
9	3.579,6	3.234,3	2.764,1	2.523,7	2.164,8	1.846,5
10	3.781,2	3.415,5	2.927,8	2.654,7	2.253,8	1.915,0
11	3.982,8	3.575,7	3.093,9	2.787,2	2.342,1	1.984,3
12	4.185,7	3.750,9	3.260,7	2.918,8	2.463,9	2.052,2
13	4.387,4	3.926,1	3.426,8	3.051,7	2.585,9	2.121,7
14	4.589,4	4.101,5	3.593,4	3.185,2	2.707,4	2.191,2
15	4.791,7	4.276,8	3.760,0	3.318,3	2.828,9	2.285,9
16	5.073,3	4.446,7	3.907,8	3.434,4	2.936,4	2.380,5
17	5.341,3	4.668,3	4.063,6	3.558,1	3.049,0	2.473,9
18	5.609,6	4.668,3	4.229,1	3.690,1	3.170,2	2.567,8
19	5.876,6	5.000,2	4.380,7	3.809,7	3.280,4	2.661,6


Bezüge ab 1. Februar 2012

Die Gehaltssteigerung liegt zwischen 3,36 % (€ 1.388,80 brutto) und 2,68 % (€ 9.594,40 brutto). Zulagen und andere fixe Vergütungen werden um 2,95% erhöht.

LEHRER							VERTRAGSLEHRER						
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe						Gehaltsstufe	Entlohnungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPH		lph	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
Euro							Euro						
1	1.522,6	1.677,7	1.820,7	1.944,2	-	2.355,4	1	2.454,9	2.222,8	2.025,1	1.895,4	1.735,1	1.563,1
2	1.546,2	1.707,2	1.874,4	2.002,0	2.172,1	2.355,4	2	2.454,9	2.293,9	2.085,0	1.950,8	1.766,2	1.589,3
3	1.569,6	1.736,0	1.927,7	2.060,0	2.246,6	2.355,4	3	2.454,9	2.365,1	2.144,8	2.006,5	1.798,9	1.614,6
4	1.593,1	1.766,0	1.982,2	2.117,8	2.320,0	2.551,1	4	2.658,3	2.444,0	2.204,8	2.062,4	1.832,1	1.640,6
5	1.616,5	1.797,7	2.035,9	2.175,5	2.426,3	2.746,7	5	2.862,2	2.614,9	2.264,3	2.118,0	1.866,8	1.666,5
6	1.653,1	1.882,3	2.145,1	2.291,5	2.604,1	2.942,7	6	3.066,0	2.794,3	2.386,6	2.231,6	1.957,0	1.706,8
7	1.710,3	1.968,5	2.258,2	2.431,8	2.782,7	3.138,9	7	3.270,5	2.973,8	2.532,6	2.349,4	2.048,9	1.769,1
8	1.769,9	2.055,9	2.370,7	2.571,5	2.960,8	3.336,0	8	3.476,0	3.147,5	2.678,1	2.465,7	2.140,3	1.835,7
9	1.833,5	2.143,8	2.499,5	2.732,9	3.139,1	3.533,9	9	3.682,3	3.328,2	2.846,0	2.599,4	2.231,3	1.904,9
10	1.899,6	2.230,7	2.628,5	2.894,5	3.318,9	3.731,7	10	3.889,1	3.514,0	3.013,9	2.733,8	2.322,6	1.975,1
11	1.966,5	2.318,0	2.757,6	3.056,2	3.498,6	3.928,7	11	4.095,9	3.678,3	3.184,2	2.869,7	2.413,2	2.046,2
12	2.034,0	2.438,0	2.886,2	3.218,5	3.678,3	4.126,2	12	4.304,0	3.858,0	3.355,3	3.004,6	2.538,1	2.115,8
13	2.100,9	2.556,9	3.016,0	3.381,2	3.858,0	4.323,7	13	4.510,8	4.037,7	3.525,6	3.140,9	2.663,2	2.187,1
14	2.168,2	2.676,8	3.144,7	3.544,3	4.037,7	4.521,4	14	4.718,0	4.217,6	3.696,5	3.277,8	2.787,8	2.258,4
15	2.261,8	2.796,0	3.275,0	3.707,2	4.217,6	4.718,7	15	4.925,5	4.397,4	3.867,4	3.414,3	2.912,4	2.355,5
16	2.354,8	2.902,4	3.389,4	3.852,0	4.397,4	4.981,2	16	5.214,3	4.571,6	4.018,9	3.533,4	3.022,7	2.452,5
17	2.447,3	3.012,7	3.509,2	4.003,2	4.577,7	5.244,4	17	5.489,1	4.798,9	4.178,7	3.660,3	3.138,2	2.548,3
17+Daz	2.586,05	3.178,15	3.688,90	4.230,00	-	-	18	5.764,3	4.798,9	4.348,5	3.795,7	3.262,5	2.644,6
18	-	-	-	-	4.827,2	5.507,1	19	6.038,1	5.139,3	4.503,9	3.918,3	3.375,5	2.740,8
18+Daz					5.201,45	5.901,15							

LEITER von Unterrichtsanstalten				
Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsst. 13	
	1 bis 8	9 bis 12	Euro	
LPH	I	841,5	899,2	954,8
	II	757,0	809,9	859,3
	III	672,8	719,4	763,8
	IV	588,4	629,4	669,2
	V	504,8	538,9	572,2
L 1	2 bis 9	10 bis 13	ab GST.14	
	I	750,3	802,1	851,4
	II	675,2	722,5	766,4
	III	599,9	642,2	681,2
	IV	524,6	561,5	596,4
L 2a 2	V	450,3	480,8	510,7
	1 bis 8	9 bis 12	ab GST.13	
	I	343,0	370,9	399,4
	II	281,4	303,5	326,7
	III	226,1	243,2	260,2
I 2a 1	IV	189,1	202,8	216,8
	V	157,4	168,9	180,6
	I	266,9	291,6	314,1
	II	225,2	244,4	260,8
	III	187,9	203,2	217,2
I 2b 1	IV	156,7	170,5	180,6
	V	113,0	121,8	130,0
	1 bis 10	11 bis 15	ab GST 16	
	I	211,7	216,0	230,1
	II	156,7	162,4	174,1
L 3	III	147,0	150,4	159,7
	IV	105,7	108,6	115,3
	V	73,7	75,2	79,2
	VI	51,3	53,9	58,5

Erzieherzulage					
Verwendungsgruppe	Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
L 1	441,8	485,3	558,7	631,8	705,1
L 2a	394,8	425,8	483,4	551,2	621,2
L 2b	320,2	366,0	416,3	430,6	456,9
L 3	281,7	295,6	322,0	351,1	380,5
VERTRAGSLEHRER Entlohnungsschema II L					
Entlohnungsgruppe	Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde			
		Euro			
I 1	I	2.232,0			
		I	1.711,2		
		II	1.620,0		
		III	1.539,6		
		IV	1.338,0		
		IVa	1.400,4		
I 2a 2	IVb	1.432,8			
		V	1.282,8		
		I 2a 2	1.131,6		
		I 2a 1	1.059,6		
I 2b 1	I 3	933,6			
		853,2			



Schulaufsichtsbeamte		
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	S 1	S 2
Euro		
1	4.082,1	3.193,6
2	4.288,2	3.341,3
3	4.494,5	3.489,0
4	4.700,7	3.636,5
5	4.906,8	3.784,2
6	5.113,5	4.031,5
7	5.319,2	4.278,9
8	5.571,2	4.525,7
9	5.860,4	4.773,3
10	6.150,4	5.020,7
10 + Daz	6.585,4	5.391,8
Schulaufsichtsbeamte neu		
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	SI 1	SI 2
Euro		
1	5.823,4	4.879,8
2	6.367,9	5.497,6
3	7.059,5	6.022,7
Fachinspektoren neu		
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	FI 1	FI 2
Euro		
1	4.665,1	3.922,1
2	5.108,2	4.406,6
3	5.661,0	4.829,4

